

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Donnerstag, 29.04.2021, 20:00 Uhr**

findet im **Airport Garden Loft , Am Messeplatz**

eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
5. Wahl der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
6. Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
7. Wahl der Schriftführerinnen bzw. Schriftführer
8. 2021-1 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.03.2021 gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)
9. 2021-7 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021 gemäß §§ 58, 64 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).
10. 2021-997 Hauptsatzung der Stadt Raunheim
11. 2021-998 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Raunheim in der Legislaturperiode 2001 - 2026
12. Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten
 1. Vereidigung der Ersten Stadträtin
 2. Vereidigung der weiteren Stadträte
13. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung: § 2 Hauptsatzung

Stadtverordnetenversammlung

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

27. April 2021

E/1

- a) Beschluss über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses
b) Beschluss über die Zusammensetzung nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen
14. 2021-2 Wahl der Vertreter/innen der Stadt Raunheim sowie deren Stellvertretungen für die Verbandsversammlungen
 1. des Abwasserverbands Rüsselsheim/Raunheim
 2. des Zweckverbands ekom21 – KGRZ Hessen
 3. des Zweckverbands Mönchhof
 4. des Zweckverbands Riedwerke
 5. des Zweckverbands Städtenetzwerk Fernost
 15. 2021-3 Wahl von Mitgliedern der Betriebskommissionen sowie deren Vertretungen für die Legislaturperiode 2021 – 2026
 1. Eigenbetrieb Stadtentwicklung
 2. Eigenbetrieb Stadtwerke
 16. 2021-4 Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim-Rüsselsheim AöR
 17. Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters sowie deren Stellvertretung (1) und einer weiteren Stellvertretung für die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain
 18. Erfahrungsbericht zur Einführung von Parkzonen und dem Bürgerparkausweis
- mündlicher Bericht -
 19. 2020-857 Hier: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim
 20. 2021-964 Beschluss des Wirtschaftsplans der Netzwerk Untermain GmbH 2021
 21. FA/2021-5 Prüfung auf Einrichtung einer Busverbindung zwischen Flörsheim und Raunheim
hier: Veranlassung der Durchführung einer Bedarfsermittlung durch die zuständige Nahverkehrsgesellschaft.
 22. FA/2021-6 B90-Die Grünen Antrag
Auflösung des Verkehrsausschusses mit Beginn der neuen Amtszeit 2021 der gewählten Stadtverordneten
 23. Verschiedenes

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 23.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.03.2021 gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.03.2021 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig erklärt.

Sachdarstellung:

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.03.2021 ermittelt und wie folgt einstimmig festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	10.625		
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.025		
3. a) Zahl der gültigen Stimmen:	111.215		
b) Zahl der ungültigen Stimmzettel:	143		
4. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmen:			
Wahlvorschlag 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	23.692	=	21,30 %
Wahlvorschlag 2 BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN (GRÜNE)	14.904	=	13,40 %
Wahlvorschlag 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.191	=	47,83 %
Wahlvorschlag 4 Freie Demokratische Partei (FDP)	11.217	=	10,09 %
Wahlvorschlag 5 FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)	4.809	=	4,32 %
Wahlvorschlag 6 FREIE WÄHLER RAUNHEIM (FWR)	3.402	=	3,06 %
5. Die 31 Sitze in der Stadtverordnetenversammlung verteilen sich danach auf folgende Wahlvorschläge:			
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			15
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)			7
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)			4
- Freie Demokratische Partei (FDP)			3
- FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)			1
- FREIE WÄHLER RAUNHEIM (FNR)			1

Das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden am 24.03.2021 in der „Main-Spitze“ und dem „Echo“ öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage). Gleichzeitig wurden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 56 der Kommunalwahlordnung be-

nachrichtigt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben; darüber hinaus liegen keine anderen in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so dass die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären ist.

Es wird empfohlen, die Wahl vom 14.03.2021 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Wahlleiter

Heidenreich
stv. Wahlleiterin

Anlage(n):

- (1) Bekanntmachung Gemeinde-und Ausländerbeiratswahl

ANZEIGEN

Motor & Verkehr

Mercedes

Mitsubishi

Opel

Volkswagen

Oldtimer

Kfz-Zubehör, Ersatzteile, Reparaturen

Nutzfahrzeuge: Gesuche

Wohnmobile: Gesuche

Wohnwagen Gesuche

Garagen/Stellplätze: Gesuche

Geht doch!

Brot für die Welt

Brot für die Welt

Ämtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Stadt Raunheim Der Magistrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Table with 4 columns: Wahlvorschlag, Stimmen, Stimmenanteil, Sitze

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wahlgruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Freie Demokratische Partei (FDP)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Table with 2 columns: PERSON, PARTEI

Table with 2 columns: Schalle, Volker; Belger, Peter; Lahm, Gernot; Brüttger, Inga; Ghazi, Mohammad; Rendel, David; Pellilli, Angelo; Ouariach, Louba; Herberich, Dorothea; Erdogan, Kadir; Gluch, Michael; Sakur, Muhittin; Frol, Ridvan; Güler, Fatih; Gabriel, Steffen; Rendel, David; Rizzo, Swilana; Damer, Melk; Frost, Sabine; Ballakir-Yachou, Tissam; Hartmann, Hans-Joachim; Latsch, Birgid; Van Loon, Adrianus; Duranoglu, Mahmut; Warrach, Karren Ahmad

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Stadt Raunheim Der Magistrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Table with 4 columns: Wahlvorschlag, Stimmen, Stimmenanteil, Sitze

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wahlgruppen entfielen folgende Stimmanzahlen:

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Raunheimer Union Liste (RUL)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Liste für Vielfalt (L.V)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Table with 3 columns: Nr., Bewerberin/Bewerber, Stimmen

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Table with 2 columns: Person, Partei

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Jetzt für 100% Menschenwürde und 0% Hass spenden. Stiftung gegen Rassismus

Guck mal, Mutti, du bist berühmt! Ob Hochzeit, Einschulung, Geburtstag, Jubiläum, bestandene Prüfung oder einfach nur ein Dankeschön: Mit einer Familienanzeige machen Sie es unvergesslich.

BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE

Stadt Raunheim
Der Magistrat



Bekanntmachung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Stadtverordnetenwahl wie folgt festgestellt: Zur Stadtverordnetenwahl waren 10.625 Personen wahlberechtigt, davon haben 4.025 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 37,89 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 3.882 Stimmzettel gültig und 143 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	23.692	21,30 %	7
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.904	13,40 %	4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.191	47,83 %	15
Freie Demokratische Partei (FDP)	11.217	10,09 %	3
FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)	4.809	4,32 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	3.402	3,06 %	1
Wahlgebiet insgesamt	111.216		31

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Becker, Wolfgang	2.538
2	Teppich, Stefan	1.821
3	Alcocer Manstre, Julia	1.616
4	Kissel, Luca	1.744
5	Lubba, Marianne	1.591
6	Kapp, Petra	1.487
7	Jehle, Ekkehard	1.468
8	Merten, Nils	1.709
9	Einsle, Nicklas	1.495
10	Müller, Otto	1.625
11	Teppich, Constantin	1.461
12	Gawlik, Andreas	1.337
13	Bauernfreund, Heinhild	1.289
14	Ullinger, Wilhelmina	1.223
15	Becker, Annelie	1.291

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Bruttger, Inge	1.109
2	Lahm, Gernot	1.206
3	Williams, Martina	957
4	Schürmann, Jörg	1.015
5	Bruttger, Beate	875
6	Belger, Peter	1.219
7	Siemer, Heike	922
8	Schalle, Volker	1.443
9	Schneider, Sonja	850
10	Avraam, Konstantinos	873
11	Bechroui-Schuka, Rachida	774
12	Müller, Fabian	748
13	Drumm, Yvonne	736
14	Ma, Steffen	700
15	Proust, Margot	445
16	Thallmayer, Gerhart	516
17	Karisa, Carmen	466

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Gluch, Michael	2.120
2	Herberich, Dorothee	2.180
3	Pellili, Angelo	2.263
4	Gabriel, Steffen	1.850
5	Ghazi, Mohammed	2.220
6	Rendel, David	1.829
7	Frost, Sabine	1.665
8	Salur, Muhittin	2.074
9	Rizzo, Svillana	1.806
10	Münch, Peter	1.601
11	Ouarach, Loubna	2.280
12	Erdogan, Kadri	2.129
13	Klein, Kerstin	1.563
14	Nasseh, Giorgio	1.568
15	Krisch, Cerstin	1.599
16	Evdokios, Christos	1.638
17	Yildirim, Aydin	1.480
18	Andrews, Pia	1.388
19	Dorr, Emma	1.366
20	Eisenmann, Maurice	1.473
21	Dümbholz, Rüdiger	1.266
22	Madjouti, Sarah	1.464
23	Güler, Fatih	2.033
24	Erol, Ridvan	2.055
25	Dorn, Malik	1.801
26	Arsah, Konran	1.200
27	Michel, Sabine	1.425
28	Frost, Franz	1.128
29	Bellakiri-Yachou, Tissam	1.043
30	Koistetti, Anja	972
31	Al Kadari, Hajar	1.532

Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Hartmann, Hans-Joachim	1.472
2	Latsch, Birgid	1.220
3	Müller, Nils	1.010
4	Van Loon, Adrianus	1.117
5	Petzholz, Lera	892
6	Hirrichs, Frank	958
7	Fuchs, Thomas	1.061
8	Seipel, Karin	634
9	Latsch, Hans-Jörg	787

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
10	Hempel, Werner	820
11	Kittel, Helmut	638
12	Müller, Kathrin	608

FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	393
2	Aschmacher, Andrej	158
3	Yildirim, Aydin	295
4	Reinhart, Gabriele	200
5	Kasar, Andreas	175
6	Allunbag, Mervan	316
7	Arabova, Angelina	151
8	Sentürk, Nurgül	172
9	Buss, Thomas	157
10	Kanursuar, Banu	217
11	Mainov, Becho	142
12	Alow, Veysel	161
13	Koc, Banu	193
14	Burakcin, Berkan	149
15	Cholakov, Detelin	147
16	Kirlov, Aldin	146
17	Karaman, Hidayet	158
18	Alman, Toyfik	142
19	Yanakiyeva, Desislava	142
20	Osman, Lyutvi	147
21	Mehmed, Dzhan	135
22	Kanursuar, Mural	134
23	Ucar, Ahmet	159
24	Cholakova, Emilia	137
25	Yanakiyev, Asen	121
26	Ates, Betül	96
27	Cerkanat, Ali	72
28	Ozmen, Omer	64
29	Sever, Buryamin	61
30	Kilic, Hülya	69

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Abichs, Malika	332
2	Warraich, Kamran Ahmad	352
3	Butt, Muzaffar Ahmad	321
4	Niaz, Tariq	310
5	Warraich, Irfan Ahmad	329
6	Ahmed, Taha	328
7	Warraich, Ahmed Danish	318
8	Ahmad, Lugman	310
9	Javeed, Zama-Ahmed	321
10	Warraich, Lugman Ahmad	245
11	Ahmad, Owamr	239

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Becker, Wolfgang	CDU
Teppich, Stefan	CDU
Kissel, Luca	CDU
Merten, Nils	CDU
Müller, Otto	CDU
Alcocer Manstre, Julia	CDU
Lubba, Marianne	CDU

PERSON	PARTEI
Schalle, Volker	GRÜNE
Belger, Peter	GRÜNE
Lahm, Gernot	GRÜNE
Bruttger, Inge	GRÜNE

PERSON	PARTEI
Ghazi, Mohammed	SPD
Pellili, Angelo	SPD
Ouarach, Loubna	SPD
Herberich, Dorothee	SPD
Erdogan, Kadri	SPD
Gluch, Michael	SPD
Salur, Muhittin	SPD
Erol, Ridvan	SPD
Güler, Fatih	SPD
Gabriel, Steffen	SPD
Rendel, David	SPD
Rizzo, Svillana	SPD
Demir, Malik	SPD
Frost, Sabine	SPD
Bellakiri-Yachou, Tissam	SPD

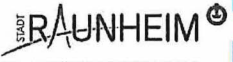
PERSON	PARTEI
Hartmann, Hans-Joachim	FDP
Latsch, Birgid	FDP
Van Loon, Adrianus	FDP

PERSON	PARTEI
Duranoglu, Mahmut	FNR
Warraich, Kamran Ahmad	FWR

Hinweis:
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim
Raunheim, 22.03.2021
gez. Tobias Loy
Wahlleiter

Stadt Raunheim
Der Magistrat



Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Wahl zum Ausländerbeirat wie folgt festgestellt: Zur Wahl des Ausländerbeirats waren 5.479 Personen wahlberechtigt, davon haben 828 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 15,11 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 773 Stimmzettel gültig und 55 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Solidarität (ISO)	959	15,07 %	1
Raunheimer Union Liste (RUL)	3.888	61,11 %	6
Liste für Vielfalt (LV)	945	14,85 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	570	8,96 %	1
Wahlgebiet insgesamt	6.362		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Pezo Alcocer, Sonia	266
2	Özçap, Süreyya	154
3	Coleman, Vaughn	161
4	D'Acin, Luca	178
5	Akubeyza, Edinund	71
6	Ölmez, Coşkun	67
7	Nabhan, Bashar	62

Raunheimer Union Liste (RUL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Erdogan, Kadri	640
2	Karaduman, Serife	464
3	Şencan, Osman	450
4	Sahnoun, Abdessamad	571
5	Erol, Ridvan	560
6	Yildirimolu, Irem	453
7	Irmel, Yavuz	330
8	Coşlan, Muhammet	235
9	Ozluak, Osman	185

Liste für Vielfalt (LV)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	253
2	Yildirim, Aydin	142
3	Altunbas, Ayse	197
4	Sentürk, Nurgül	96
5	Arabova, Angelina	63
6	Osmani, Wajid	38
7	Yanakiyev, Asen	27
8	Alex, Muhammed	102
9	Cholakov, Detelin	27

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Rastogi, Priya	157
2	Balg, Bilal	57
3	Rastogi, Nitin	76
4	Tahir, Muhammad	55
5	Wahed, Muhammad	49
6	Bajwa, Tanvir	52
7	Asam, Mohammad	50
8	Khan, Nasrullah	46
9	Ahmad, Naeem	28

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Person	Partei
Pezo Alcocer, Sonia	ISO
Erdogan, Kadri	RUL
Sahnoun, Abdessamad	RUL
Erol, Ridvan	RUL
Karaduman, Serife	RUL
Yildirimolu, Irem	RUL
Şencan, Osman	RUL

Person	Partei
Duranoglu, Mahmut	LIV
Rastogi, Priya	FWR

Hinweis:
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim
Raunheim, 22.03.2021
gez. Tobias Loy
Wahlleiter

PATENSCHAFTEN FÜR KINDER IN RUANDA
HUMAN HELP NETWORK
Waldenstraße 10
53196 Mainz
0311-237600
www.hhn.org

annehmen
zuhören
begleiten
HOSPIZGRUPPE DARMSTADT
Hospizgruppe Darmstadt e.V.
Telefon 06151-663099
www.hospizgruppe-darmstadt.de
IBAN DE63508501500008005974
BIC HELADEF1DAS

„Ich setze mich für MS-Kranke ein. Bitte helfen Sie auch mit!“
Petra Gerster



Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.
Tel.: 069 405898-0
dmsg@dmsg-hessen.de
Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE74 5502 0500
0007 6052 00
BIC: BFSWDE33MNZ
www.dmsg-hessen.de

Wir bauen ein digitales Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus und machen unser Archiv für jeden zugänglich.
#everynamecounts
Hilf uns beim Erfassen der Dokumente.
aroa.to/enc



Werden auch Sie zum Helfer.
German Doctors e.V.
Lobstr. 1a | 53173 Bonn
www.german-doctors.de
Spendenkonto
IBAN DE12 5206 0410 0004 8888 80
BIC GENODEF1EK1

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 27.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021 gemäß §§ 58, 64 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Raunheim am 14.03.2021 wird gemäß §§ 64 in Verbindung mit 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig erklärt.

Sachdarstellung:

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das endgültige Ergebnis der Ausländerbeiratswahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021 ermittelt und wie folgt einstimmig festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	5.479		
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	828		
3. a) Zahl der gültigen Stimmen:	773		
b) Zahl der ungültigen Stimmzettel:	55		
4. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmen:			
Wahlvorschlag 1 Internationale Solidarität (ISO)	959	=	15,07 %
Wahlvorschlag 2 Raunheimer Union Liste	3.888	=	61,11 %
Wahlvorschlag 3 Liste für Vielfalt	945	=	14,85 %
Wahlvorschlag 4 Freie Wähler Raunheim	570	=	8,96 %
5. Die 9 Sitze im Ausländerbeirat der Stadt Raunheim verteilen sich danach auf folgende Wahlvorschläge wie folgt:			
- Internationale Solidarität (ISO)			1
- Raunheimer Union Liste (RUL)			6
- Liste für Vielfalt (LfV)			1
- Freie Wähler Raunheim (FWR)			1

Das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden am 24.03.2021 in der „Main-Spitze“ und dem „Echo“ öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage). Gleichzeitig wurden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 56 der Kommunalwahlordnung benachrichtigt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben; darüber hinaus liegen keine anderen in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so dass die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären ist.

Es wird empfohlen, die Wahl vom 14.03.2021 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Wahlleiter

Heidenreich
stv. Wahlleiterin

Anlage(n):

(1) Amtl. Bekanntmachung Gemeinde-und Ausländerbeiratswahl

ANZEIGEN

Motor & Verkehr

Mercedes

Mercedes-Kombi C-Klasse, silber metallic, TÜV 03/2023, bestens gepflegt, 1581km, 180PS, 8 Zylinder, 2.4i, Alufelgen, Preis 3.300 € ☎ 0171/8562967

Mitsubishi

Colt 11-230, 5t, 1. Hand, Bj. 2006, Inspektion und TÜV neu, gepflegt, 2.390 € ☎ 0170531459

Opel

Crossland 1,2-Innovation, 12/2018, 19.500km, 110 PS, umfangr. Ausstattung Top-Zustand, unfallfrei, VB 15.950 € ☎ 0179-5831059

Volkswagen

VW Fox, 1.4 Liter, 75 PS, Bj. 2007, ABS, EFR, TÜV 03/2022, Scheidfrei, Topzustand, 1.450 € ☎ 06151/593479

Oldtimer

1888 Carl-Benz-Motorwagen, wunderschön, voll fahrbereit, Nachbau, aus privater Sammlung abzugeben, Preis VS. ☎ 01705405007

Kfz-Zubehör, Ersatzteile, Reparaturen

Winter vorbei? Top-Angabe, BMW X 1 Komplett-Winterräder, gebt 6000 km 225/55 R 17 Doppelspeiche, Michelin, für 1000 € ☎ 0171-2209902

Nutzfahrzeuge: Gesuche

Suche Alten Traktor und Anhänger Kippel, Holzspalter Band oder Wippsaige für Zapfwelle, Bitte alles Anbieters, ☎ 06484/311787 AB oder 0171/8783528

Wohnmobile: Gesuche

Wir kaufen Wohnmobile • Wohnwagen 03944 - 36160 www.wm-aw.de Fa.

Wohnwagen Gesuche

Familie sucht Wohnmobil oder Wohnwagen, ☎ 0151-11507674

Garagen/Stellplätze: Gesuche

Suche kleine Halle, Scheune, Schuppen, große Garage, 50 - 100qm, Raum DA/ODW, für Oldtimer ab Sommer, ☎ 0179/3299970 oder 06151/715390

Geht doch!

Freiwillige für die Welt.



Interesse an einem freiwilligen Dienst in Costa Rica, Georgien, Kambodscha oder Kamerun.

Informiere dich: www.brot-fuer-die-welt.de/freiwillige



Stadt Raunheim Der Magistrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Stadtverordnetenwahl wie folgt festgestellt: Zur Stadtverordnetenwahl waren 10.625 Personen wahlberechtigt, davon haben 4.026 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 37,88 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 3.882 Stimmzettel gültig und 143 Stimmzettel ungültig.

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	23.692	21,30 %	7
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.904	13,40 %	4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.191	47,83 %	15
Freie Demokratische Partei (FDP)	11.217	10,09 %	3
FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)	4.809	4,32 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	3.402	3,06 %	1
Wahlgebiet insgesamt	111.215		31

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wahlgruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Becker, Wolfgang	2.538
2	Teppich, Stefan	1.821
3	Alcocer Maestro, Julia	1.619
4	Kissel, Luca	1.744
5	Lubbe, Marianne	1.591
6	Kapp, Petra	1.487
7	Jehle, Ekkehard	1.468
8	Merten, Nils	1.709
9	Einsle, Nicklas	1.495
10	Müller, Otto	1.625
11	Teppich, Constantin	1.401
12	Gawlik, Andreas	1.337
13	Baumeister, Reinhold	1.285
14	Ullinger, Wilhelmina	1.293
15	Becker, Annela	1.291

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Bruttger, Ingo	1.109
2	Lehm, Gernot	1.206
3	Williams, Martina	907
4	Schumann, Jörg	1.015
5	Bruttger, Beate	875
6	Belger, Peter	1.219
7	Siemer, Heike	922
8	Schalle, Volker	1.443
9	Schneider, Sonja	803
10	Avraam, Konstantinos	870
11	Bechroui-Schuka, Rachida	774
12	Müller, Fabian	748
13	Drummen, Yvonne	738
14	Mai, Stefan	700
15	Preuß, Margot	445
16	Thallmayr, Gohart	516
17	Karisa, Carmen	468

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Gluch, Michael	2.120
2	Herberich, Dorothee	2.180
3	Pellilli, Angelo	2.363
4	Gabriel, Steffen	1.850
5	Ghazi, Mohammed	2.720
6	Rendel, David	1.829
7	Frost, Sabine	1.695
8	Sakur, Muhittin	2.074
9	Rizzo, Svetlana	1.806
10	Münch, Peter	1.601
11	Ouariach, Loubna	2.280
12	Erdogan, Kadir	2.129
13	Klein, Kerstin	1.563
14	Nassoh, Giorgio	1.568
15	Kirsch, Carsten	1.569
16	Evdokiou, Christos	1.638
17	Yildirim, Kenan	1.460
18	Andrews, Pia	1.388
19	Dörr, Emma	1.366
20	Eisenmann, Maurice	1.473
21	Dürnholtz, Rüdiger	1.269
22	Medjuli, Sarah	1.464
23	Güler, Fatih	2.033
24	Erol, Ridvan	2.055
25	Demir, Malik	1.801
26	Arshad, Kamran	1.200
27	Michel, Sabine	1.425
28	Frost, Franz	1.128
29	Bellaïkir-Yachou, Tissam	974
30	Kristen, Anja	1.643
31	Al Kadari, Hajar	1.532

Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Hartmann, Hans-Joachim	1.472
2	Latsch, Birgit	1.220
3	Müller, Niels	1.010
4	Van Loon, Adrianus	1.117
5	Petzholz, Lars	892
6	Hierichs, Frank	958
7	Fuchs, Thomas	1.061
8	Seipel, Karin	634
9	Latsch, Hans-Jörg	787

Ämtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
10	Hempel, Werner	820
11	Keitel, Holmut	638
12	Müller, Kathrin	608

FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	393
2	Aschmacher, Andrej	158
3	Yildirim, Aylin	295
4	Reinhart, Gabriele	200
5	Kaser, Andreas	175
6	Altunbas, Marvan	316
7	Arabova, Angelina	151
8	Sentürk, Nurdil	172
9	Buss, Thomas	157
10	Kanarsuar, Banu	217
11	Marinov, Gedeo	142
12	Aliyev, Veytsel	161
13	Koz, Banu	193
14	Burakgin, Berkan	149
15	Cholakov, Detelin	147
16	Kirlyar, Aldin	146
17	Karaman, Hidayet	159
18	Alman, Toyfik	142
19	Yankieva, Desislava	142
20	Osman, Lyutvi	147
21	Mahmed, Dzhann	135
22	Kanarsuar, Mural	134
23	Ucar, Ahmet	159
24	Chalokova, Emilia	137
25	Yankiev, Anson	121
26	Atey, Betül	96
27	Çalkanat, Ali	72
28	Ozmen, Ömer	64
29	Sener, Binayamin	61
30	Kilgi, Hülya	69

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Abicho, Malka	332
2	Warrach, Kamran Ahmad	352
3	Buti, Muzaffar Ahmad	321
4	Niaz, Tariq	310
5	Warrach, Irfan Ahmad	326
6	Ahmed, Taha	328
7	Warrach, Ahmed Danial	318
8	Ahmad, Luqman	310
9	Jaweed, Zarnab-Ahmed	321
10	Warrach, Luqman Ahmad	245
11	Ahmad, Omwim	239

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Becker, Wolfgang	CDU
Teppich, Stefan	CDU
Kissel, Luca	CDU
Merten, Nils	CDU
Müller, Otto	CDU
Alcocer Maestro, Julia	CDU
Lubbe, Marianne	CDU

Schalle, Volker	GRÜNE
Belger, Peter	GRÜNE
Lehm, Gernot	GRÜNE
Bruttger, Ingo	GRÜNE

Ghazi, Mohammed	SPD
Pellilli, Angelo	SPD
Ouariach, Loubna	SPD
Herberich, Dorothee	SPD
Erdogan, Kadir	SPD
Gluch, Michael	SPD
Sakur, Muhittin	SPD
Erol, Ridvan	SPD
Güler, Fatih	SPD
Gabriel, Steffen	SPD
Rendel, David	SPD
Rizzo, Svetlana	SPD
Demir, Malik	SPD
Frost, Sabine	SPD
Bellaïkir-Yachou, Tissam	SPD

Hartmann, Hans-Joachim	FDP
Latsch, Birgit	FDP
Van Loon, Adrianus	FDP

Duranoglu, Mahmut	FNR
Warrach, Kamran Ahmad	FNR

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim Raunheim, 22.03.2021
gez. Tobias Loy
Wahlleiter

Stadt Raunheim Der Magistrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Wahl zum Ausländerbeirat wie folgt festgestellt: Zur Wahl des Ausländerbeirats waren 5.479 Personen wahlberechtigt, davon haben 828 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 15,11 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 773 Stimmzettel gültig und 55 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Solidarität (ISO)	959	15,07 %	1
Raunheimer Union Liste (RUL)	3.888	61,11 %	6
Liste für Vielfalt (L.V)	945	14,85 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	5/70	8,96 %	1
Wahlgebiet insgesamt	6.362		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wahlgruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Pozo Alcocer, Sonia	266
2	Ozgaç, Süreyya	154
3	Coleman, Vaughn	161
4	D'Acri, Luca	178
5	Akubze, Edmund	71
6	Ölmez, Coşkun	67
7	Nabhan, Bashar	62

Raunheimer Union Liste (RUL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Erdogan, Kadir	640
2	Karaduman, Senife	464
3	Şencan, Osman	450
4	Sahnoun, Abdessamad	5/71
5	Erol, Ridvan	590
6	Yıldirimolu, İrem	453
7	Temel, Yavuz	330
8	Ceylan, Muhammet	235
9	Oztürk, Osman	185

Liste für Vielfalt (L.V)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	253
2	Yildirim, Aylin	142
3	Altunbas, Ayse	197
4	Sentürk, Nurgül	96
5	Arabova, Angelina	63
6	Osmani, Wahid	39
7	Yankiev, Anson	27
8	Atey, Muhammed	102
9	Cholakov, Detelin	27

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Rastogi, Priya	157
2	Baig, Bilal	57
3	Rastogi, Nitin	76
4	Tahir, Muhammad	55
5	Wahedi, Muhammad	49
6	Bajwa, Tanvir	52
7	Asam, Mohamamad	50
8	Khan, Nasrullah	46
9	Ahmed, Naeem	28

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Person	Partei
Pozo Alcocer, Sonia	ISO
Erdogan, Kadir	RUL
Sahnoun, Abdessamad	RUL
Erol, Ridvan	RUL
Karaduman, Senife	RUL
Yıldirimolu, İrem	RUL
Şencan, Osman	RUL
Duranoglu, Mahmut	L.V
Rastogi, Priya	FWR

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim Raunheim, 22.03.2021
gez. Tobias Loy
Wahlleiter

Jetzt für 100% Menschenwürde und 0% Hass spenden.

Stiftung gegen Rassismus
Evangelische Bank
IBAN: DE14 5206 0410 0004 1206 04
BIC: GENODEF333

Herzlichen Dank!
stiftung-gegen-rassismus.de



Guck mal, Mutti, du bist berühmt!

Ob Hochzeit, Einschulung, Geburtstag, Jubiläum, bestandene Prüfung oder einfach nur ein Dankeschön: Mit einer Familienanzeige machen Sie es unvergesslich.



BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE

Stadt Raunheim
Der Magistrat



Bekanntmachung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahl der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Stadtverordnetenwahl wie folgt festgestellt: Zur Stadtverordnetenwahl waren 10.625 Personen wahlberechtigt, davon haben 4.025 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 37,89 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 3.882 Stimmzettel gültig und 143 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	23.692	21,30 %	7
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.904	13,40 %	4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.191	47,83 %	15
Freie Demokratische Partei (FDP)	11.217	10,09 %	3
FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)	4.809	4,32 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	3.402	3,06 %	1
Wahlgebiet insgesamt	111.216		31

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Becker, Wolfgang	2.538
2	Teppich, Stefan	1.821
3	Alcocer Manstre, Julia	1.616
4	Kissel, Luca	1.744
5	Lubba, Marianne	1.591
6	Kapp, Petra	1.487
7	Jehle, Ekkehard	1.468
8	Merten, Nils	1.709
9	Einsle, Nicklas	1.495
10	Müller, Otto	1.625
11	Teppich, Constantin	1.461
12	Gawlik, Andreas	1.337
13	Bauernfreund, Heinhild	1.289
14	Ullinger, Wilhelmina	1.223
15	Becker, Annelie	1.291

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Bruttger, Inge	1.109
2	Lahm, Gernot	1.206
3	Williams, Martina	957
4	Schürmann, Jörg	1.015
5	Bruttger, Beate	875
6	Belger, Peter	1.219
7	Siemer, Heike	922
8	Schalle, Volker	1.443
9	Schneider, Sonja	850
10	Avraam, Konstantinos	873
11	Bechroui-Schuka, Rachida	774
12	Müller, Fabian	748
13	Drumm, Yvonne	736
14	Ma, Steffen	700
15	Proust, Margot	445
16	Thallmayer, Gerhart	516
17	Karisa, Carmen	466

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Gluch, Michael	2.120
2	Herberich, Dorothee	2.180
3	Pellili, Angelo	2.263
4	Gabriel, Steffen	1.850
5	Ghazi, Mohammed	2.220
6	Rendel, David	1.829
7	Frost, Sabine	1.665
8	Salur, Muhittin	2.074
9	Rizzo, Svillana	1.806
10	Münch, Peter	1.601
11	Ouarach, Loubna	2.280
12	Erdogan, Kadri	2.129
13	Klein, Kerstin	1.563
14	Nasseh, Giorgio	1.568
15	Krisch, Cerstin	1.599
16	Evdokios, Christos	1.638
17	Yildirim, Kenan	1.480
18	Andrews, Pia	1.388
19	Dorr, Emma	1.369
20	Eisenmann, Maurice	1.473
21	Dümbholz, Rüdiger	1.266
22	Madjouti, Sarah	1.464
23	Güler, Fatih	2.033
24	Erol, Ridvan	2.055
25	Dorn, Malik	1.801
26	Arsah, Konran	1.200
27	Michel, Sabine	1.425
28	Frost, Franz	1.128
29	Bellakiri-Yachou, Tissam	1.043
30	Koistetti, Anja	972
31	Al Kadari, Hajar	1.532

Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Hartmann, Hans-Joachim	1.472
2	Latsch, Birgid	1.220
3	Müller, Nils	1.010
4	Van Loon, Adrianus	1.117
5	Petzholz, Lera	892
6	Hirrichs, Frank	958
7	Fuchs, Thomas	1.061
8	Seipel, Karin	634
9	Latsch, Hans-Jörg	787

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
10	Hempel, Werner	820
11	Kittel, Helmut	638
12	Müller, Kathrin	608

FORUM NEUES RAUNHEIM (FNR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	393
2	Aschmacher, Andrej	158
3	Yildirim, Aylin	295
4	Reinhart, Gabriele	200
5	Kasar, Andreas	175
6	Allunbag, Mervan	316
7	Arabova, Angelina	151
8	Sentürk, Nurgül	172
9	Buss, Thomas	157
10	Kanursuar, Banu	217
11	Mainov, Becho	142
12	Alow, Veysel	161
13	Koç, Banu	193
14	Burakçin, Berkan	149
15	Cholakov, Detelin	147
16	Kirlov, Aldin	146
17	Karaman, Hidayet	158
18	Alman, Toyfik	142
19	Yanakiyeva, Desislava	142
20	Osman, Lyutvi	147
21	Mehmed, Dzhan	135
22	Kanursuar, Mural	134
23	Uçar, Ahmet	159
24	Cholakova, Emilia	137
25	Yanakiyev, Asen	121
26	Alex, Betül	96
27	Cerkanat, Ali	72
28	Ozmen, Omer	64
29	Sever, Bünyamin	61
30	Kilic, Hülya	69

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Abichs, Malika	332
2	Warrach, Konran Ahmad	352
3	Butt, Muzaffar Ahmad	321
4	Niaz, Tahir	310
5	Warrach, Irfan Ahmad	329
6	Ahmed, Taha	328
7	Warrach, Ahmed Danial	318
8	Ahmad, Lugman	310
9	Javeed, Zamab-Ahmed	321
10	Warrach, Lugman Ahmad	245
11	Ahmad, Owamr	239

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Becker, Wolfgang	CDU
Teppich, Stefan	CDU
Kissel, Luca	CDU
Merten, Nils	CDU
Müller, Otto	CDU
Alcocer Manstre, Julia	CDU
Lubba, Marianne	CDU

PERSON	PARTEI
Schalle, Volker	GRÜNE
Belger, Peter	GRÜNE
Lahm, Gernot	GRÜNE
Bruttger, Inge	GRÜNE

PERSON	PARTEI
Ghazi, Mohammed	SPD
Pellili, Angelo	SPD
Ouarach, Loubna	SPD
Herberich, Dorothee	SPD
Erdogan, Kadri	SPD
Gluch, Michael	SPD
Salur, Muhittin	SPD
Erol, Ridvan	SPD
Güler, Fatih	SPD
Gabriel, Steffen	SPD
Rendel, David	SPD
Rizzo, Svillana	SPD
Demir, Malik	SPD
Frost, Sabine	SPD
Bellakiri-Yachou, Tissam	SPD

PERSON	PARTEI
Hartmann, Hans-Joachim	FDP
Latsch, Birgid	FDP
Van Loon, Adrianus	FDP

PERSON	PARTEI
Duranoglu, Mahmut	FNR
Warrach, Konran Ahmad	FWR

Hinweis:
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim
Raunheim, 22.03.2021
gez.
Tobias Loy
Wahlleiter

Stadt Raunheim
Der Magistrat



Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Raunheim am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Wahl zum Ausländerbeirat wie folgt festgestellt: Zur Wahl des Ausländerbeirats waren 5.479 Personen wahlberechtigt, davon haben 828 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 15,11 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 773 Stimmzettel gültig und 55 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Solidarität (ISO)	959	15,07 %	1
Raunheimer Union Liste (RUL)	3.888	61,11 %	6
Liste für Vielfalt (LIV)	945	14,85 %	1
Freie Wähler Raunheim (FWR)	570	8,96 %	1
Wahlgebiet insgesamt	6.362		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Pezo Alcocer, Sonia	266
2	Özçap, Süreyya	154
3	Coleman, Vaughn	161
4	D'Acin, Luca	178
5	Akubeyza, Edinund	71
6	Ölmez, Coşkun	67
7	Nabhan, Bashar	62

Raunheimer Union Liste (RUL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Erdogan, Kadri	640
2	Karaduman, Serife	464
3	Şencan, Osman	450
4	Sahnoun, Abdessamad	571
5	Erol, Ridvan	560
6	Yildirimolu, Irem	453
7	Irmel, Yavuz	330
8	Coşlan, Muhammet	235
9	Ozluak, Osman	185

Liste für Vielfalt (LIV)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Duranoglu, Mahmut	253
2	Yildirim, Aylin	142
3	Altunbas, Ayse	197
4	Sentürk, Nurgül	96
5	Arabova, Angelina	63
6	Osmani, Wajid	38
7	Yanakiyev, Asen	27
8	Alex, Muhammed	102
9	Cholakov, Detelin	27

Freie Wähler Raunheim (FWR)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Rastogi, Priya	157
2	Balg, Bilal	57
3	Rastogi, Nitin	76
4	Tahir, Muhammad	55
5	Wahed, Muhammad	49
6	Bajwa, Tanvir	52
7	Asam, Mohammad	50
8	Khan, Nasrullah	46
9	Ahmad, Naeem	28

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Person	Partei
Pezo Alcocer, Sonia	ISO
Erdogan, Kadri	RUL
Sahnoun, Abdessamad	RUL
Erol, Ridvan	RUL
Karaduman, Serife	RUL
Yildirimolu, Irem	RUL
Şencan, Osman	RUL

Person	Partei
Duranoglu, Mahmut	LIV
Rastogi, Priya	FWR

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Magistrat der Stadt Raunheim
Raunheim, 22.03.2021
gez.
Tobias Loy
Wahlleiter

Wir bauen ein digitales Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus und machen unser Archiv für jeden zugänglich.

#every name counts

Hilf uns beim Erfassen der Dokumente.
aroa.to/enc

PATENSCHAFTEN FÜR KINDER IN RUANDA
HUMAN HELP NETWORK
Waldenstraße 10
53196 Mainz
0311-237600
www.hhn.org

annehmen
zuhören
begleiten
HOSPIZGRUPPE DARMSTADT
Hospizgruppe Darmstadt e.V.
Telefon 06151-663099
www.hospizgruppe-darmstadt.de
IBAN DE63508501500008005974
BIC HELADEF1DAS

„Ich setze mich für MS-Kranke ein. Bitte helfen Sie auch mit!“
Petra Gerster



Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.

Tel.: 069 405898-0
dmsg@dmsg-hessen.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE74 5502 0500
0007 6052 00
BIC: BFSWDE33MNZ

www.dmsg-hessen.de



Werden auch Sie zum Helfer.

German Doctors e.V.
Lobstr. 1a | 53173 Bonn
www.german-doctors.de
Spendenkonto
IBAN DE12 5206 0410 0004 8888 80
BIC GENODEF1EK1



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.04.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	beschließend

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Hauptsatzung der Stadt Raunheim (Anlage) wird beschlossen und ist in ihrem vollen Wortlaut neu bekanntzumachen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Während der letzten Legislaturperiode haben sich einige rechtliche Änderungen ergeben, an die die Hauptsatzung der Stadt Raunheim anzupassen war. Zudem sind die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der einzelnen Gremien überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. In den vergangenen Jahren hat sich zwischen den Kommunen Kelsterbach und Raunheim eine enge Zusammenarbeit etabliert.

Um künftig auch die Zusammenarbeit der Gremien zu vereinfachen wurden die Hauptsatzungen der beiden Kommunen überarbeitet, an die aktuelle Rechtslage angepasst und weitestgehend aufeinander abgestimmt.

Es wird empfohlen, die neue Hauptsatzung zu beschließen und in ihrem vollen Wortlaut neu bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleitung

Anlage(n):
(1) Hauptsatzung



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn David Rendel

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 03.05.2021

Betreff: Änderungsantrag: Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderungen zur Vorlage 2021-997 beschließen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

(5) Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieuren bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall.

(6) Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall.

(7) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall.

(8) Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechten bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 80.000 € im Einzelfall

...

(12) Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung/Beauftragung bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall

Fraktion im Stadtparlament Raunheim



Begründung:

Eine moderate Anpassung erscheint geboten. Die vorgeschlagenen Erhöhungen seitens der Verwaltung sind unverhältnismäßig.
Eine weitergehende Beschneidung der Entscheidungsbefugnisse des Parlaments lehnen wir ab.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Teppich

Vorsitzender der CDU Fraktion

Fraktion im Stadtparlament Raunheim



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn David Rendel

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 03.05.2021

Betreff: Änderungsantrag: Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderungen zur Vorlage 2021-997 beschließen:

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag über 80.000 € bis 150.000 €.

...

(3) Sonstige Beauftragungen von einem Betrag über 30.000 € bis 80.000 €.

Bau-, Planungs-, Umweltausschuss

(1) Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieuren bis zu einem Betrag über 80.000 € bis 150.000 €.

(2) Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 80.000 € bis 150.000 €.



Begründung:

Eine moderate Anpassung erscheint geboten. Die vorgeschlagenen Erhöhungen seitens der Verwaltung sind unverhältnismäßig. Entscheidungen von größerer finanzieller Tragweite sollte von allen Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert und entschieden werden können.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Teppich

Vorsitzender der CDU Fraktion

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Inhalt

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	1
§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	3
§ 3 Stadtverordnetenversammlung.....	4
§ 4 Magistrat.....	4
§ 5 Ausländerbeirat	4
§ 6 Film- und Tonaufnahmen.....	5
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen.....	5
§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	6
§ 9 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am XX.XX.2021 folgende

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern¹ gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Raunheim. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über folgende Angelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel:

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 110ff.)

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
3. Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung
4. Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum
5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 120.000,00 €
im Einzelfall
6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 120.000,00 €
im Einzelfall
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 €
im Einzelfall
8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 150.000,00 €
im Einzelfall
9. Zustimmungen zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen
10. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht
11. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete)
12. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 €
zur Stundung bis
zur Niederschlagung bis
und zum Erlass bis 5.000,00 €
2.500,00 €

13. Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung/Beauftragungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
im Einzelfall

Die Ziffer 12 gilt nicht bei Forderungen, die gegen Mitglieder des Magistrates und, der Stadtverordnetenversammlung sowie Bedienstete der Stadt bestehen.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 3. Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss
 4. Verkehrsausschuss
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 150.000,00 bis 500.000,00 €
2. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 bis 20.000,00 €
 - zur Stundung über 5.000,00 bis 10.000,00 €
 - zur Niederschlagung über 2.500,00 bis 5.000,00 €
 - und zum Erlass über
3. sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 € bis 200.000 €
im Einzelfall

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €

2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €

Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss

Endgültige Entscheidung über die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen unter Beachtung der Vereinszuschussrichtlinien sowie an Kirchengemeinden und Kindergärten unter analoger Anwendung der Vereinszuschussrichtlinien. Ausgenommen sind Zuschüsse für bauliche Maßnahmen oder nach den Betriebsverträgen für Kindergärten.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf die Ausschüsse zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung jährlich über getroffene Entscheidungen zu berichten.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 Personen festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf zwei Personen festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat, der Erste Beigeordnete die Bezeichnung Erster Stadtrat.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt sieben Personen.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig. Art und Umfang der Übertragung bzw. Veröffentlichung sind unter Beachtung der individuellen Persönlichkeitsrechte in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung zu regeln.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.raunheim.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der „Main-Spitze“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Verwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten aushängt.
- (3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text bzw. Hinweis enthält.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

vorgeschrieben ist, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Raunheim, Am Stadtzentrum 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, ist abweichend von Abs. 1 in der Tageszeitung „Main-Spitze“ bekannt zu machen, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Öffnungszeiten der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Öffnungszeiten (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Dienstgebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Raunheim hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete
= Ehrenstadtverordneter
= Städtältester

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister

 - Stadträte
= Ehrenstadtrat

 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

 - Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

 - Sonstige Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- (3) Die Ehrenbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren....“ werden erst nach Beendigung des Mandats bzw. Amtes verliehen. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordneter oder Ehrenbeamter längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.04.2016

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.05.2021 haben sich folgende Anpassungen in § 2 der Hauptsatzung ergeben:

Fassung der Hauptsatzung Stand: 06.05.2021	Fassung Hauptsatzung HFA Sitzung vom 18.05.2021
§ 1 Abs. 3	
5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 120.000,00 € im Einzelfall	5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall
6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 120.000,00 € im Einzelfall	6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall	7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall
8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 150.000,00 € im Einzelfall	8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 100.000,00 € im Einzelfall
§ 2 Abs. 3	
Haupt- und Finanzausschuss	
1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 150.000,00 bis 500.000,00 €	1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 100.000,00 bis 200.000,00 €

3. sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 € bis 200.000 € im Einzelfall	3. sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 € bis 150.000 € im Einzelfall
§ 2 Abs. 3	
Bau, Planungs- und Umweltausschuss	
1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €	1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über 100.000,00 bis 250.000,00 €
2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €	2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 100.000,00 bis 250.000,00 €

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Hauptsatzung in der vom Haupt- und Finanzausschuss vom 18.05.2021 geänderten Form.

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Inhalt

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	1
§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	3
§ 3 Stadtverordnetenversammlung.....	4
§ 4 Magistrat.....	4
§ 5 Ausländerbeirat	4
§ 6 Film- und Tonaufnahmen.....	5
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen.....	5
§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	6
§ 9 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am XX.XX.2021 folgende

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern¹ gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Raunheim. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über folgende Angelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel:

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 110ff.)

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
3. Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung
4. Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum
5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
im Einzelfall
6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
im Einzelfall
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
im Einzelfall
8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 100.000,00 €
im Einzelfall
9. Zustimmungen zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen
10. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht
11. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete)
12. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 €
zur Stundung bis
zur Niederschlagung bis
und zum Erlass bis 5.000,00 €
2.500,00 €

13. Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung/Beauftragungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
im Einzelfall

Die Ziffer 12 gilt nicht bei Forderungen, die gegen Mitglieder des Magistrates und, der Stadtverordnetenversammlung sowie Bedienstete der Stadt bestehen.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 3. Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss
 4. Verkehrsausschuss
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 100.000,00 bis 200.000,00 €
2. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 bis 20.000,00 €
 - zur Stundung über 5.000,00 bis 10.000,00 €
 - zur Niederschlagung über 2.500,00 bis 5.000,00 €
 - und zum Erlass über
3. sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 € bis 150.000 €
im Einzelfall

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über 100.000,00 bis 250.000,00 €

2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €

Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss

Endgültige Entscheidung über die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen unter Beachtung der Vereinszuschussrichtlinien sowie an Kirchengemeinden und Kindergärten unter analoger Anwendung der Vereinszuschussrichtlinien. Ausgenommen sind Zuschüsse für bauliche Maßnahmen oder nach den Betriebsverträgen für Kindergärten.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf die Ausschüsse zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung jährlich über getroffene Entscheidungen zu berichten.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 Personen festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf zwei Personen festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat, der Erste Beigeordnete die Bezeichnung Erster Stadtrat.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt sieben Personen.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig. Art und Umfang der Übertragung bzw. Veröffentlichung sind unter Beachtung der individuellen Persönlichkeitsrechte in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung zu regeln.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.raunheim.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der „Main-Spitze“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Verwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten aushängt.
- (3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text bzw. Hinweis enthält.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

vorgeschrieben ist, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Raunheim, Am Stadtzentrum 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, ist abweichend von Abs. 1 in der Tageszeitung „Main-Spitze“ bekannt zu machen, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Öffnungszeiten der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Öffnungszeiten (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Dienstgebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Raunheim hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete
= Ehrenstadtverordneter
= Städtältester

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister

 - Stadträte
= Ehrenstadtrat

 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

 - Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

 - Sonstige Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- (3) Die Ehrenbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren....“ werden erst nach Beendigung des Mandats bzw. Amtes verliehen. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordneter oder Ehrenbeamter längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.04.2016

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.04.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	beschließend

Betreff:

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Raunheim
in der Legislaturperiode 2001 - 2026**

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim (Anlage) wird beschlossen und ist in ihrem vollen Wortlaut neu bekanntzumachen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim war an die aktuellen und geänderten Bedingungen anzupassen. Damit zukünftig schneller und recht sicherer auf sich ändernde Situationen und Gegebenheiten reagiert werden kann, finden sich nunmehr auch Regelungen zu den digitalen Unterstützungen der Sitzungen in der künftigen Geschäftsordnung.

Zudem wurden zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den Stadtverordnetenversammlungen der Kommunen Kelsterbach und Raunheim die Geschäftsordnungen beider Stadtverordnetenversammlung weitestgehend synchronisiert und aufeinander abgestimmt.

In diesem Zusammenhang erfolgten auch eine Anpassung und Überarbeitung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung zu beschließen und in ihrem vollen Wortlaut neu bekanntzumachen.

Hinweis zur aktuellen Fassung:

Die Ihnen vorliegende Geschäftsordnung wurde in § 6 Abs. 1 angepasst. Es reicht nunmehr ein Zusammenschluss von zwei Stadtverordneten aus, um eine Fraktion zu bilden. Die Regelung wurde an die aktuelle Rechtslage der HGO angepasst.

Ebenso angepasst wurde § 6 Abs. 2.in Satz 2 ist nunmehr geregelt, dass fraktionslose Stadtverordnete, die als Hospiztanten in einer Fraktion aufgenommen wurden, bei der Feststellung der Fraktionsstärke mitzählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Sachkonto
			Kostenstelle

**Drucksache
2021-998**



			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleitung

Anlage(n):
(1) Geschäftsordnung STV



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn David Rendel

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 03.05.2021

Betreff: Änderungsantrag: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Legislaturperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderung zur Vorlage 2021-998 beschließen:

II. Fraktionen § 6 Bildung von Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.

Begründung:

Gemäß gültiger Satzung ist eine Fraktion ein Zusammenschluss von 2 Mitgliedern des Stadtparlaments. Die HGO (22.Auflage 2019) sieht dies gemäß § 36a so vor. Außerdem wäre eine Fraktionsmindeststärke von 3 Abgeordneten unverhältnismäßig für die Größe der Raunheimer Kommunalvertretung, da dies ein Wahlergebnis von knapp 10% für eine Liste/Partei voraussetzen würde, um den Fraktionsstatus zu erhalten.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion

Fraktion im Stadtparlament Raunheim



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn David Rendel

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 03.05.2021

Betreff: Änderungsantrag: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Raunheim in der Legislaturperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderung zur Vorlage 2021-998
beschließen:

II. Fraktionen § 6 Bildung von Fraktionen

(2) Die Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten oder
Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Fraktionsstärke mit.

Begründung:

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Diese widerspricht nicht der geltenden
HGO

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Treuepflicht	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
II. Fraktionen	4
§ 6 Bildung von Fraktionen	4
§ 7 Rechte und Pflichten	4
III. Ältestenrat	5
§ 8 Aufgaben und Funktionen	5
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 9 Einberufung der Sitzungen	5
§ 10 Sitzungsablauf	6
V. Anträge, Anfragen	6
§ 11 Anträge	6
§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	7
§ 13 Rücknahme von Anträgen	7
§ 14 Antragskonkurrenz	7
§ 15 Anfragen	8
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 16 Öffentlichkeit	8
§ 17 Beschlussfähigkeit	8
§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen	9
§ 19 Teilnahme des Magistrats	9
VII. Gang der Verhandlung	10
§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	10
§ 21 Beratung	11
§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 23 Redezeit	12
§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	12
§ 25 Abstimmung	12

VIII. Ordnung in den Sitzungen	13
§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht	13
§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	14
IX. Niederschrift	14
§ 28 Niederschrift	14
X. Ausschüsse	15
§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	15
§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	15
§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	16
§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	16
XI. Ausländerbeirat	16
§ 33 Anhörungspflicht	16
§ 34 Mündliche Anhörung in den Sitzungen	17
§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates	17
XII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen	17
§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	17
XIII. Schlussbestimmungen	17
§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	17
§ 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	18
§ 39 Arbeitsunterlagen.....	18
§ 40 In-Kraft-Treten	18

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim durch Beschluss vom XX.XX.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden¹ der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Stadtverordneter mehrmals unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Stadtverordneten haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt, die von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Die Stadtverordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 110ff.)

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern oder Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Aufgaben und Funktionen

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem ersten Stadtrat, den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Falls eines der in Satz 1 genannten Mitglieder verhindert ist, kann es seinen Stellvertreter entsenden. Der Bürgermeister sowie der für den Gremienservice zuständige Fachbereichsleiter sollen an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll im Bedarfsfall eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, beispielsweise über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan oder die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Er führt keine Abstimmungen durch und fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Wird der Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie die übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt die Belange der Stadtverordneten nach außen. Insbesondere kommt dem Vorsitzenden die Aufgabe zu, Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung nach außen bekannt zu machen und zu begründen. Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gemäß § 71 HGO bleiben davon unberührt.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen wird. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Einberufen wird durch elektronische Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die elektronische Ladung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe einer E-Mail-Adresse voraus. Eine schriftliche Ladung kann erfolgen, sofern den Stadtverordneten noch kein elektronisches Endgerät zur Verfügung steht oder keine Einverständniserklärung vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, so sind die Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche sich aus der Wahl der Stellvertreter ergeben hat.

(2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen.

(3) Im Übrigen ist die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Dazu gehören die Handhabung der Ordnung in der Sitzung und das Ausüben des Hausrechts i.S.v. §§ 26, 27.

V. Anträge, Anfragen § 11 Anträge

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmender Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden der Fraktion oder dessen

Stellvertreters. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Vorsitzende Anträge im Bedarfsfall an den zuständigen Ausschuss. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es findet keine Erörterung statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers, werden gemäß Abs. 1 behandelt.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 16 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich erscheinen.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zu rauchen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Raunheim unter www.Raunheim.de ist dann für die öffentlichen Teile der Beratung der Stadtverordnetenversammlung zulässig, wenn deren Mitglieder dieser nicht widersprechen. Der Vorsitzende hat dies vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfragen. Die Möglichkeit der Internetübertragung gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die der Ausschüsse.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20 Uhr und enden spätestens um 23 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes werden abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei muss zunächst die Auffassung des Magistrats dargelegt werden und erst danach kann die eigene Auffassung vertreten werden. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat als Sprecher benennen.

(3) Stadträte mit eigenem Dezernatsbereich können zu Beratungsgegenständen aus ihrem Geschäftsbereich eigenständig sprechen. Dem Bürgermeister ist der Wunsch, zu einem dezernatsbezogenen Gegenstand sprechen zu wollen, zuvor anzuzeigen. Der Bürgermeister gibt daraufhin die Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden frei.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen Block I und II:

- Block I betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
- Block II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Blocks I ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.

Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Block II zu überführen.

(2) Der Vorsitzende nimmt in Block I die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die er eine Beratung nicht erwartet.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist - abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 - immer in Block II aufzunehmen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Bei Bedarf folgt danach der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will dieser an der Beratung teilnehmen, so gilt die Sitzungsleitung für die Dauer des Redebeitrages zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt an die Stellvertretung als übertragen.
- (5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort d des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, es wurde bisher

lediglich als antragsstellende oder berichtserstattende Person das Wort erteilt (§ 21 Abs. 2).

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die einführenden Worte des Antragstellers sowie einen Berichterstatter.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich etwas zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen sowie Behauptungen richtigzustellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf erfragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverordneten, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die Durchführung von Abstimmungen über technische Hilfsmittel, die im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung anerkannt und geeignet sind, sind grundsätzlich zulässig. Von diesem Verfahren sollte allerdings nur bei Vorliegen eines hinreichenden Sachgrundes und nach zuvor erfolgter Einigung im Ältestenrat Gebrauch gemacht werden.

(7) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift § 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sowohl seine Stellungnahme sinngemäß und kurzgefasst als auch seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 238, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Sie ist außerdem online im Ratsinformationssystem für alle Mandatsträger abrufbar.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach der Offenlegung oder Zusendung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung können die Bürger die öffentliche Niederschrift ebenfalls online im Ratsinformationssystem auf der Webseite der Stadt Raunheim abrufen oder aber im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 238, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen, soweit es sich nicht um Verhandlungsgegenstände handelt, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Dies umfasst auch Protokolle der vorangegangenen Legislaturperioden.

(6) Die Sitzung kann ggf. mit Bild- und Tonträger aufgezeichnet werden. In diesem Fall ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten bei Bedarf der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und den Gremiendienst per E-Mail an sitzungsdienst@Raunheim.de in Kenntnis zu setzen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 19 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie den Ausländerbeirat der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. dieser Geschäftsordnung an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 33 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Der Vorsitzende des Ausschusses übersendet dem

Vorsitzenden des Ausländerbeirates oder einem anderen vom Ausländerbeirat bestimmten Mitglied eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündliche Anhörung gilt § 34.

§ 34 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen

§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 39 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats ist eine Textausgabe der HGO auszuhändigen. Die aktuellen Satzungen der Stadt sind online auf der Homepage der Stadt Raunheim veröffentlicht.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese neugefasste Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung inkl. der dazugehörigen Nachträge außer Kraft.

Raunheim, XX.XX.2021

.....
(Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 23.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreter/innen der Stadt Raunheim sowie deren Stellvertretungen für die Verbandsversammlungen

1. des Abwasserverbands Rüsselsheim/Raunheim
2. des Zweckverbands ekom21 – KGRZ Hessen
3. des Zweckverbands Mönchhof
4. des Zweckverbands Riedwerke
5. des Zweckverbands Städtenetzwerk Fernost

Beschlussvorschlag:

Durchführung von Wahlen gem. § 15 KGG i.V.m. § 55 HGO

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Begründung:

Gemäß § 15 KGG sind die Vertreter/innen der Stadt Raunheim für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände, denen die Stadt angehört, von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Sie werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

Die Stadt Raunheim ist Mitglied in fünf Zweckverbänden. Die jeweiligen Verbandssatzungen regeln die Zahl der neu zu wählenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen. Danach hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Wahlen durchzuführen:

1. Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim

Zahl der zu Wählenden: **4 Vertreter/innen + 4 Stellvertreter/innen**

Die zu Wählenden müssen der Stadtverordnetenversammlung angehören.

2. Zweckverband ekom21 – KGRZ Hessen

Zahl der zu Wählenden: **1 Vertreter/in + 1 Stellvertreter/in**

Die zu Wählenden müssen nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

3. Zweckverband Mönchhof

Zahl der zu Wählenden: **4 Vertreter/innen + 4 Stellvertreter/innen**

Die zu Wählenden müssen nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

4. Zweckverband Riedwerke

Zahl der zu Wählenden: **1 Vertreter/in + 1 Stellvertreter/in**

Die zu Wählenden müssen nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

5. Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

Zahl der zu Wählenden: **1 Vertreter/in + 1 Stellvertreter/in**

Die zu Wählenden müssen der Stadtverordnetenversammlung angehören.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleitung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 23.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Wahl von Mitgliedern der Betriebskommissionen sowie deren Vertretungen für die Legislaturperiode 2021 – 2026

1. Eigenbetrieb Stadtentwicklung
2. Eigenbetrieb Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

Durchführung von Wahlen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes i.V.m. § 55 HGO

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Begründung:

Gemäß § 6 EigBGes gehören den Betriebskommissionen der Eigenbetriebe Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an, die von ihr für die Dauer der Legislaturperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Zahl dieser Mitglieder bestimmen die Betriebssatzungen. Aufgrund der Betriebssatzungen sind für die Betriebskommissionen der Eigenbetriebe Stadtentwicklung und Stadtwerke jeweils 9 Mitglieder sowie 9 Vertreter/innen zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleitung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 23.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats der Städtesservice Raunheim-Rüsselsheim AöR

Beschlussvorschlag:

Durchführung von Wahlen gemäß § 6 Anstattssatzung der Städtesservice Raunheim-Rüsselsheim AöR i.V.m. § 55 HGO.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Begründung:

Gemäß § 6 der Anstaltssatzung entsendet die Stadt Raunheim neben dem Bürgermeister als geborenem Mitglied zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim-Rüsselsheim AöR. Diese sind von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleitung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021	beschließend

Betreff:

Hier: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr wird in der vorgelegten Version beschlossen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (Neufassung), haben die Gemeinden und Städte in Abstimmung mit den Landkreisen einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert einen den örtlichen Erfordernissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehraufstellung sowie diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung für die Stadt Raunheim, einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufzustellen. Nur auf Basis eines jeweils aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanes können Zuschüsse zu geplanten Investitionen in Material, Ausstattung und Gebäude erfolgen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan dient der stetigen Überprüfung der örtlichen Verhältnisse in Bezug auf die potentielle Gefahrenlage in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Nach Vorgabe der Hessischen Landesregierung muss der Bedarfs- und Entwicklungsplan spätestens alle 10 Jahre überprüft und gegebenenfalls den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Demnach ist eine Aktualisierung in Raunheim erforderlich.

Mit dem Ingenieurbüro Luelf&Rinke konnte ein erfahrenes Unternehmen zur Erstellung eines BEP gewonnen werden, die bereits auch für andere Gemeinden in unserem Kreis tätig geworden sind.

Die technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim entspricht der örtlich potentiellen Gefährdungslage. Auch besondere Einsatzlagen (z.B. in Bezug auf das Tanklager oder den nahegelegenen Main) können mit der vorhandenen Technik bedient werden.

Der Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim befindet sich bekanntermaßen in einem überdurchschnittlich gutem Zustand, ungeachtet dessen gibt es Erneuerungsbedarfe, die im BEP aufgezeigt und zum Teil bereits angestoßen sind. So ist die Neubeschaffung eines Löschfahrzeugs bereits in der Umsetzung. Für das zu ersetzende Mannschaftstransport- und Tanklöschfahrzeug laufen bereits die Planungsphasen.

Wie bei nahezu allen Freiwilligen Feuerwehren in Ballungsräumen auch beschreibt der BEP für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim ein personelles Defizit, das schon heute bei einzelnen Einsätzen dazu führen kann, dass ein Ausrücken in voller Zugstärke nicht möglich ist und die Fahrzeuge im Einsatzfall zum Teil nicht vollständig besetzt werden können. Als Ultima Ratio beschreibt hier der BEP das Szenario der Etablierung eines hauptberuflichen Feuerwehrezuges mit 27 hauptberuflichen Feuerwehrmännern und -frauen, die vollständig aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren wären.

Selbstverständlich ist ein solches Szenario weder wünschenswert, darstellbar noch finanzierbar. Es wurde dennoch in Abstimmung mit dem Bürgermeister in den BEP aufgenommen, um die Dringlichkeit anderer Handlungsoptionen zu verdeutlichen.

Aktuell wurden mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim zeitlich unmittelbar realisierbare Maßnahmen abgestimmt, die geeignet sind, wieder hinreichend Einsatzkräfte zur Verfügung zu haben und auch die erforderliche Unterstützung für die Stadtbrandinspektions-ebene zu gewährleisten.

Zentraler Bestandteil des vereinbarten Paketes zur Unterstützung und Sicherstellung des ehrenamtlich organisierten Brandschutzes in Raunheim ist eine Aufwandsentschädigung pro geleisteten Einsatz für die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung. Dieser Aufwand findet

seine unmittelbare Begründung in der Bereitschaft der Mitglieder der Einsatzabteilung, ihre privaten Belange zugunsten der Sicherheit der Stadtgesellschaft zurückzustellen und dabei Gesundheit und Leben zu riskieren.

Damit bewahrt das hier skizzierte Maßnahmenpaket ausdrücklich die Ehrenamtlichkeit der Frei-willigen Feuerwehr Raunheim, erweitert aber die bislang ausschließlich ideelle Anerkennungs-ebene.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind bereits in den Entwurf des Haushalts-planes für das kommende Jahr aufgenommen.

Es ist vereinbart, dass die Wirkung der Maßnahmen des Paketes nach sechs sowie zwölf Monaten evaluiert wird und darauf aufbauend ggf. Optimierungen zu erarbeiten sind.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		02130000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		I126.01.40	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereich II

Suerken
Fachdienst II.2

Anlage(n):

(1) Bedarfs- und Entwicklungsplan Feuerwehr

Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Raunheim



– ENTWURF –

Stand: 02.07.2021

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
1.1 Ausgangssituation und Auftrag	7
1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen	9
1.3 Erkenntnisse aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013	13
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
2.1 Eckdaten der Kommune	16
2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial	17
2.3 Besondere Objekte	28
2.4 Einsatzgeschehen	33
2.5 Bewertung Risikostruktur	37
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	42
3.2 Hilfsfrist	44
3.3 Funktionsstärken	46
3.4 Controlling und Zielerreichung	48
3.5 Szenarienbasierte Planungsziele („Schutzziel“)	49



Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
4.1 Übersicht und Organisation	58
4.2 Standort der Feuerwehr	61
4.3 Personal der Feuerwehr	62
4.4 Fahrzeuge und Technik	71
4.5 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit	76
4.6 Gebietsabdeckung	78
4.7 Löschwasserversorgung	81
4.8 Maßnahmenabgleich der bisherigen Planungen	82
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten	85
5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze	86
5.3 Bewertung der Zielerreichung	92
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
6.1 Anforderungen an die Standortstruktur	95
6.2 Anforderungen an die Personalstruktur	99
6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung	113
6.4 Anforderungen an die Organisation	119



Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
7.1 Zusammenfassung	125
7.2 Maßnahmenübersicht Standort	136
7.3 Maßnahmenübersicht Personal	137
7.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik	138
7.5 Maßnahmenübersicht Organisation	139
Kapitel 8: Anlagen	140

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung und Aufgabenstellung

Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt.

Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

Die Erkenntnisse des Bedarfs- und Entwicklungsplans von 2013 werden zusammenfassend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen
- 1.3 Erkenntnisse aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013



Ausgangssituation und Auftrag

- Das vorliegende Dokument stellt die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Stadt Raunheim zur Aufgabenerfüllung gemäß des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 HBKG) dar.
- Gemäß HBKG ist die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen Aufgabe der Kommune, die in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden erarbeitet werden.
- Der Bedarfs- und Entwicklungsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr auf Basis der gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Auftrag der Stadt Raunheim.
- Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Feuerwehrführung, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der LUELF & RINKE Sicherheitsberatung, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt.
- Die vorliegende Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.
- Entsprechend der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwVO) ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen fortzuschreiben.
- Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Stadt Raunheim (Stand: 2020). Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2020.
- Die Analyse der Qualifikationen und der Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand 2020. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug etc.) sind die Daten der Freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.
- Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.



Projektstruktur und -ablauf

- Projektauftritt:
 - Auftaktgespräch (Videokonferenz): 14.05.2020
 - Befahrung des Stadtgebiets und Begehung Feuerwehrhaus: 04.06.2020
- 1. Projektgruppensitzung / Vorstellung 1. Entwurf: 14.07.2020
- 2. Projektgruppensitzung / Vorstellung 2. Entwurf: 25.08.2020
- Vorlage Entwurf zur Endfassung: 25.09.2020
- Vorlage aktualisierter Entwurf zur Endfassung: 22.01.2021
- Vorlage Entwurf zur Endfassung nach weiteren Abstimmungen: 17.06.2021**
- Politisches Gremium: xx.xx.2021



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014
- Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) vom 23.12.2013
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von Februar 2008
- DIN 14092 Feuerwehrhäuser
- Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden, LFV Hessen vom 01.09.2010
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) vom 25.02.2020
- „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF
- Handreichung zur Feuerwehrbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 (zur bundesweiten Umsetzung empfohlen in der 218. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 22.02.2017)

Die oben genannten wesentlichen Grundlagen wurden bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt.



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen (Forts.)

- **Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** vom 14.01.2014 (zuletzt geändert am 23.08.2018)
 - Das HBKG regelt u. a. allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, Landkreise und des Landes in den Bereichen Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
 - § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG: **„Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten, [...]“**
 - Definition einer **„Regelhilfsfrist“ von 10 Minuten** (von der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle)
 - § 3 Abs. 2 HBKG: **„Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“**
 - Das HBKG enthält darüber hinaus keine weiteren unmittelbaren Aussagen zu Planungsgrundlagen bzw. bedarfsplanerisch relevanten Parametern.

Das HBKG regelt u. a. allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, Landkreise und des Landes in den Bereichen Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz.
Es wird eine „Regelhilfsfrist“ von 10 Minuten definiert.



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen (Forts.)

- **Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren “ (FwOV) vom 23.12.2013**
 - Zur Einhaltung der **Regelhilfsfrist** ist **mindestens eine Staffel** erforderlich.
 - § 4 Abs. 3 FwOV: **„Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.“**
 - Definition von **Gefahrenarten** und **Gefährdungsstufen** (ausführlichere Darstellung siehe Anhang)
 - Brandschutz (B 1 - B 4)
 - Technische Hilfe (TH 1 - TH 4)
 - Atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC 1 - ABC 3)
 - Wassernotfälle (W 1 - W 3)
 - Zur Sicherstellung einer technischen Mindestausstattung auf kommunaler Ebene werden in Abhängigkeit der vorliegenden Gefährdungsstufen **Mindestbedarfe an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen** als Richtwerte definiert.

Die aus den **Gefährdungsstufen resultierende Mindestfahrzeugausstattung** ist in 3 Stufen untergliedert, welche Anforderungen an den Zeitpunkt des Eintreffens definieren:

 - Stufe 1: Eintreffen der Regel innerhalb von 10 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 2)
 - Stufe 2: Eintreffen der Regel innerhalb von 20 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 3)
 - Stufe 3: Eintreffen der Regel innerhalb von 30 Minuten

(Es handelt sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.)
 - Den Mindestbedarf aus Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.



Aufgaben der Gemeinde

Grundsätzliche Aufgabe

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

§ 3 Abs. 1 HBKG: „Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe [...] eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen [...].“

Zufallsverteilte Aufgaben

- Abwehrender Brandschutz (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Allgemeine Hilfe (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Abwehrender Umweltschutz
- Nachbarschaftliche Hilfe (§ 22 Abs. 1 HBKG)
- Abwehr von Katastrophen (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe

Planbare Aufgaben (= nicht „zufallsverteilt“)

- Aufstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Wartung, Instandsetzung, Prüfung und Pflege der Feuerwehrehäuser, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Aus- und Fortbildung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Sicherstellung einer, den örtlichen Verhältnissen, angemessenen Löschwasserversorgung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Einrichtung von Notrufmöglichkeiten und Weiterleitung an die Zentrale Leitstelle (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Beschaffung von Funkanlagen (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Selbstschutz der Bevölkerung Fördern (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Vorbeugender Brandschutz (§ 6 Abs. 2 HBKG)
- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr (§ 8 Abs. 1 HBKG)
- Möglichkeit zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr (§ 8 Abs. 3 HBKG)
- Brandsicherheitswachdienste (§ 17 Abs. 2 HBKG)
- Aufgaben außerhalb des HBKG („freiwillige Aufgaben“)



Wesentliche Inhalte des BEP 2013

- Der Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013 wurde durch den Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz Fachbereich 2.2 ausgearbeitet.
- Das Stadtgebiet Raunheim wird gemäß der Gefährdungsstufen nach Feuerwehrverordnung in Brand-4, TH-4, ABC-3 und Wassernotfälle-3 eingeteilt.
- Der vorhandene Fahrzeugbestand und die Ausrüstung sind hinreichend. Sie müssen erhalten werden und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Ein GW-G und ein ELW 1 sollen im Jahr 2015 ersetzt werden.
- Ein Neubau des Feuerwehrhauses ist geplant.
- Als großes Problem wird die Gewinnung neuer Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr gesehen. Der vorhandene Personalbestand wird als besorgniserregend eingestuft. Insbesondere die Tagesalarmstärke stellt sich problematisch dar. Zur Einsatzabarbeitung werden in vielen Schadenslagen die Einsatzkräfte aus den Nachbargemeinden einbezogen.
- Die Stadt Raunheim wird in die Pflicht genommen, da die Freiwillige Feuerwehr ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Eine intensive Anwerbung durch eine Informationskampagne über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sowie die organisatorischen Gesichtspunkte für deren Arbeitgeber wird gefordert. Ergänzend sollen weiterhin verstärkt Feuerwehrangehörige oder an der Feuerwehrarbeit interessierte Bewerber bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern berücksichtigt werden. Das langfristige Ziel liegt bei mindestens 20 zusätzlichen Einsatzkräften.
- Die Halbtagsstelle für Gerätewartung ist auf eine Vollzeitstelle aufzustocken. Eine weitere Stelle für Verwaltungstätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr ist einzurichten, um die ehrenamtlichen Kräfte zu entlasten.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu werden, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart „Brand“ unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, in den Bereichen „Brandgefahren“, „Technische Hilfeleistungen“, „chemische, biologische, radiologische, nukleare Gefahren“ (CBRN) und „Wasser-Gefahren“ betrachtet. Auch die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird berücksichtigt.

Anschließend werden das Einsatzgeschehen im Stadtgebiet betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

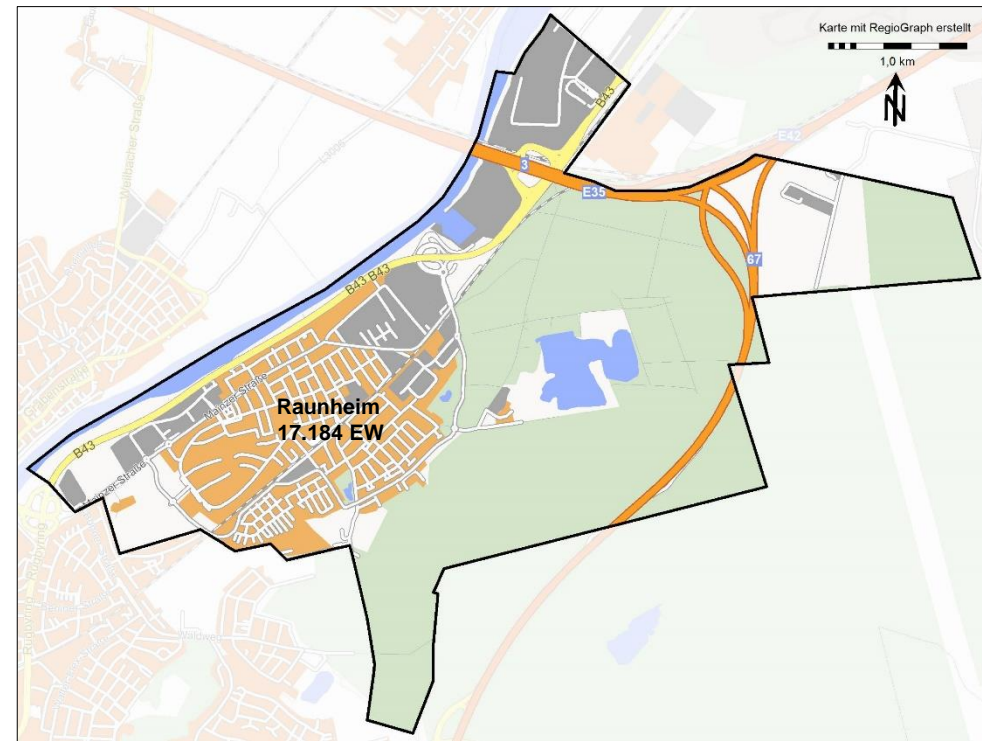
Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 2.1 Eckdaten der Kommune
- 2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial
- 2.3 Besondere Objekte
- 2.4 Einsatzgeschehen
- 2.5 Bewertung Risikostruktur



Allgemeine Beschreibung des kommunalen Gebiets

Einwohner: (Stand 31.12.2019)	17.184
Topografie	
Fläche	12,6 km ²
Höchster Punkt ü. NN	90 m (Raunheim)
Tiefster Punkt ü. NN	90 m (Raunheim)
Höhenunterschied max.	0 m
Nord-Süd Ausdehnung	5,3 km
Ost-West Ausdehnung	7,0 km
Pendlerströme (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.06.2019)	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	7.024
Einpendler	6.896
Auspendler	6.082
Pendlersaldo	814
Arbeitsort = Wohnort	942
Auspendlerquote	86,6%
Verkehrswege	
Wasserstraßen	Main
Bahnstrecken	ICE, RE2, RE3, S8, S9
Bundesautobahn	BAB 3, BAB 67
Bundesstraßen	B 43



- ❑ Die Stadt Raunheim liegt südwestlich des Frankfurter Flughafens. Westlich verläuft der Main entlang der Stadt und südlich befindet sich die Nachbarstadt Rüsselsheim. Im östlichen Teil Raunheims ist das Stadtgebiet durch Wald geprägt.



Übersicht über wesentliche Grundlagen der FwOV

- ❑ Die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) definiert vier verschiedene Gefahrenarten mit zugehörigen Gefährdungsstufen. Diese dienen primär zur Ermittlung des Mindestfahrzeugbedarfs.
- ❑ Folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden unterschieden:
 - Brandschutz (B 1 - B 4)
 - Technische Hilfe (TH 1 - TH 4)
 - Atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC 1 - ABC 3)
 - Wassernotfälle (W 1 - W 3)
- ❑ Jeder Schutzbereich einer Gemeinde ist in die Gefährdungsstufen einzuordnen. Ein Schutzbereich umfasst dabei den Ausrückbereich der einzelnen Einheiten.
- ❑ Für den vorliegenden Bedarfsplanung findet dies wie folgt Anwendung:
 - Für die Gefahrenart Brand erfolgt eine Flächenbetrachtung unter anderem auf Basis der wesentlichen Gebäude- und Siedlungsstrukturen auf Ebene von Ortsteilen vorgenommen.
 - Für die weiteren Gefahrenarten erfolgt eine detailliertere Darstellung auf der Ebene von konkreten Risikoverursachern, z. B. Objekten oder Verkehrswegen.
- ❑ Bei der Einordnung in die Gefährdungsstufen wird eine Zusammenfassung der Einzelmerkmale des Gefahrenpotenzials durchgeführt. Diese richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.



Gefahrenart „Brandschutz“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)“ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013) Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes“




Die Unterscheidung des Gefahrenpotenzials dient der Klassifizierung des Stadtgebiets. Das **Leitkriterium** der Klassifizierung ist die **Wohnbebauung!** Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind, gemäß FwOV, in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur.



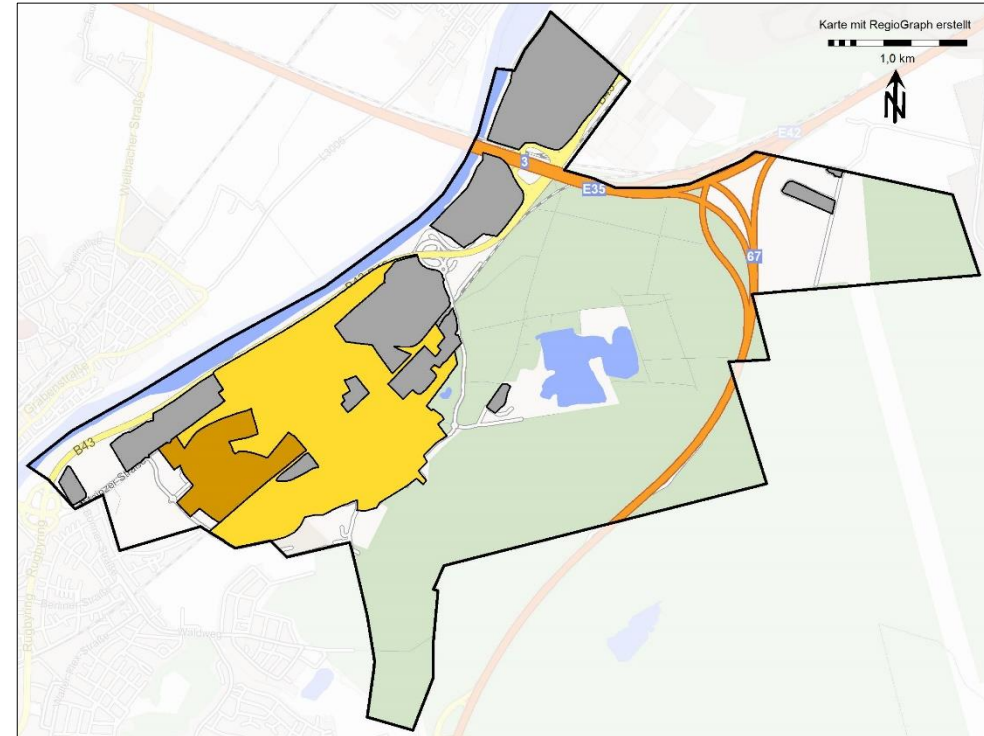
Gefahrenart „Brandschutz“

Einteilung des kommunalen Gebietes

Legende

-  GS Brand-3
-  GS Brand-4
-  Gewerbe- / Industrieflächen

- Die Stadt Raunheim ist geprägt durch Siedlungsgebiete mit einer Bebauungsstruktur, die den Gefahrenarten Brand-3 und Brand-4 entspricht.
- Im Bereich der Ringstraße bis zur Neckarstraße weist das Siedlungsgebiet Merkmale der Gefährdungsstufe Brand-4 auf. Es befinden sich vornehmlich mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser (teilweise mit Höhen bis zur Hochhausgrenze) in diesem Planungsbereich.
- In den übrigen Stadtteilen kann die Bebauungsstruktur den Merkmalen der Gefahrenstufe Brand-3 zugeordnet werden.
- Das kommunale Gebiet ist zusätzlich von mehreren Gewerbe- und Industriegebieten geprägt.





Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe und Schwerindustrie
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie

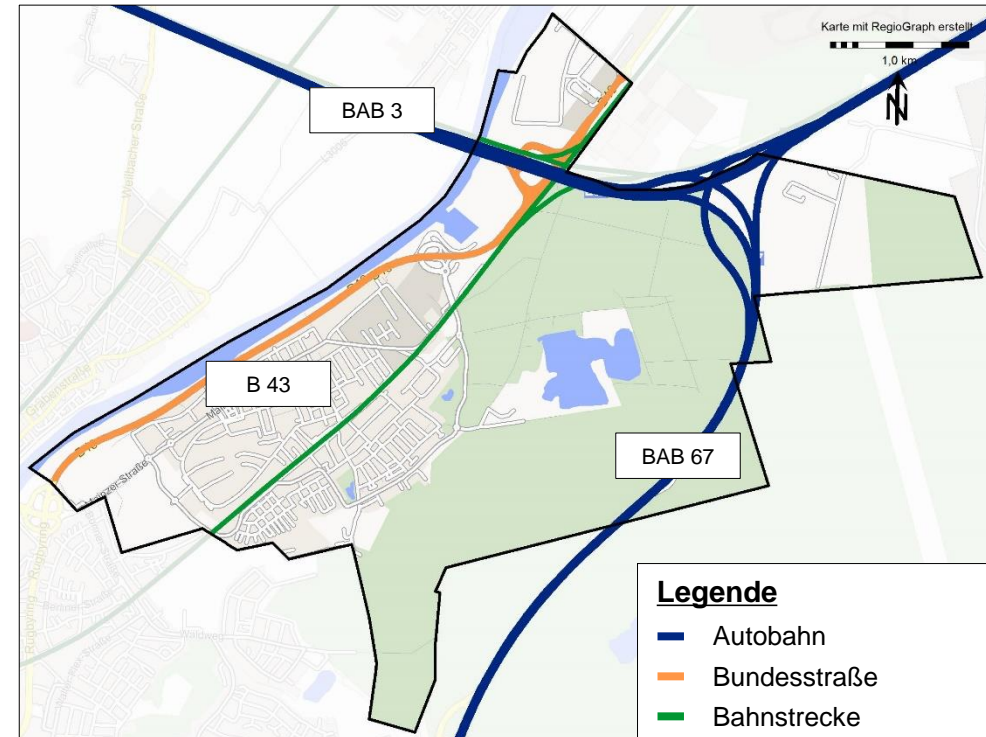
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
 Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe“



Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“ Verkehrswege

- Bundesautobahnen:
 - BAB 3
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Raunheim bis Autobahnkreuz Wiesbaden in Fahrtrichtung Köln
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Raunheim bis Anschlussstelle Kelsterbach in Fahrtrichtung Würzburg
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Kelsterbach bis Autobahnkreuz Frankfurt in Fahrtrichtung Würzburg (Zuständigkeit mit der Berufsfeuerwehr Frankfurt)
 - BAB 67
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Mönchhof bis Anschlussstelle Rüsselsheim-Ost in Fahrtrichtung Darmstadt
- Bundesstraßen:
 - B 43
 - Zuständigkeit von Mönchhofallee bis Dreieck B519 in beide Fahrtrichtungen
- Bahnstrecken:
 - ICE Schnellfahrstrecke Köln-Frankfurt
 - RE2, RE3, S8, S9 (2-gleisig und im Bereich Bahnhof 3-gleisiger Bahnverkehr)

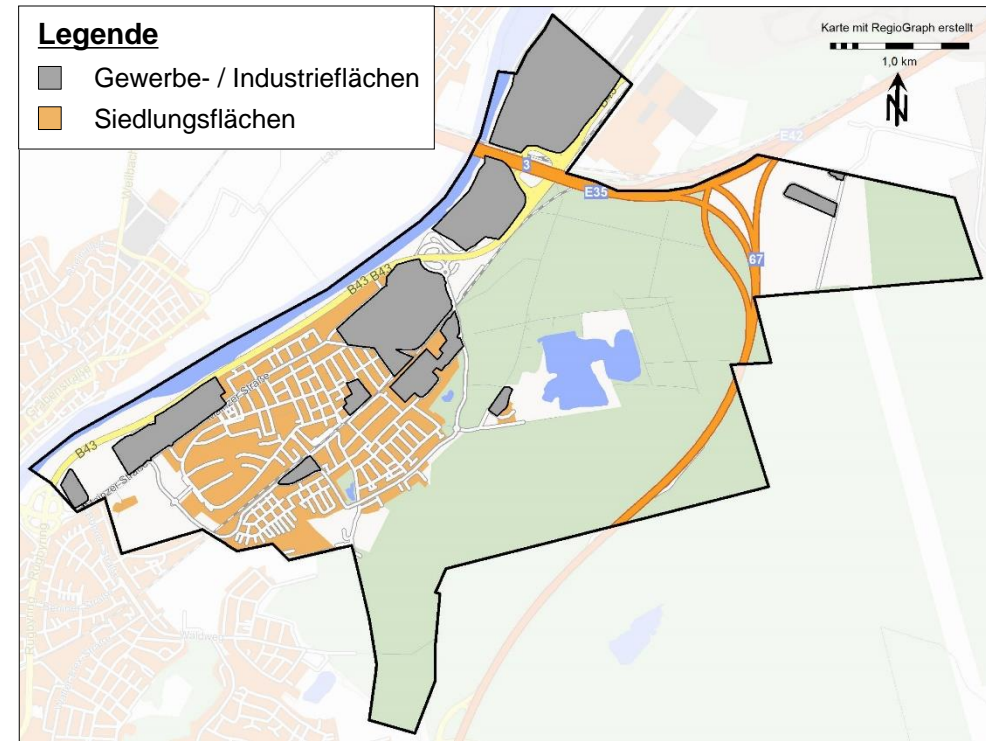


Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen und Bundesautobahnen) gegeben.



Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“ Gewerbe oder Industrie

- Im Stadtgebiet befinden sich vier größere Gewerbe- / Industriegebiete mit Unternehmen verschiedener Branchen:
 - Industrie- und Gewerbegebiet Mönchhof
 - Gewerbegebiet Airport-Garden
 - Industrie- und Gewerbegebiet Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße
 - Gewerbegebiet Mainzer Straße / Anton-Flettner-Straße
- Zusätzlich gibt es noch weitere kleinere Gewerbegebiete im Bereich An der Lache und Karlstraße.
- Unweit des Waldsees befinden sich weiterhin ein Kies- und ein Asphaltwerk.



Gefahrenpotenzial für Arbeitsunfälle mit eingeklemmten Personen sind insbesondere im Bereich von Gewerbe- und Industriebetrieben gegeben.



Gefahrenart „ABC-Gefahren“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
ABC 1	<p>A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p>C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>
ABC 2	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>
ABC 3	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>

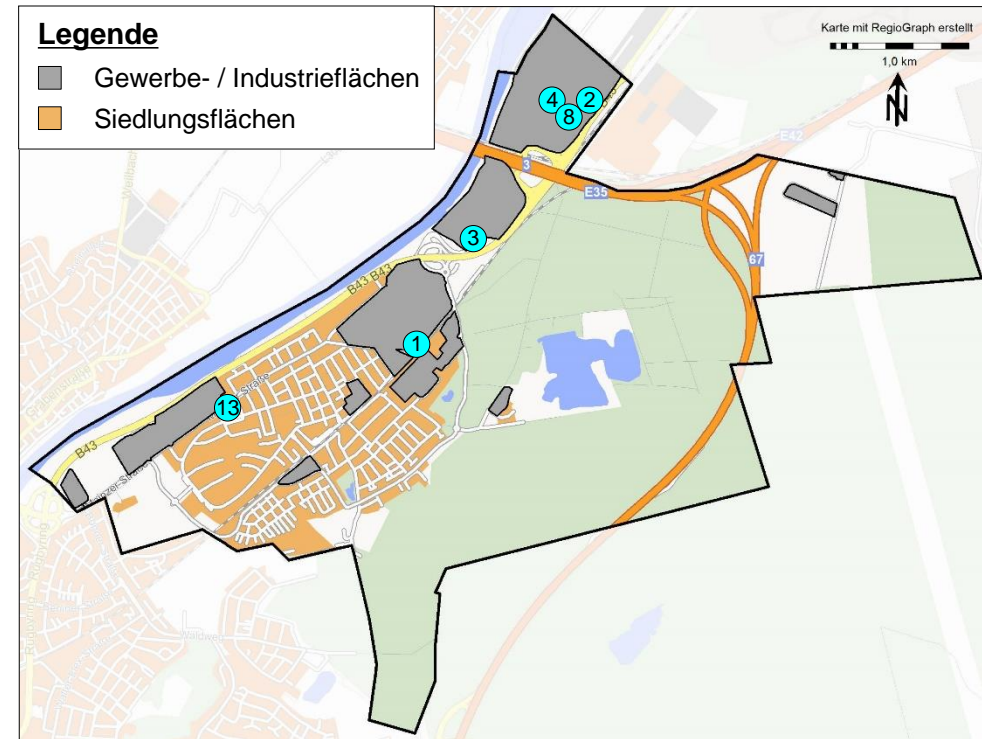
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
 Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren“



Gefahrenart „ABC-Gefahren“

- ❑ Im Stadtgebiet sind Betriebe angesiedelt, die in größerem Umfang Gefahrenpotenziale im Bereich ABC-Gefahren aufweisen.
- ❑ Das Unitank Tanklager unterliegt den Vorgaben der Störfallverordnung (12. BImSchV).
- ❑ Vor allem in dem Industrie- und Gewerbegebiet sind auch weitere Unternehmen oder Speditionen vorhanden, bei denen von einem Gefahrstoffumgang, jedoch in deutlich geringerem Umfang, auszugehen ist.
- ❑ Im Bereich der Hauptverkehrsstraßen ist mit Gefahrguttransporten zu rechnen.



Legende

- Gewerbe- / Industrieflächen
- Siedlungsflächen

Objekte

● Industrie- / Verkehrsanlagen:

- 1 = AMEDES
- 2 = DHL
- 3 = Unitank Tanklager
- 4 = REWE Logistikzentrum
- 8 = Greiwing Logistikdienst
- 13 = Fernheizwerk

In der Stadt Raunheim gibt es sechs Objekte mit relevantem Gefahrstoffpotenzial. Auf den vorhandenen Straßen ist durch Gefahrguttransport mit weiterem Gefahrenpotenzial zu rechnen.



Gefahrenart „Wassernotfälle“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
<p>W 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
<p>W 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
<p>W 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen

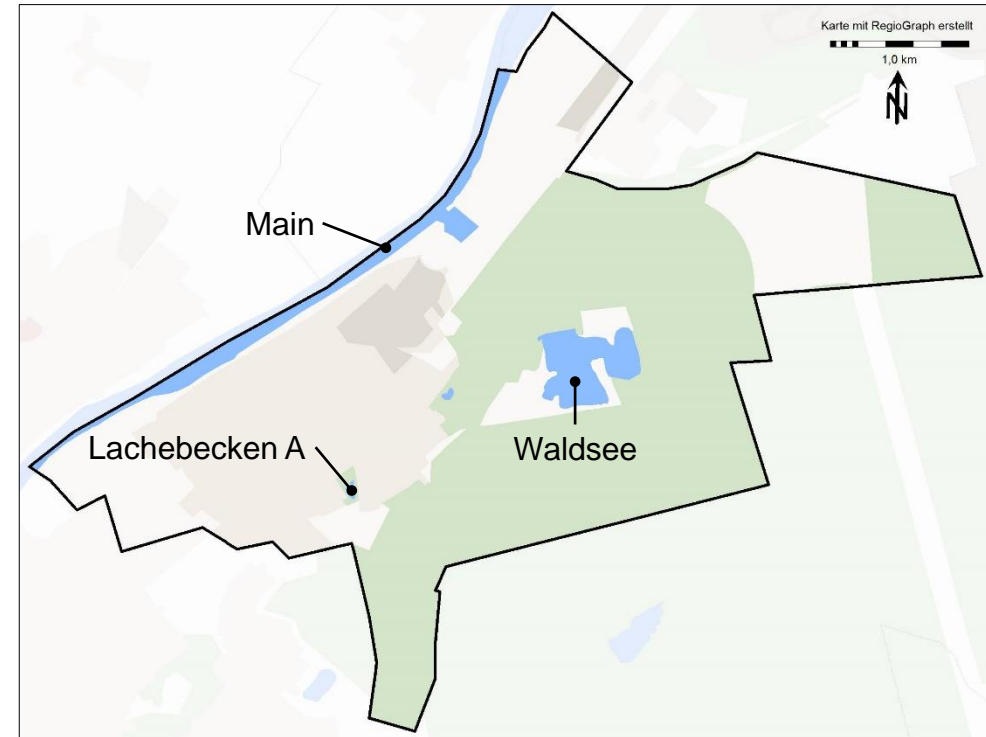
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
 Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern“



Gefahrenart „Wassernotfälle“

- ❑ Bundeswasserstraße:
 - Main
- ❑ Stehende Gewässer und Seen:
 - Waldsee
 - Lachebecken A
- ❑ Detailbetrachtung Nutzung Waldsee:
 - Am südwestlichen Ufer Badestrand mit bis zu 5.000 Besuchern
 - Wakeboardanlage
 - Kiesabbau
- ❑ Ein besonderes Gefahrenpotential stellen der Main und der Waldsee dar. Im Bereich der Bundeswasserstraße Main findet sowohl gewerbliche als auch private Schifffahrt statt. Im Bereich des Waldsees besteht aufgrund der vielfältigen und hohen Nutzung zusätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.
- ❑ Der Feuerwehr Raunheim ist für eine Streckenlänge von 5 Kilometern auf dem Main zuständig.

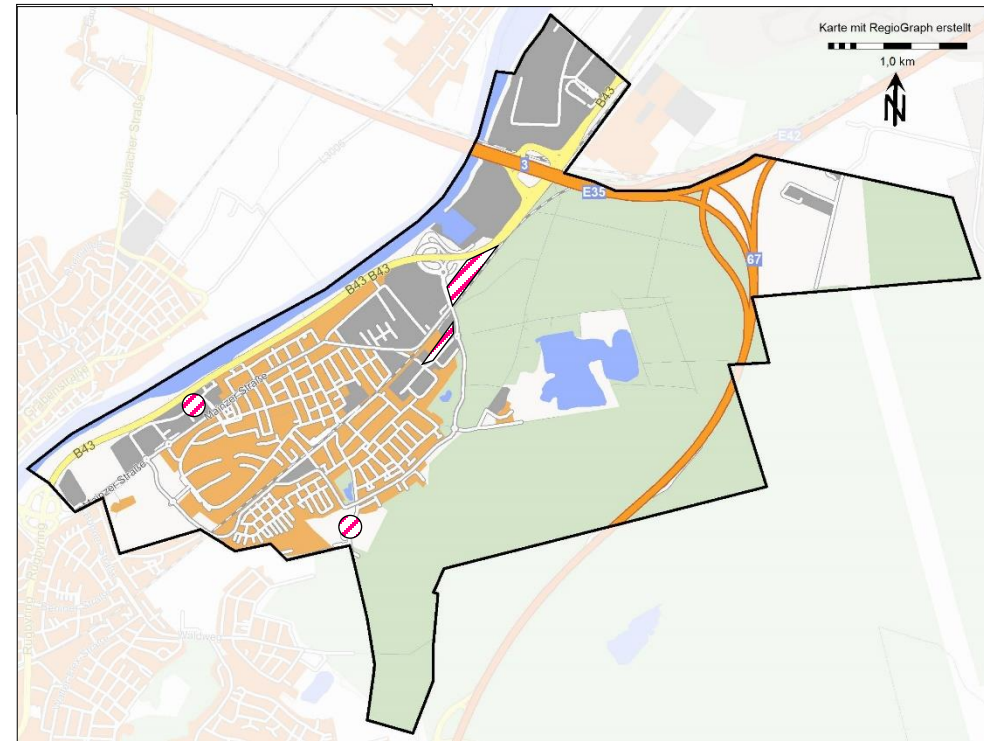


Ein besonderes Gefahrenpotential stellen der Main und der Waldsee dar. Im Bereich der Bundeswasserstraße Main findet sowohl gewerbliche als auch private Schifffahrt statt. Im Bereich des Waldsees besteht aufgrund der vielfältigen und hohen Nutzung zusätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.



Geplante Entwicklung des Stadtgebietes

- ❑ Eine Erschließung neuer Gewerbe-, Industrie oder Siedlungsflächen ist derzeit nicht in Planung.
- ❑ Allerdings werden bereits erschlossene Gewerbegebiete ausgebaut bzw. fertiggestellt:
 - Airport Garden
 - Airgate One
- ❑ Weiterhin befindet sich eine neue Grundschule im Bereich Haßlocher Straße in Planung.





Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Einleitung

- ❑ Auf der folgenden Seite sind herausragende Einzelobjekte, die (z. B.) über die Grundstruktur des Gefahrenpotenzials hinausgehen, dargestellt.
- ❑ Grundsätzlich relevant für die Erfassung der Einzelobjekte sind zum Beispiel:
 - Kranken- und Pflegeeinrichtungen
 - Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte
 - Gewerbe- und Industriebetriebe
- ❑ Im Anhang sind weitere Objekte, ggf. auch mit Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und Pflegeeinrichtungen), dokumentiert.



Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte

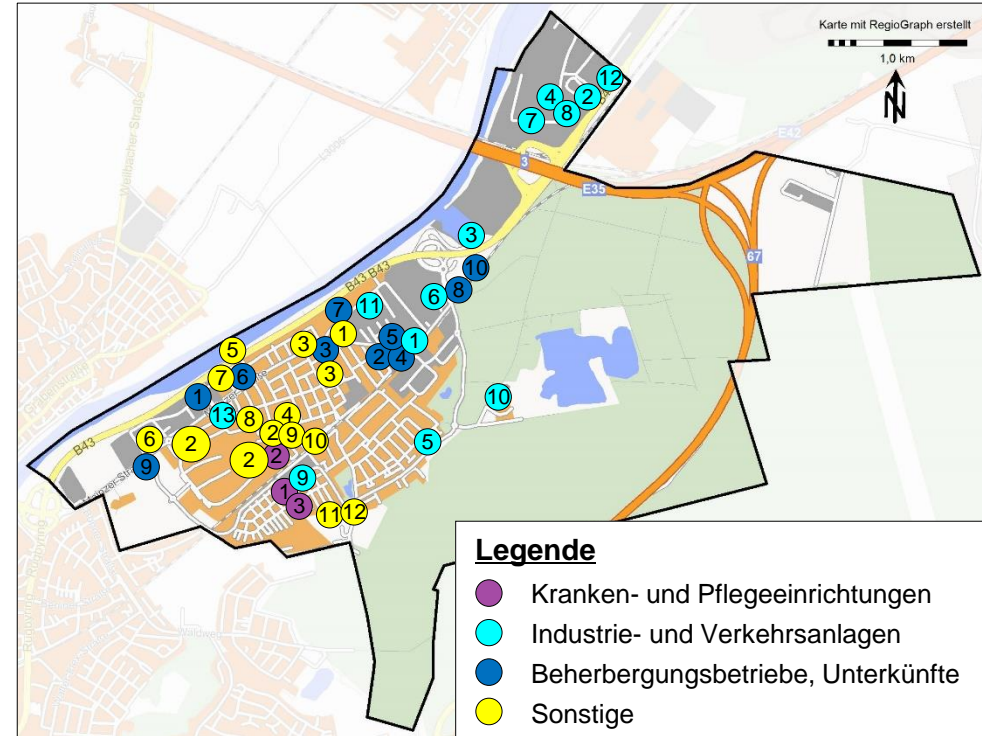
- Kranken- und Pflegeeinrichtungen:**
- 1 = K&S Seniorenresidenz
 - 2 = Seniorenwohnanlage Raunheim
 - 3 = Barrierefreie Wohnungen GWH

● Industrie- / Verkehrsanlagen:

- 1 = AMEDES
- 2 = DHL
- 3 = Unitank Tanklager
- 4 = REWE Logistikzentrum
- 5 = Werkstoffhof
- 6 = DPD Logistikzentrum
- 7 = Simon Hegele Gesellschaft für Logistik und Service GmbH
- 8 = Greiwing Logistikdienst
- 9 = Fa. Singhoff
- 10 = Kies- und Asphaltwerk
- 11 = Gewerbegebäude Frankfurter Str.
- 12 = Amazon Logistikdienst
- 13 = Fernheizwerk

- Sonstige:**
- 1 = Wohnhochhaus
 - 2 = Hohe Häuser zu Wohnzwecken
 - 3 = Asylwohnheime
 - 4 = Hallenbad
 - 5 = Yachthafen YCU Untermain
 - 6 = Mainkaufszentrum
 - 7 = Heinrich-Press-Halle
 - 8 = Sankt-Bonifatius-Zentrum
 - 9 = Rathaus Raunheim / Bürgersaal
 - 10 = Pestalozzischule
 - 11 = Anne-Frank-Schule
 - 12 = Neue Grundschule Raunheim

- Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte (≥ 12 Betten):**
- 1 = Amedia Hotelbetriebe GmbH
 - 2 = tristar GmbH Holiday Inn
 - 3 = Hotel Garni Gasper
 - 4 = nh hotels
 - 5 = Hotel Airport Garden
 - 6 = Zum Bembelsche
 - 7 = Garni Attache
 - 8 = Bemmert
 - 9 = Asylantenwohnheim „Im Wasserloch“
 - 10 = Asylantenwohnheim „Im Plauel“

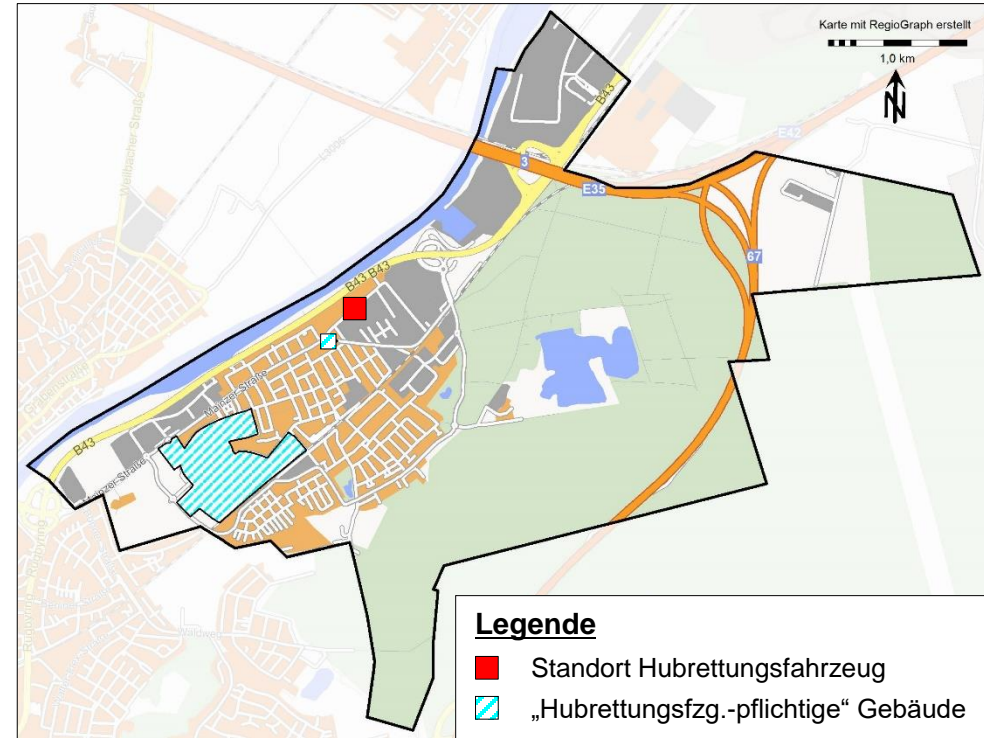


Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte. Es handelt sich hierbei um keine exakte georeferenzierte Darstellung. Die tatsächliche Lage der einzelnen Objekte kann abweichen.



„Hubrettungsfahrzeug-pflichtige“ Objekte

- ❑ Die Hessische Bauordnung (§ 36) trifft folgende Aussagen für die Rettungswege in Wohngebäuden:
„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein [...]. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. [...]“
- ❑ Hubrettungsfahrzeug-pflichtige Objekte befinden sich im gesamten Stadtgebiet verteilt.
- ❑ Insbesondere im Bereich der Ringstraße befindet sich eine größere Anzahl an Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekten.
- ❑ In der Kelsterbacher Straße befindet sich ein Hochhaus.
- ❑ Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges hält die Feuerwehr Raunheim ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) vor.

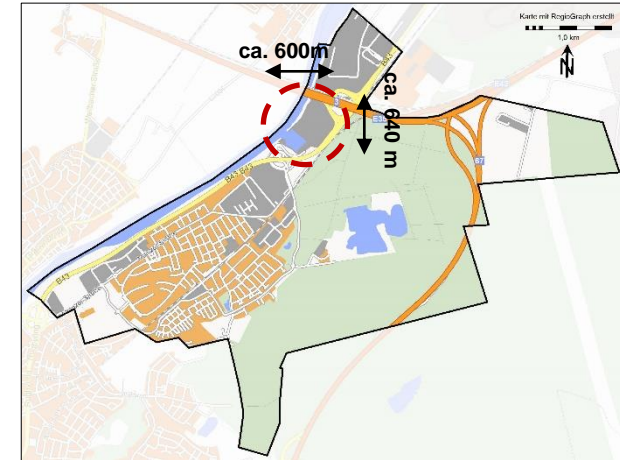




Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Unitank Tanklager Raunheim GmbH

- ❑ In dem Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Raunheim liegt südlich der Autobahn-Anschlussstelle Raunheim ein Tanklager der Unitank GmbH.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim ist im Einsatzfall als zuständige öffentliche Feuerwehr in die Gefahrenabwehrplanung des Tanklagers integriert.
- ❑ Auf dem Betriebsgelände werden unter anderem folgende Gefahrstoffe in großen Mengen vorgehalten:
 - Kraftstoff (E5, E10, Super Plus, Dieselmotorkraftstoff)
 - Biodiesel
 - Heizöl
- ❑ Die Gefahrstoffe können über drei Transportwege zugeliefert bzw. abtransportiert werden:
 - Schifffahrt über Ölhafen
 - Rohrleitungstransport (Pipeline)
 - Gütertransport mittels LKW
- ❑ Die Unitank GmbH beschäftigt derzeit 13 Mitarbeiter, wovon 6 in Vollzeit angestellt sind. Es befindet sich dauerhaft mindestens 1 Mitarbeiter auf dem Gelände, der in die Abläufe der Gefahrenabwehrplanungen integriert ist.
- ❑ Die Mitarbeiter der Unitank GmbH führen regelmäßige Aus- und Fortbildungen hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahrenabwehr auf dem Betriebsgelände durch.

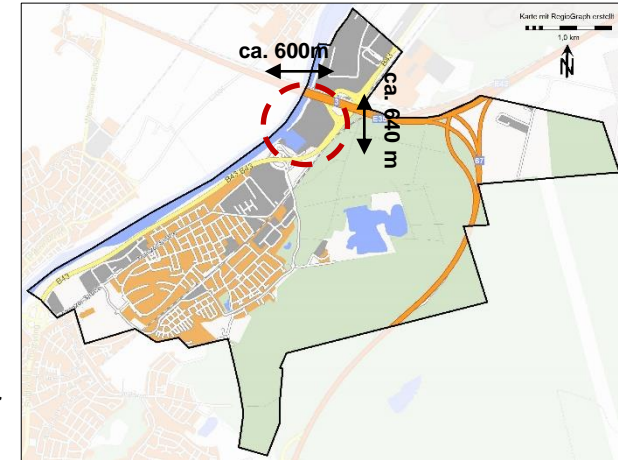




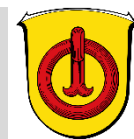
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Unitank Tanklager Raunheim GmbH (Forts.)

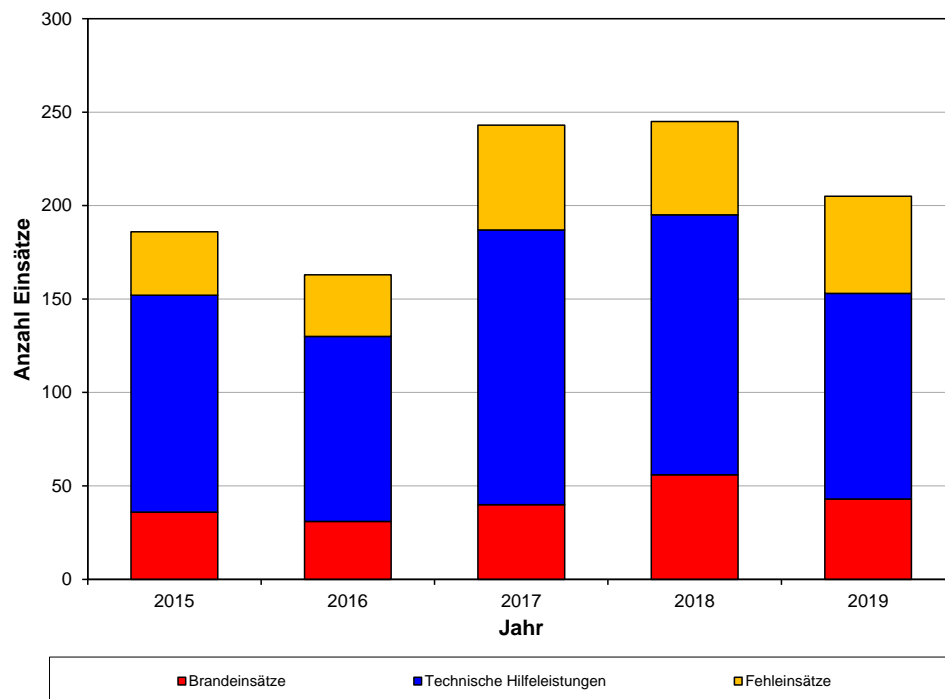
- ❑ Die Tanks innerhalb des Tanklagers und der Ölhafen verfügen über diverse stationäre Schutzsysteme:
 - Vollsysteme (mit Wasser unter Druck stehend) bzw. Leersysteme (Schaum-Wasser-Systeme)
 - Schaum-Wasser-Monitore im Bereich der Tanks und im Ölhafen inklusive Pumpenstation zur Löschwasserförderung
 - Pressluftsperrern und 2 Ölsperren inklusive 2 Booten im Einfahrtbereich des Ölhafens
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim und die Unitank GmbH stehen hinsichtlich der Gefahrenabwehr in regelmäßigem Austausch. Um eine reibungslose Zusammenarbeit im Einsatzfall zu gewährleisten finden regelmäßig Übungen und Begehungen der Feuerwehr Raunheim auf dem Betriebsgelände statt.
- ❑ Derzeit laufen seitens des Unternehmens der Unitank GmbH Planungen für eine zukünftige Erweiterung des Tankfeldes im südlichen Bereich.
- ❑ Hinsichtlich der Fahrzeug- und Technikausstattung ist die Feuerwehr Raunheim mit entsprechenden Ressourcen bedarfsgerecht aufgestellt (vgl. Kapitel 4.4), um die Anforderungen an die öffentliche Feuerwehr hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Unitank Tanklager Raunheim angemessen erfüllen zu können.



Die Feuerwehr Raunheim ist im Einsatzfall als zuständige öffentliche Feuerwehr in die Gefahrenabwehrplanung des Tanklagers integriert. Hinsichtlich der Fahrzeug- und Technikausstattung ist die Feuerwehr Raunheim mit entsprechenden Ressourcen bedarfsgerecht aufgestellt (vgl. Kapitel 4.4), um die Anforderungen an die öffentlichen Feuerwehr hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Unitank Tanklager Raunheim angemessen erfüllen zu können.



Langfristige Einsatzentwicklung



- Die Einsatzentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 zeigt tendenziell steigende Werte.
- Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 208.
- In den Jahren 2017 und 2018 waren deutlich mehr Einsätze als in den vorherigen zu absolvieren. Hauptsächlich ist der Anstieg im Bereich der Technischen Hilfeleistungen zu verzeichnen.
- Teilweise ist der Anstieg auf die hohe Anzahl von unwitterbedingten Einsätzen zurückzuführen.

Einsatzart	2015	2016	2017	2018	2019
Brandeinsätze	36	31	40	56	43
Technische Hilfeleistungen	116	99	147	139	110
Fehleinsätze	34	33	56	50	52
Summe	186	163	243	245	205

Datenquelle: Feuerwehr Raunheim

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 zeigt tendenziell steigende Werte. Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 208. In den Jahren 2017 und 2018 waren (u. a. aufgrund von Unwettern) deutlich mehr Einsätze zu absolvieren.



Analyse des Einsatzgeschehens

Einleitung und Datenmenge

Zeitbereich		alle Einsätze	zeitkritische Einsätze
Zeitbereich 1	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	91	67
Zeitbereich 2	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	110	85
Gesamt		202	152

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Hinweis: 1 Einsatz konnte keinem Zeitbereich zugeordnet werden.

In den Gesamtzahlen ist dieser enthalten.

- ❑ Im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr von einem Jahr (01.01.2019 bis 31.12.2019) detaillierter betrachtet. Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel 5.
- ❑ Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Leitstelle Groß-Gerau. Zusätzlich werden Dokumentationen der Feuerwehr verwendet (Einsatzberichte).
- ❑ Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 202 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze, z. B. Brandsicherheitswachen oder andere Organisationseinsätze) dokumentiert. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.
- ❑ Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag und Feiertag.
- ❑ Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungstichwörter.



Verteilung der Einsatzarten

Einsatzart	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Brand: Kategorie I	16	21	37	18,3 %
Brand: Kategorie II	5	10	15	7,4 %
Brand: Kategorie III	1	1	2	1,0 %
Brand: Brandmeldeanlage	18	15	33	16,3 %
Brand: Sonstiges	0	4	4	2,0 %
Zwischensumme Brand	40	51	91	45,0 %
THL: Person in Gefahr	16	26	42	20,8 %
THL: Türöffnung	9	7	16	7,9 %
THL: ABC/CBRN	2	3	5	2,5 %
THL: Unwetter	0	0	1	0,5 %
THL: Sonstiges	24	21	45	22,3 %
Zwischensumme THL	51	57	109	54,0 %
Sonstiges: First Responder	0	2	2	1,0 %
Zwischensumme Sonstiges	0	2	2	1,0 %
Summe	91	110	202	-

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Hinweis: 1 Einsatz konnte keinem Zeitbereich zugeordnet werden. In den Gesamtzahlen ist dieser enthalten.

- ❑ In der Tabelle sind die Einsatzarten der Einsätze im Betrachtungszeitraum ausgewertet.
- ❑ Dazu wurden die Alarmierungstichwörter zu den dargestellten Einsatzarten kategorisiert.
- ❑ Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichworte grundsätzlich notwendig ist.
 - Kategorie I: Staffel/Gruppe
 - Kategorie II: Zug (z. B. Wohnungsbrand)
 - Kategorie III: mehr als ein Zug
- ❑ Der Unwettereinsatz im Bereich der Einsatzart THL: Unwetter konnte keinem der beiden Zeitbereiche zugeordnet werden, da es sich um eine Flächenlage mit mehreren Einsätzen über einen längeren Zeitraum handelt.

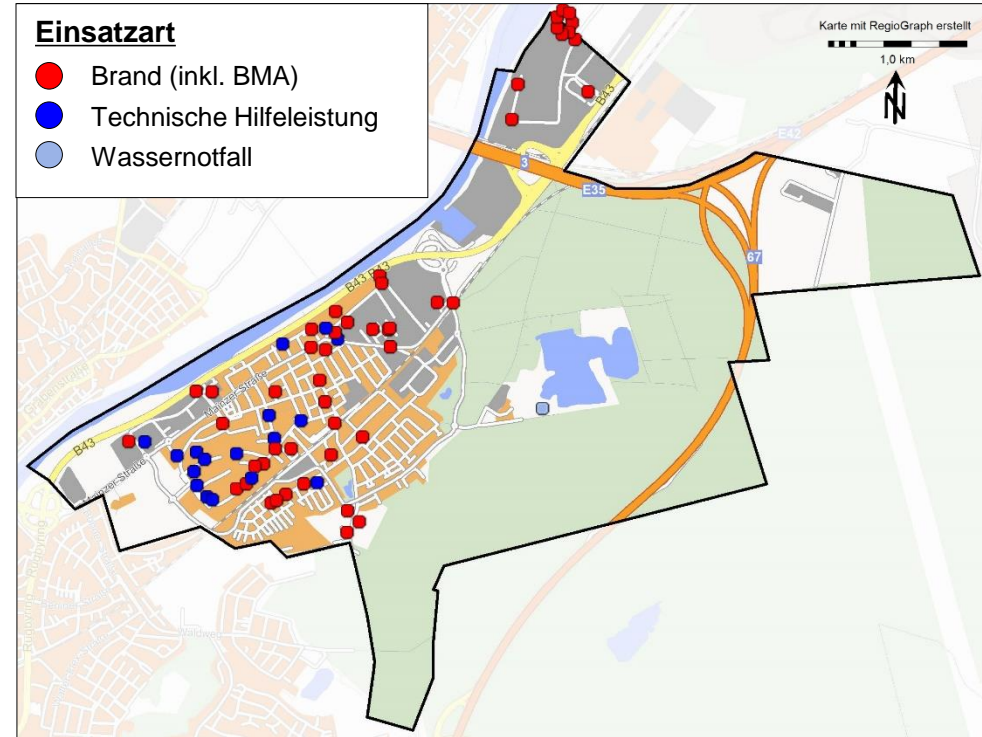


Verteilung der Einsatzstellen

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage von 66 der 152 zeitkritischen Einsatzstellen des Betrachtungszeitraums im Stadtgebiet ohne Einsätze auf den Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen, Bundeswasserstraßen oder Bahnstrecken.
- ❑ Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Adressen.
- ❑ Insgesamt 86 Einsätze konnten aufgrund folgender Gründe nicht georeferenziert werden.

Nicht georeferenzierte Einsatzstellen	
Einsätze außerhalb des Stadtgebiets	11
Einsätze auf Bundesautobahnen	45
Einsätze auf Bundes-/Landstraßen	6
Einsätze auf Bundeswasserstraßen/Bahnstrecken	4
nicht exakt georeferenzierbar (z. B. fehlende Hausnr.)	20
Summe	86

Die georeferenzierte Darstellung der Einsatzstellen zeigt eine Verteilung über das gesamte Stadtgebiet. Ein konkreter Schwerpunkt ist nicht auszumachen.



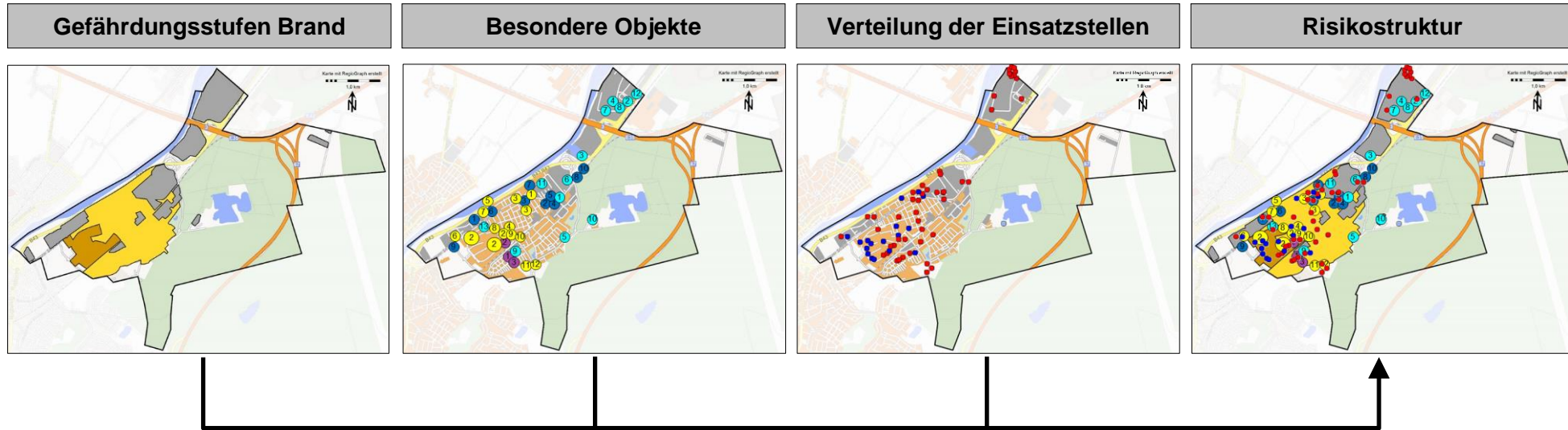
Anmerkungen:

Punkte mit derselben Verortungsadresse sind mit einem Versatz von 80 m dargestellt. Hierdurch kommt es bei Häufungen von Einsatzstellen mit derselben Adresse zu kreisförmigen „Punktwolken“. Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Risikostruktur



Die Klassifizierung des Stadtgebiets in Gefährdungstufen bildet zusammen mit der Identifizierung der besonderen Objekte das Gefahrenpotenzial („kalte Lage“) ab.

In Verbindung mit der Einsatzdatenanalyse, bei welcher eine Korrelation der Einsatzstellenschwerpunkte mit den Planungsklassen und der Grundstruktur festzustellen ist, ergibt sich die Risikobewertung und ist Basis für die Schutzzieldefinition und der daraus abgeleiteten SOLL-Konzeption.

Für die Bewertung der Risikostruktur wurden die drei Analyseschritte (Gefährdungstufen Brand, besondere Objekte und Einsatzschwerpunkte) zusammengeführt und abschließend als Gesamtstruktur beurteilt.



Risikostruktur (Forts.)

Legende

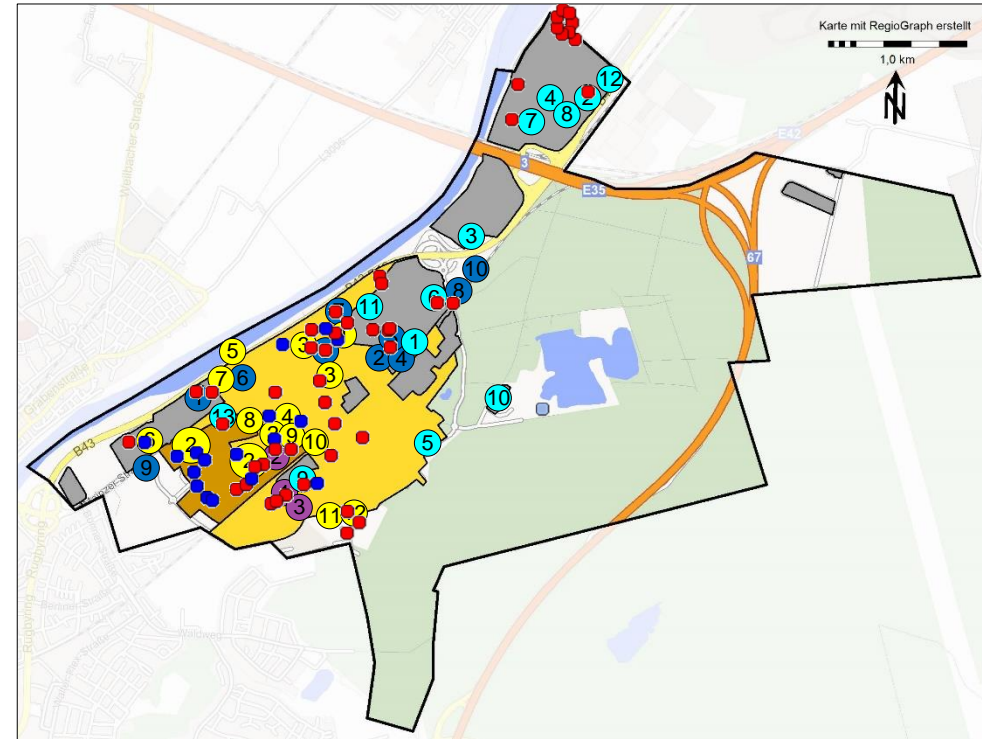
- GS Brand-3
- GS Brand-4
- Gewerbe- / Industrieflächen

Legende

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Industrie- und Verkehrsanlagen
- Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte
- Sonstige

Einsatzart

- Brand (inkl. BMA)
- Technische Hilfeleistung
- Wassernotfall



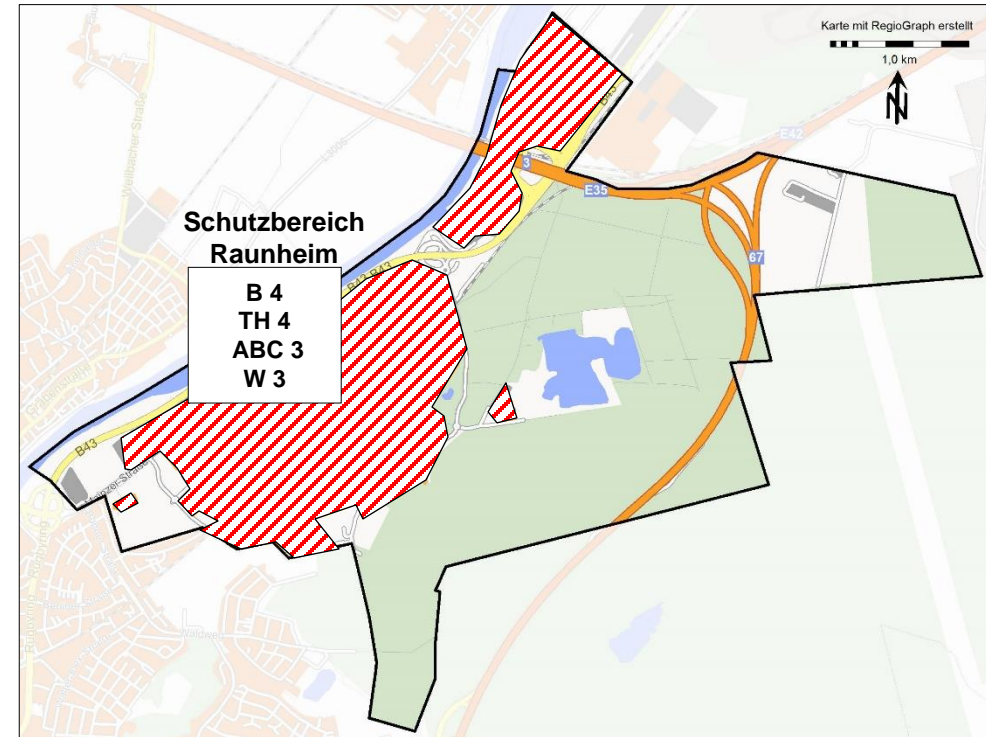
Die Analyse der Risikostruktur zeigt ein höheres Risiko in den Bereichen Mainzer Straße und Ringstraße. In den übrigen Stadtteilen ist ein im Vergleich geringeres Risiko festzustellen.




Gefährdungsstufen gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung

Einteilung der Schutzbereiche

- ❑ Für jeden Schutzbereich (Ausrückbereich der Einheit) erfolgt für jede Gefahrenart eine Einteilung in eine Gefährdungsstufen.
- ❑ Maßgeblich für die Einordnung sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur (vgl. FwOV).
- ❑ Auf Grundlage der Gesamtstruktur erfolgt die Einteilung der Schutzbereiche für Raunheim wie folgt:
 - Brand-4
 - Technische Hilfeleistung-4
 - ABC-3
 - Wassernotfälle-3



Legende

-  Stadtgebiet mit Schutzbereich

Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)“ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
Anlage: „Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung“



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe.

Bei der Definition der Planungsgrundlagen werden die bisherigen Erkenntnisse des Bedarfs- und Entwicklungsplans berücksichtigt. Zum Beispiel ist die Analyse der Risikostruktur elementare Grundlage für die Ableitung szenarienbasierter Planungsgrundlagen („Schutzziele“).

Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element eines Bedarfs- und Entwicklungsplans dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Hilfsfrist, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune die Planungsziele definiert und beschrieben.

- 3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen
- 3.2 Hilfsfrist
- 3.3 Funktionsstärken
- 3.4 Controlling und Zielerreichung
- 3.5 Szenarienbasierte Planungsziele („Schutzziele“)



Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Planungszieldefinition

Gesetzliche Grundlagen

- ❑ Das HBKG fordert in § 3 Abs. 1: „Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe [...] eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen [...].“
- ❑ Der Gesetzgeber in Hessen hat im HBKG und der Feuerwehr-Organisationsverordnung bereits Mindestanforderungen an die Planungsgrundlagen für die Feuerwehren festgelegt. Hier sind Zeiten bis zum Eintreffen der Feuerwehr als auch der Mindestbedarf an erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln definiert. Die darüber hinausgehenden Parameter (Funktionsstärken und potenzielle Einsatzszenarien) sind in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- ❑ Hieraus ergeben sich damit als Mindestanforderung an die Planungsgrundlagen:
 - Einleitung wirksamer Hilfe innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung zu jeder Zeit und an jedem Ort (§ 3 Abs. 2 HBKG)
 - zur Einleitung wirksamer Hilfe wird **mindestens eine Staffel** (= 6 Einsatzkräfte) benötigt (§ 4 Abs. 3 FwOV)
- ❑ Weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte und Verkehrswege oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Mindestanforderungen nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, werden nicht berücksichtigt. Diese bekannten Sicherheitsmängel sind aber durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich zu beheben (§ 4 Abs. 1 und 2 FwOV).



Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Planungszieldefinition

Allgemeine Grundlagen

- ❑ Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Empfehlungen und Vorschriften für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bundesland als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- ❑ Der Deutsche Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern (auch außerhalb von NRW) als Grundlage für die Feuerwehrbedarfsplanung die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ heranzuziehen. Diese wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW und das Ministerium für Inneres und Kommunen NRW erarbeitet und beschreibt u. a. ein Verfahren zur „Schutzzielermittlung“ (→ differenzierte Betrachtung).
- ❑ Die Planungsziele fixieren (unter Berücksichtigung der zuvor genannten Mindestanforderungen) den feuerwehrtechnischen Bedarf für standardisierte Schadensereignisse (Personal, Technik usw.). Größere Einsätze, deren Anforderungen über diese Standardereignisse hinausgehen, sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.
- ❑ Bei den im Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind. Gleichfalls stellen die definierten Fahrzeuge Mindestanforderungen dar.



Erläuterung der Hilfsfrist

Grundsätzliches

- ❑ **Im Rahmen der Feuerwehr-Organisationsverordnung wird die im HBKG definierte Zeit zur Einleitung wirksamer Hilfe als „Regelhilfsfrist“ bezeichnet. Diese wird als Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle beschrieben.**
- ❑ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Hilfsfrist eigentlich die Zeitspanne von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle beschreibt (vgl. DIN 14011). Im vorliegenden Dokument wird für die Hilfsfrist aber die Definition der Feuerwehr-Organisationsverordnung verwendet. Diese Zeitspanne wird häufig auch als Eintreffzeit bezeichnet.
- ❑ Zur Erreichung einer gleichermaßen leistungsfähigen und wirtschaftlichen Feuerwehrstruktur entspricht die Hilfsfrist in der Definition der Szenarien dem Zeitpunkt nach Ereignisbeginn, zu dem Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet werden, um Gefährdungen von Menschenleben abzuwehren oder die Ausbreitung von Gefahren zu verhindern. In den in Kapitel 3.1 aufgeführten Fachempfehlungen sind für unterschiedliche Einsatzarten entsprechende Hilfsfristen enthalten.
- ❑ Im Gegensatz zur allgemeinen Definition der „Hilfsfrist“ (nach DIN 14011) umfasst die hier verwendete Zeitspanne nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der Feuerwehr bzw. Kommune regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird lediglich der Zeitraum ohne die Dispositionszeit zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Bedarfsplanung herangezogen.
- ❑ Beim Vergleich intrakommunal unterschiedlich definierter Hilfsfristen ist zu beachten, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten teils erhebliche Unterschiede in den Abläufen an der Einsatzstelle vorliegen können. Die Definition unterschiedlicher Hilfsfristen führt auf Grundlage dieser Unterschiede in der Folge zu einem näherungsweise einheitlichen Zeitpunkt relevanter Einsatzerfolgswerte nach Ereignisbeginn, zum Beispiel bei der Übergabe geretteter Personen an den Rettungsdienst.
Beispiel: Die Erkundungszeit des Einsatzleiters bei einem Brand im OG eines Mehrfamilienhauses in geschlossener Bauweise ist gegenüber der Erkundungszeit bei einem Brand in einem Einfamilienhaus erheblich erhöht. In der Folge erfolgt auch die erste Befehlsgabe später. Auch der zur Menschenrettung vorgehende Trupp benötigt aufgrund der weiteren Wege länger zum Vorgehen. In der Folge wird die Person später gerettet. In der Szenariendefinition wird diesem Umstand durch eine entsprechend kürzere Hilfsfrist Rechnung getragen.

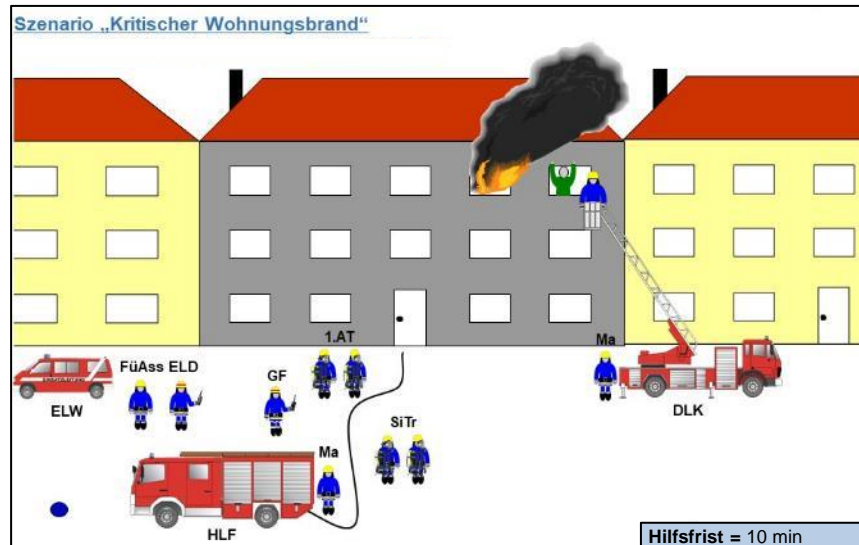


Erläuterung der Hilfsfrist (Forts.)

Unterteilung Hilfsfrist und Eintreffen Unterstützungskräfte

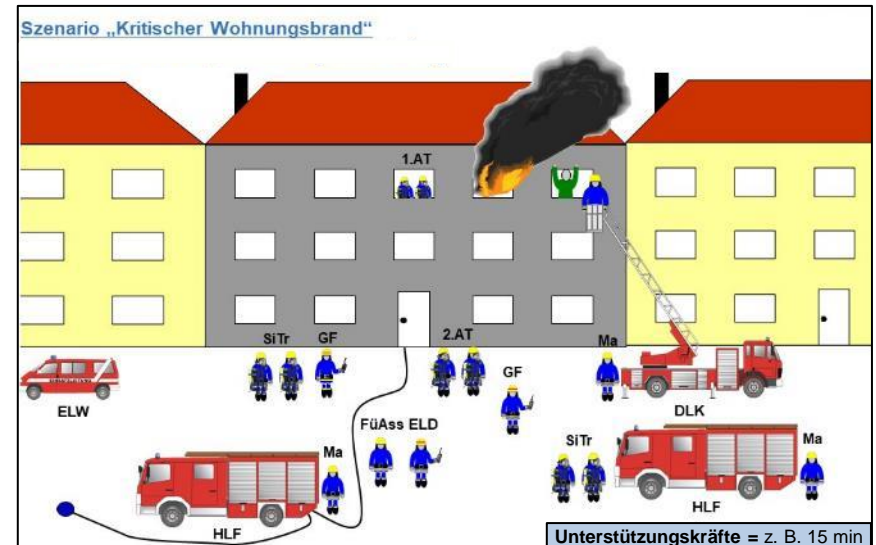
- ❑ Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen einer Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte unterschieden wird.
- ❑ Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von beispielsweise Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Auch diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.
- ❑ Anhand des Szenarios „kritischer Wohnungsbrand – städtische Strukturen“ kann diese Unterscheidung verdeutlicht werden:

Hilfsfrist:



Innerhalb der Hilfsfrist sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Eintreffen Unterstützungskräfte:



Diese werden durch weitere Unterstützungskräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

Die Definition einer Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.



Erläuterung der Funktionsstärken

Grundsätzliches

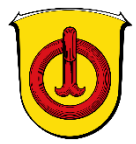
- ❑ Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr und bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- ❑ Bei den im jeweiligen Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche und leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Sofern die resultierende Feuerwehrstruktur dies zulässt, entspricht es der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung ggf. höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.
- ❑ Analog zu der Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit des gewählten, standardisierten Schadensereignisses. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.

Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrandes in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- ❑ deutlich geringere Geschoss-/Wohnfläche
- ❑ deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- ❑ 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- ❑ kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen bzw. der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung von UVV und FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die Vornahme einer tragbaren Leiter.



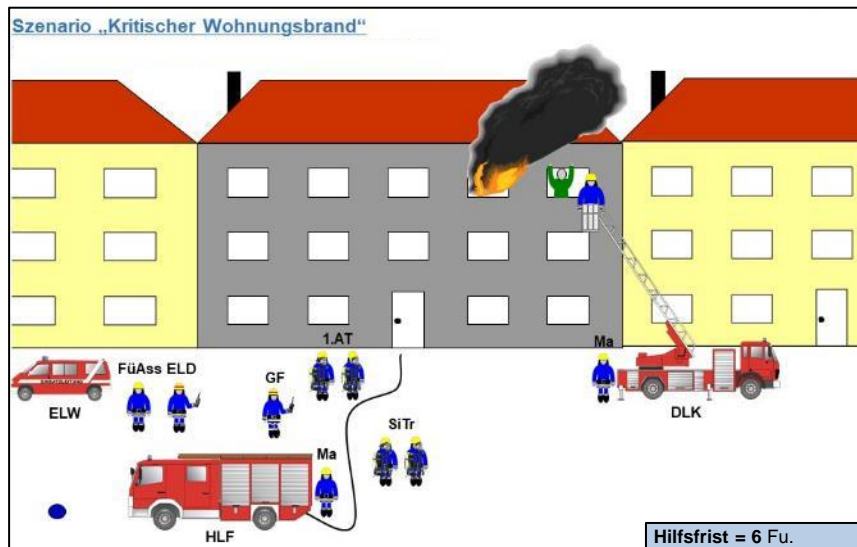
Erläuterung der Funktionsstärken (Forts.)

Differenzierung auf intrakommunaler Ebene am Beispiel von Bränden in untersch. Bebauungsstrukturen

Städtische Strukturen:

Merkmale: überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 4 und 5 (nach LBO/MBO)

Beispiel: zusammenhängende Häuserzeilen

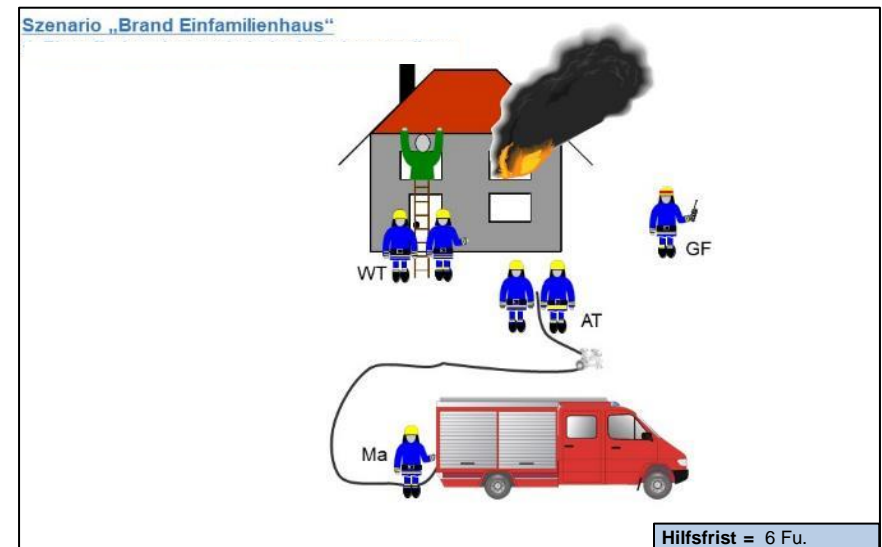


In der geschlossenen Bebauung ist von einem komplexen Erkundungsvorgang auszugehen, gleichzeitig steht in der häufig engen Bebauung weniger Entwicklungsfläche für den Löschzug zur Verfügung; das frühzeitige Eintreffen des Einsatzleitdienstes ist daher sachgerecht. Daneben ist das Mitführen und der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs aufgrund der Gebäudehöhen zumindest planerisch erforderlich. Beide Effekte erhöhen in diesem Beispiel den erforderlichen Mindest-Funktionskräftebedarf zur Sicherung des Einsatzenerfolgs.

Ländlich-dörfliche Strukturen:

Merkmale: deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (nach LBO/MBO)

Beispiel: Einfamilienhäuser



Demgegenüber ist der Mindest-Funktionskräftebedarf in Strukturen mit überwiegend alleinstehenden Einfamilienhäusern in der Hilfsfrist reduziert. Der Einsatz ist insgesamt weniger komplex, eine Erkundung kann durch den Einheitsführer verhältnismäßig schnell durchgeführt werden. Es steht in der Regel hinreichend Entwicklungsfläche für die Einsatzkräfte zur Verfügung; aufgrund der Gebäudehöhen ist ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des Einsatzenerfolgs im Bereich der Menschenrettung nicht zwingend erforderlich.

Die vorhandenen unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Planungszieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Die in den Planungsgrundlagen definierten Personalstärken sind Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung des jeweiligen Einsatzes notwendig sind.



Diskussion Zielerreichungsgrad

- ❑ Es gibt Empfehlungen zur Bedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist und der Funktionsstärke als drittes Qualitätskriterium ein Erreichungsgrad eingeführt wird (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden).
- ❑ Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario der Planungszieldefinition entsprechen [vgl. Einsatzdatenauswertung], ist aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis) die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.
- ❑ Gleiches ist in der Neufassung der AGBF-Qualitätskriterien („Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF) formuliert:
„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“
- ❑ Zur Bewertung der IST-Situation sowie zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wird daher eine Einzelbetrachtung kritischer Einsätze durchgeführt.
- ❑ Auch die Feuerwehr-Organisationsverordnung schränkt die Einhaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten bei unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen (z. B. Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen oder Eisglätte) ein.
- ❑ Aus bedarfsplanerischer Sicht schafft ein Zielerreichungsgrad primär einen Toleranzbereich für Einsätze, bei denen aufgrund nicht unmittelbar beeinflussbarer Rahmenbedingungen trotz bedarfsgerechter Feuerwehrstruktur und Einsatzvorbereitung die Anforderungen der Planungsgrundlagen nicht erfüllt wurden. Somit bedeutet ein Zielerreichungsgrad zunächst nicht, dass nur ein Anteil des Siedlungsgebietes bzw. der Bevölkerungsstrukturen zu „bepflanen“ ist.

Zur Bewertung der IST-Situation sowie zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wird daher eine Einzelbetrachtung kritischer Einsätze durchgeführt.



Derzeitige Planungsziele

Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013

- Die Feuerwehr Raunheim wird aufgrund des Gefahrenpotenzials in die höchsten Gefährdungsstufen eingeordnet.
- Im Bedarfs- und Entwicklungsplan von 2014 wurden die Planungsziele über einen einsatzbasierten SOLL / IST-Abgleich hinsichtlich notwendiger Funktionsstärke und Fahrzeugausstattung definiert.
- Hier wurde ein deutlicher Fehlbedarf an Einsatzkräften erkannt.
- Zusätzlich wurde die Regelhilfsfrist (Hilfsfrist und Funktionsstärke) gemäß der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) abgeleitet.
- Darüber hinaus wird das Eintreffen weiterer Funktionen bzw. Fahrzeuge anhand von Richtwerten für eine Mindestfahrzeugstärke definiert.

Regelhilfsfrist gemäß HBKG:

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= Staffel) am Einsatzort ist.

Weitere Definitionen gemäß Gefährdungsstufen zur Mindestfahrzeugausstattung (FwOV):

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr in verschiedenen Stufen mit Fahrzeugen und Funktionen am Einsatzort eintreffen:

- Stufe 1: Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **10 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 2)**,
- Stufe 2: weitere Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **20 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 3)**
- Stufe 3: weitere Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **30 Minuten**



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

- ❑ Auf Basis der Mindestvorgaben des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) werden folgende Schutzziele definiert:
 - Schutzziel 1: Brandeinsatz
 - Schutzziel 2: Technische Hilfeleistung
- ❑ Darüber hinaus werden für die Stadt Raunheim folgende weitere Schutzziele festgelegt:
 - Schutzziel 3: ABC-Einsätze
 - Schutzziel 4: Wassernotfälle
- ❑ Zusätzlich wird ein Zielerreichungsgrad für die Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte definiert.

Hinweis zu Planungsgrundlagen

Die Planungsziele und der Zielerreichungsgrad werden als Instrument zur Ableitung notwendiger und gleichzeitig bedarfsgerechter und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verstanden. Ein unmittelbarer Anspruch ergibt sich aus der Planungszieldefinition nicht.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 1: Brandeinsatz – Gefährdungsstufe Brand-4

Brandeinsatz – Gefährdungsstufe Brand-4

Beispielszenario: Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= Staffel) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **9 Funktionen** (= Gruppe) + **1 Funktion** Einsatzleiter ($6 + 9 + 1 = 16$ **Funktionen**) sowie einem weiteren Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere zeitliche Definitionen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 2: Technische Hilfeleistung – Gefährdungsstufe TH-4

Technische Hilfeleistung – Gefährdungsstufe TH-4

Beispielszenario: Verkehrsunfall mit zwei beteiligten Fahrzeugen und einer eingeklemmten Person im Fahrzeug.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= erste Staffel) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **9 Funktionen + 1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) ($6 + 9 + 1 = 16$ **Funktionen**) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 3: ABC-Einsatz – Gefährdungsstufe ABC-3

Planungsziel ABC-Einsatz

Beispielszenario: Austritt eines flüssigen Gefahrstoffs aus einem Behälter in einem Industriebetrieb.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= erste Staffel, Erstmaßnahmen nach „GAMS-Regel“) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **6 Funktionen** (= zweite Staffel) + **1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) ($6 + 6 + 1 = 13$ **Funktionen**) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW) und / oder einem GW-L mit ABC-Komponente am Einsatzort ist.
Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. GW-G oder Dekon-P) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 4: Wassernotfälle – Gefährdungsstufe Wasser-3

Planungsziel Wassernotfälle

Beispielszenario: Eine Person wird nach Sturz in den Main im Wasser vermisst.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** und einem Fahrzeug sowie einem geeigneten Boot an der Einsatzstelle (Gewässer bzw. Slipanlage) eintrifft.

Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. weitere Boote oder Taucher) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Zusammenfassung

Planungsgrundlage	Hilfsfrist			Eintreffen Unterstützungskräfte			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Gefährdungsstufe Brand-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug	-
Technische Hilfeleistung - Gefährdungsstufe TH-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Hilfeleistungsfahrzeug oder Rüstwagen	Hilfsfristen beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Gefährdungsstufe ABC-3	10	6	Löschfahrzeug	15	13	Hilfeleistungsfahrzeug und/oder GW-L mit ABC-Komponente	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung
Wassernotfälle - Gefährdungsstufe Wasser-3	10	6	Fahrzeug und Boot	-	-	-	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung

- Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.
- Bei der Anwendung der Planungsgrundlagen ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen von einem planungsrelevanten Ereignis im Stadtgebiet in einem Betrachtungszeitraum ausgegangen wird. Parallelereignisse sind statistisch selten, treten im Einsatzgeschehen der Feuerwehr Raunheim aber wiederkehrend auf. Durch das Gesamtfeuerwehrpotenzial im Stadtgebiet und auch der Nachbarkommunen sind gleichzeitige Ereignisse handhabbar, ggf. kann es jedoch zu verlängerten Hilfsfristen kommen.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

In diesem Kapitel wird die für den Bedarfs- und Entwicklungsplan relevante Struktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet.

Die relevanten Personaldaten der Freiwilligen Einsatzkräfte werden dargestellt und analysiert. Der zukünftige Standort der Feuerwehr wird dargestellt und auch die Gebietsabdeckung des derzeitigen Standorts bewertet. Fahrzeuge und Technik der Feuerwehr werden ebenso erfasst wie die organisatorische Struktur der Feuerwehr.

Mögliche interkommunale Zusammenarbeiten stehen im Fokus bei der Betrachtung der benachbarten Feuerwehren.

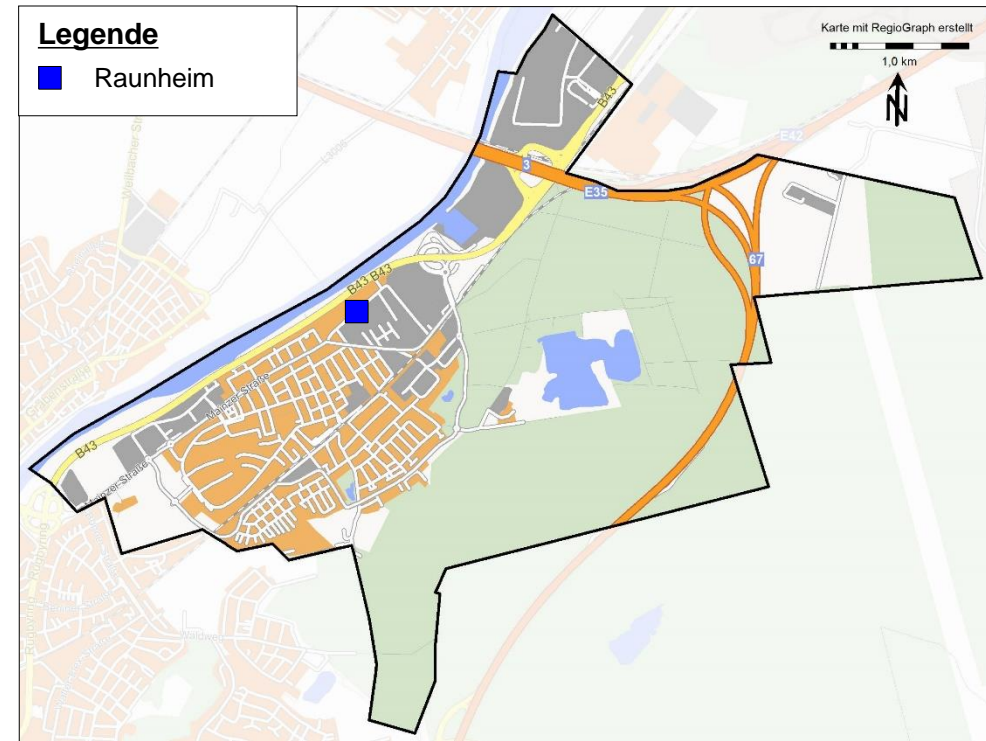
Der Abschnitt zur Löschwasserversorgung liefert eine qualitative Beschreibung des IST-Zustands und benennt eventuelle Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehr.

- 4.1 Übersicht und Organisation
- 4.2 Standort der Feuerwehr
- 4.3 Personal der Feuerwehr
- 4.4 Fahrzeuge und Technik
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Gebietsabdeckung
- 4.7 Löschwasserversorgung
- 4.8 Maßnahmenabgleich der bisherigen Planungen



Struktur der Feuerwehr

- ❑ Die Feuerwehr der Stadt Raunheim ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit (siehe Karte) und 47 Freiwilligen Kräften.
- ❑ Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt.
- ❑ Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.
- ❑ Die Feuerwehr unterhält eine Jugend- und eine Bambini-Feuerwehr



Die Feuerwehr der Stadt Raunheim ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit.

Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.



Organisation der Feuerwehr

- ❑ Die Funktion des Stadtbrandinspektors der Feuerwehr Raunheim wird derzeit vollständig als ehrenamtliche Funktion abgebildet. Da die Feuerwehr Raunheim nur über einen Feuerwehrstandort verfügt, ist der Stadtbrandinspektor auch der Einheitsführer in Personalunion.
- ❑ Der Stadtbrandinspektor wird durch einen Stellvertreter unterstützt.
- ❑ Im Bereich der Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors nehmen die zeitlichen und fachlichen Anforderungen im Hinblick auf rückwärtige Aufgaben und den Einsatzdienst fortlaufend zu.
- ❑ Zur Entlastung des Stadtbrandinspektors wurden Sachgebiete für rückwärtige Aufgaben eingeführt. Die Sachgebiete bestehen auch weiterhin, werden jedoch derzeit nicht in vollem Umfang umgesetzt. Dies führt zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter.
- ❑ Derzeit sind die Sachgebiete unterhalb des Stadtbrandinspektors wie folgt unterteilt:
 - Aus- und Fortbildung
 - Atemschutz
 - Information und Kommunikation (IT und Funk)
 - Ausrüstung und -technik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Einsatzplanung (AAO, Bedarfs- und Entwicklungsplan)
- ❑ Durch das erhöhte Einsatzaufkommen und die derzeitige Verfügbarkeit von Einsatzkräften wurde ein Führungsdienst etabliert. Der Führungsdienst wurde primär aus zwei Gründen eingeführt:
 - Sicherstellung einer geeigneten Führungsfunktion und
 - schnelleres Eintreffen an der Einsatzstelle für eine frühere Einleitung von Erkundungsmaßnahmen mit dazugehöriger Nachalarmierung von Einsatzkräften oder benachbarten Feuerwehren in Abhängigkeit der tatsächlichen Einsatzlage.
- ❑ Für die Sachgebiete und die dazugehörige Aufgabenwahrnehmung sind die weiteren Führungskräfte der Feuerwehr Raunheim (Gruppen- und Zugführer) zuständig.



Organisation der Feuerwehr (Forts.)

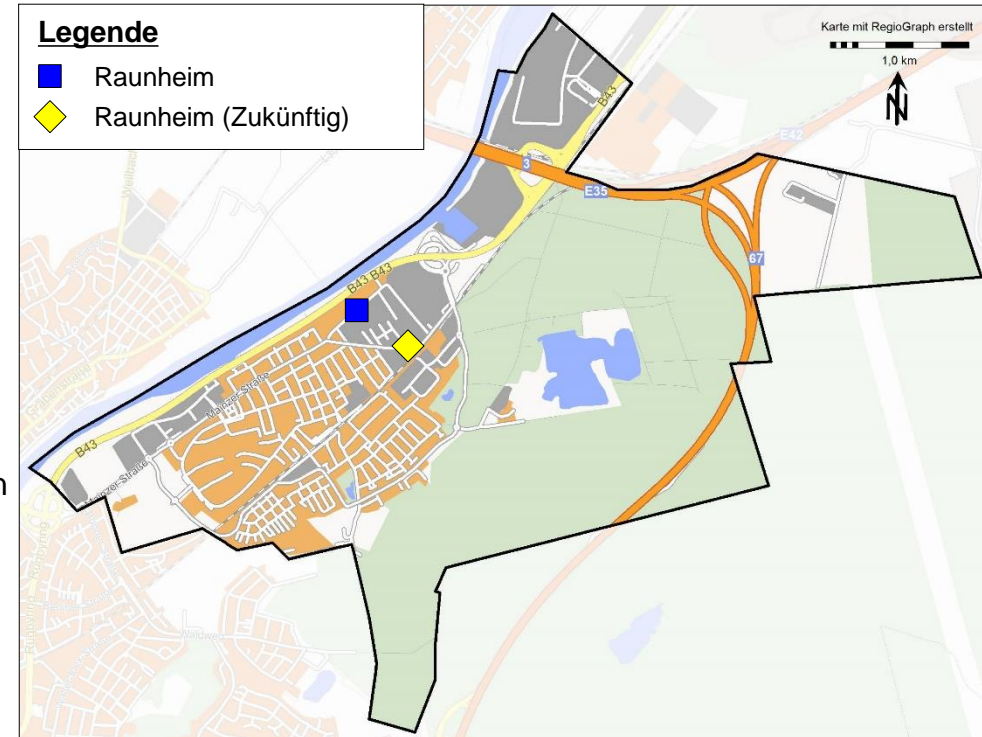
- ❑ Derzeit wird die Stadt Raunheim zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben durch drei hauptamtliche Gerätewarte unterstützt. Diese übernehmen rückwärtige Aufgaben wie die Unterhaltung der Schlauch- und Atemschutzwerkstatt und die Fahrzeug- und Geräteprüfungen. Zusätzlich nehmen die Gerätewarte auf freiwilliger Basis am Einsatzdienst teil und entlasten die Freiwilligen Kräfte unter anderem im Bereich der Abarbeitung von Kleineinsätzen.
- ❑ Organisatorisch gliedert sich die Feuerwehr Raunheim hinsichtlich des Einsatzgeschehens in einen Lösch- und einen Rüstzug, um die Gefahrenabwehr im Bereich Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen wahrzunehmen.
- ❑ Neben der Einsatzabteilung besteht weiterhin
 - eine Bambini- und eine Jugendfeuerwehr,
 - eine Alters- und Ehrenabteilung
 - und ein Feuerwehrverein.



Zukünftiger Standort der Feuerwehr Raunheim

Derzeitige Planungen

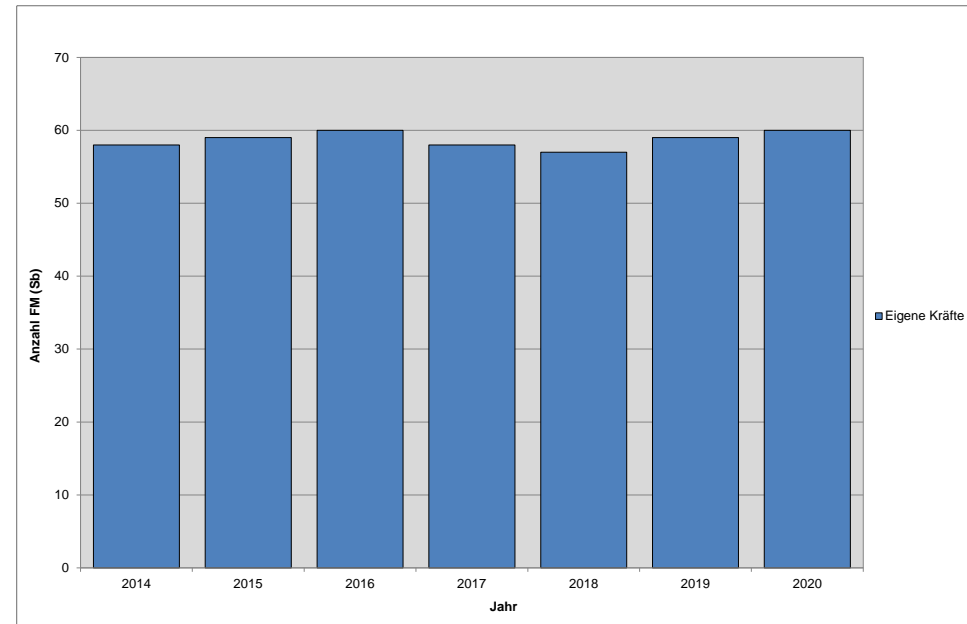
- Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt.
- Die Feuerwehr Raunheim wird das Feuerwehrhaus gemeinsam mit dem örtlichen Deutschen Roten Kreuz beziehen.
- Auf dieser Grundlage wird im weiteren Verlauf keine Bewertung des derzeitigen Standortes mehr notwendig.
- Hinsichtlich der baulichen Funktionalität wird der neue Standort perspektivisch den aktuellen Anforderungen an Feuerwehrhäuser entsprechen.
- Im rückwärtigen Bereich ist eine Alarmzufahrt für die Freiwilligen Kräfte über die Industriestraße geplant.
- Die Alarmausfahrt für die ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge soll über die Kelsterbacher Straße realisiert werden.





Entwicklung der Mitgliederzahlen

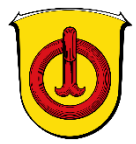
- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten.
- ❑ Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte.
- ❑ Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Im Verlauf der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden weitere personalfördernde Maßnahmen eingeleitet. Hierdurch konnten bereits potenzielle, neue Freiwillige Kräfte gewonnen werden. Es bestehen bereits Umsetzungskonzepte für eine kurzfristige Grundausbildung. Eine Detailbetrachtung der potenziellen Entwicklung der Personalsituation kann dem SOLL-Konzept (Kapitel 6.2) entnommen werden.



Einheit	Anzahl FM (Sb)						Anzahl FM (Sb) 2020	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2014	2015	2016	2017	2018	2019			
Raunheim	58	59	60	58	57	59	47	-16	31
Extern	-	-	-	-	-	-	13	-4	9

Quelle: BEP Raunheim 2014 und Jahresberichte der FW Raunheim von 2015-2019

Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte für die Feuerwehr Raunheim zur Verfügung.
Im Verlauf der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden weitere personalfördernde Maßnahmen eingeleitet.



Entwicklung der Mitgliederzahlen

Detailbetrachtung der Personalsituation

- Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte.
- Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine weitere nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen weiteren Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- Hinsichtlich des Konzepts der Anmahnung wird folgende Herangehensweise verwendet:
 - 1. **Anmahnung** bei Nichterfüllung der Mindestausbildungsstunden nach FwDV 2 (40 Stunden)
 - 2. Quartalsweise **Wirksamkeitskontrolle** hinsichtlich der Steigerung der Übungsteilnahme
 - 3. **Verwarnungsquartal nicht erfüllt** → „Einsatzverbot“
 - 4. Ein Jahr inaktive Mitgliedschaft → **Ausschluss Einsatz- und Übungsdienst**
- Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich im Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal geplant werden können.
- Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft planerisch einbezogen.

Einheit	Anzahl FM (Sb)	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2020		
Raunheim	47	-16	31
Extern	13	-4	9



Entwicklung der Mitgliederzahlen

Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Personalgewinnung und -förderung

- Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen:
 - Tag der offenen Tür, Tag der Hilfsorganisationen, Vatertagsfest, Aktionstag (auch mit finanziellen Aufwendungen)
- Anschreiben der Stadtbevölkerung hinsichtlich Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr (bis zu 9.000 Empfänger)
- Internetauftritt in den sozialen Medien
- Youtube-Videokampagne
- Vergünstigung für Tarife im Fitnesscenter
- Prämien für Jubiläum (in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr)
- Berücksichtigung kommunaler Mitarbeiter
- Zinsvergünstigungen für Freiwillige Kräfte in der Feuerwehr
- Einführung einer Feuerwehr-Rente
- Kindernotbetreuung
- Konzept zur Abarbeitung von Kleineinsätzen durch minimalen Personalansatz
- Offener Dialog im Vier-Augen-Gespräch
 - Weitere Ursachenforschung bei inaktiven Einsatzkräften
 - Persönliche Motivationen und Erwartungen identifizieren

Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.

Die Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes soll zukünftig wieder als kommunale Gesamtaufgabe (Feuerwehr und Verwaltung) verstanden werden.



Analyse der Personalstruktur

- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten. Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte. Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte. Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- ❑ Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- ❑ Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich in dem Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal geplant werden können. Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft eingeplant.
- ❑ Derzeit kann im Rahmen der Tagesverfügbarkeit (Montag bis Freitag tagsüber) lediglich mit 13 verfügbaren Einsatzkräften geplant werden. Hinzu kommen anteilig Schichtdienstleistende. Werden diese zu einem Drittel planerisch mit einbezogen, resultieren rund 17 verfügbare Einsatzkräfte, die zur Verfügung stehen.
- ❑ Die notwendigen Schlüsselqualifikationen innerhalb der Einheit sind grundsätzlich hinreichend.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambini-Feuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind verhältnismäßig gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.
- ❑ In den nächsten 5 Jahren scheidet aufgrund der Altersgrenze (65 Jahre) 5 Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus.
- ❑ Weitere detaillierte Betrachtungen und Analysen der Personalstruktur befinden sich im Kapitel 4.3 und sind als Anhang beigefügt.



Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Darstellung der Wohnorte

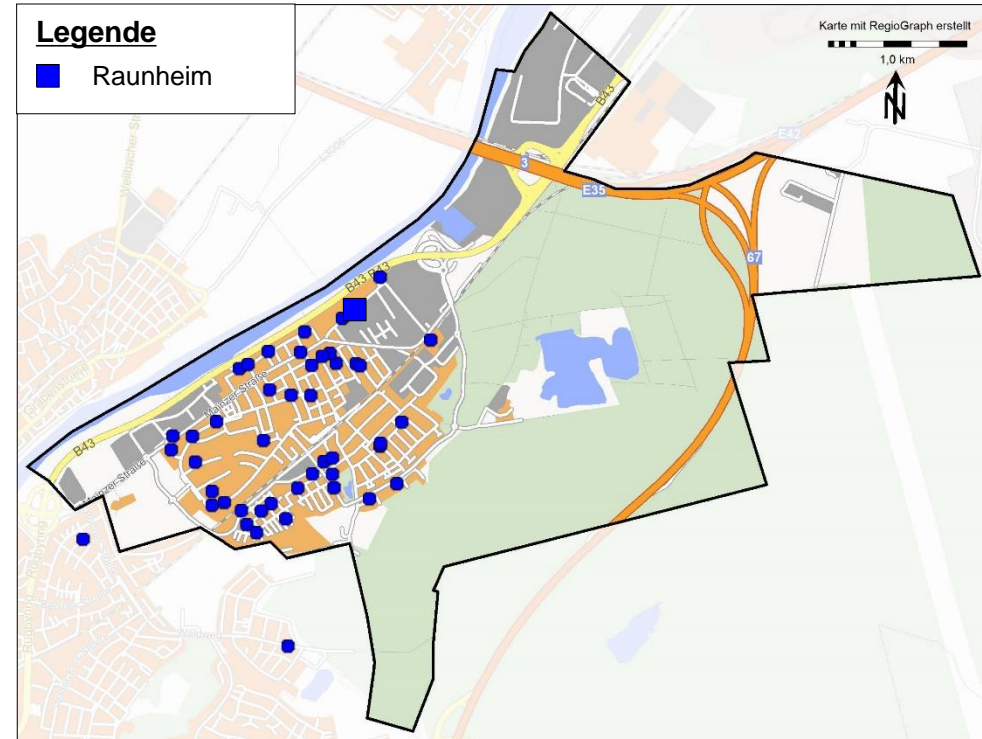
Dargestellt sind die Wohnorte der Freiwilligen Kräfte.

Wohnort außerhalb Kartenausschnitt

Raunheim	● ● ● ● ● ● ● ●
Extern	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Anmerkung(en):

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 100 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.





Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Darstellung der Arbeitsorte

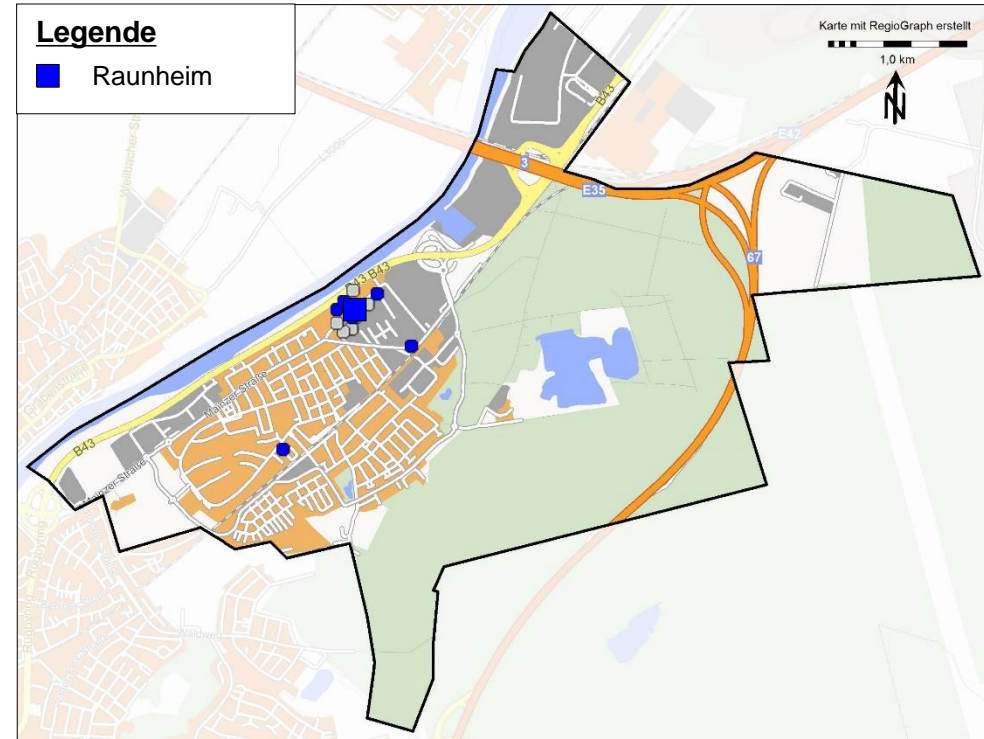
Dargestellt sind die Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte, welche montags bis freitags tagsüber von ihrem Arbeitsplatz abkömmlich sind.

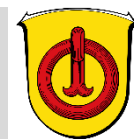
Fehlende Adressangabe

Raunheim ● ● ● ●

Anmerkung(en):

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 100 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.





Darstellung der tagesaufenthaltsbezogenen Verfügbarkeiten

Detailbetrachtung der Personalsituation

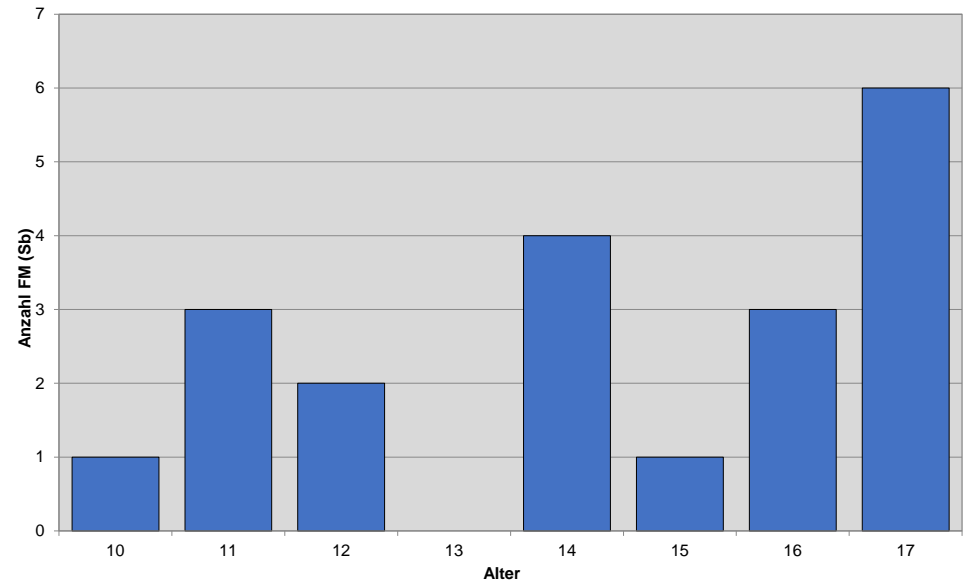
- Im Rahmen der Auswertung der Arbeitsorte werden unter anderem die verschiedenen untenstehenden Kategorien vergeben, um die abkömmlichen Einsatzkräfte und die potenziellen Verfügbarkeiten detaillierter analysieren zu können.
- Zusätzlich zu dieser Kategorisierung werden separat die inaktiven bzw. die sich im Ampelsystem befindlichen Freiwilligen Kräfte aufgeführt.
- Bleiben diese Kräfte weiterhin inaktiv, verbleiben lediglich 13 planbare Einsatzkräfte (inkl. externer Kräfte) Montag bis Freitag tagsüber.

Einheit	Anzahl Aktive	Kategorie 1 Tagesaufenthaltort im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		Kategorie 2 Tagesaufenthaltort im Ortsteil einer anderen Einheit		Kategorie 3 wechselnder Tagesaufenthaltort innerhalb der Kommune		Kategorie 4 Tagesaufenthaltort in Kommune, aber nicht abkömmlich		Kategorie 5 Tagesaufenthaltort außerhalb der Kommune		Kategorie 6 hauptamtlich bei der Feuerwehr		Kategorie 7 keine oder unvollständige Angaben zum Tagesaufenthaltort		inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	4	9%	0	0%	0	0%	1	2%	21	45%	1	2%	4	9%	16	34%
Extern	13	6	46%	0	0%	0	0%	0	0%	1	8%	2	15%	0	0%	4	31%
Gesamt	60	10	17%	0	0%	0	0%	1	2%	22	37%	3	5%	4	7%	20	33%



Bambini- und Jugendfeuerwehr

- ❑ Die Feuerwehr unterhält zentral eine Jugendfeuerwehr.
- ❑ Das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr liegt bei 10 Jahren. Mit 17 Jahren erfolgt der Übertritt in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Zusätzlich zu der Jugendfeuerwehr besteht eine Bambinifeuerwehr (Kinderfeuerwehr) mit Mitgliedern im Alter zwischen 6 und 9 Jahren.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambinifeuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind im Wesentlichen gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden.



JF Einheit	Anzahl Mitglieder	Altersverteilung														Durchschnittsalter [Jahre]
		10 Jahre		11 Jahre		12 Jahre		14 Jahre		15 Jahre		16 Jahre		17 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Jugendfeuerwehr	20	1	5%	3	15%	2	10%	4	20%	1	5%	3	15%	6	30%	14
Gesamt	20	1	-	3	-	2	-	4	-	1	-	3	-	6	-	14

In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 14 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Folie ergänzt

Bambini- und Jugendfeuerwehr

Bambinifeuerwehr

- Die Mitglieder der Bambinifeuerwehr treffen sich alle 14 Tage zum Ausbildungsdienst.
- Die Bambinifeuerwehr wird durchschnittlich von rund 9 Kindern besucht.
- Pro Jahr wechseln rund 3 Kinder von der Bambini- in die Jugendfeuerwehr.
- In der Bambinifeuerwehr besteht derzeit aus diversen Gründen eine relativ hohe Fluktuation durch Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Jugendfeuerwehr

- Die Jugendfeuerwehr führt einen wöchentlichen Ausbildungsdienst durch. Durch die Corona-Pandemie musste der Dienstbetrieb für mehrere Monate unterbrochen werden.
- Durchschnittlich nehmen rund 11 (von 20) Jugendlichen am Ausbildungsdienst teil.
- Im Schnitt wechselt pro Jahr ein Jugendlicher von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung.
- Von den 14 potenziellen Übertritten in den nächsten 5 Jahren konnten bereits einige für den zukünftigen Dienst in der Einsatzabteilung gewonnen werden. Um diese langfristig zu binden und frühzeitig eine Grundausbildung zu ermöglichen, werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig.
- Beim Neubau des Feuerwehrhauses wurde die Übungsfläche der Jugendfeuerwehr nicht berücksichtigt. Die Vorbereitungen auf die jährlichen Wettkampfübungen werden dadurch erschwert.



Fahrzeuge im Überblick

Standort	Löschfahrzeuge (Staffel oder Gruppe)				"Spezial"-Fahrzeuge							Bundes-, Landes-, Kreis- fahrzeuge		Summe	Anhänger	Boote
	ohne Wasser- tank	Wasser- tank ≤1.000l	Wasser- tank >1.000l	mit Hilfe- leistungs- satz	Führungs- fahrzeuge	Tank- lösch- fahrzeuge (Trupp)	Hub- rettungs- fahrzeuge	Rüst- wagen	Geräte- wagen, Mehr- zweck- fahrzeuge	Mann- schafts- transport- fahrzeuge	sonstige Fahr- zeuge	Lösch- fahr- zeuge	sonstige Fahr- zeuge			
Raunheim	-	-	1	1	2	1	1	1	1	1	-	-	-	9	6	2
Summe	0	0	1	1	2	1	1	1	1	1	0	0	0	9	6	2

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Fahrzeuge im Überblick (Forts.)

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	Bemerkung
Raunheim	1	KdoW	2012	8	-
	2	ELW 1	2017	3	-
	3	TLF 24/50	1997	23	500 L Schaummittel, Zumischsystem, 3 PA
	4	LF 16/12	1992	28	Ersatzbeschaffung LF 20-Auslieferung voraussichtlich Mitte 2021
	5	LF 20/16	2006	14	ohne maschinelle Zugeinrichtung
	6	DLA(K) 23/12	2014	6	-
	7	RW 1	2006	14	-
	8	GW-L2	2010	10	G-ABC Gerätesatz mit 6 CSA und DekonPlatz, Rollcontainer-Konzept nach Einsatzbedarf
	9	MTF	2007	13	Ersatzbeschaffung voraussichtlich in 2020
	10	MZB	2013	7	-
	11	RTB	2012	8	-
	12	Anhänger NSA	2018	2	Netzersatzanlage 77 kVA auf PKW Anhänger
	13	Anhänger SWW	2011	9	mit Schaum-Wasser-Werfer und ca. 120m B-Schläuche
	14	Anhänger SWW	1970	50	mit Schaum-Wasser-Werfer
	15	Anhänger C240	1982	38	mit 240 kg CO2 und zwei Löschlanzen
	16	Anhänger P250	1969	51	mit 250 kg Löschpulver und zwei Angriffsrohren
	17	Anhänger	2015	5	passend für Rollcontainer-Konzept mit Auffahrampen

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die nebenstehende Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre



Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

Weitere Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in Grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).





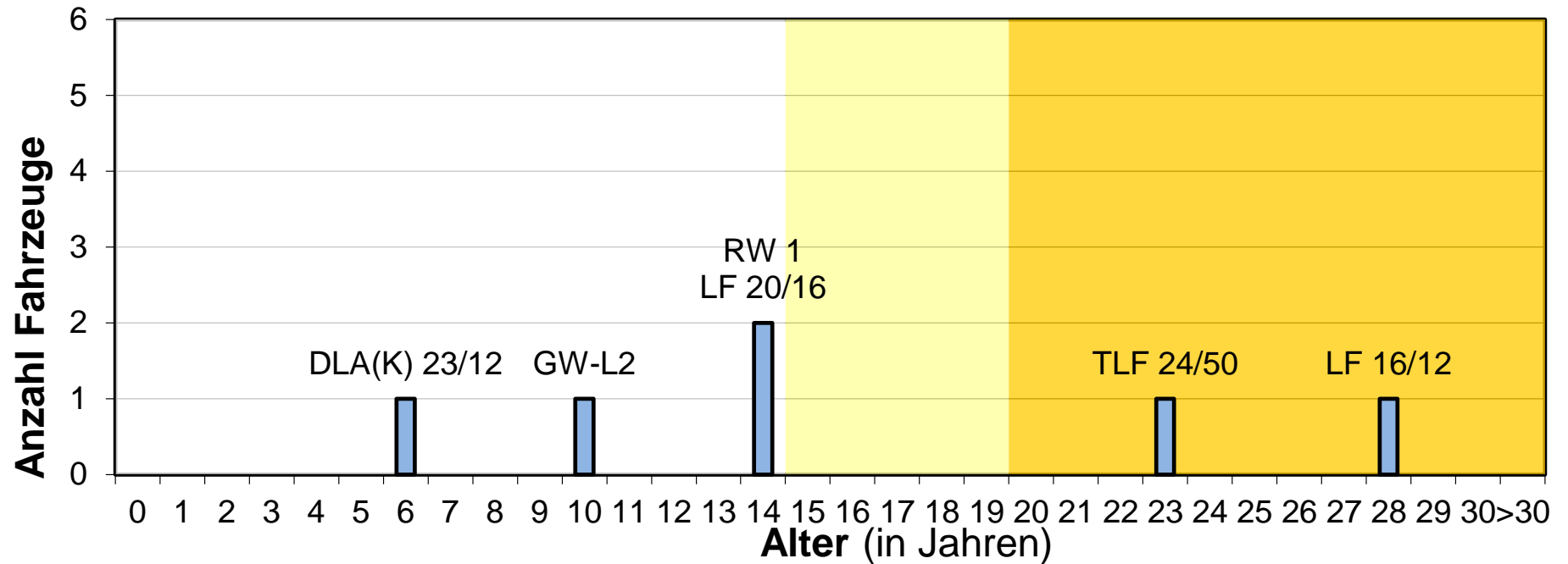
Analyse der Fahrzeug- und Technikausstattung

- Zur Wahrnehmung des Führungsdienstes wird ein KdoW vorgehalten.
- Für die Einsatzleitung steht bei umfangreicheren Lagen ein ELW 1 als Führungsfahrzeug zur Verfügung.
- Für die Sicherstellung des Grundschutzes und der Planungsgrundlagen werden ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug mit Gruppenbesatzung und einem Löschwassertank (größer 1000 Liter) vorgehalten.
- Die Einheit hält eine 4-teilige Steckleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges vor.
- Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die größere Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Gebäude wird darüber hinaus eine DL(A)K 23/12 vorgehalten.
- Zusätzlich wird ein Tanklöschfahrzeug mit einem 5000 Liter fassenden Löschwassertank vorgehalten.
- Für die erweiterte Technische Hilfeleistung steht ein RW am Standort zur Verfügung.
- Zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken und die Wahrnehmung von Logistikaufgaben steht ein GW-L2 zur Verfügung.
- Weitergehend wird der GW-L2 mit einem Rollcontainer-Konzept vorgehalten. Dabei werden unter anderem folgende Komponenten bereit gehalten:
 - ABC-Gerätesatz für Erstmaßnahmen bei ABC-Unfällen nach GAMS und erweiterte Maßnahmen bei ABC-Einätzen
 - Rollcontainer zur Einsatzstellenhygiene
 - Komponenten zur Wasserförderung über lange Wegestrecken.
- Für Wassernotfälle werden folgende Boote vorgehalten:
 - MZB
 - RTB
- Zum Personaltransport wird derzeit ein MTF vorgehalten.
- Zusätzlich stehen weitere Anhänger mit Komponenten zur Brandbekämpfung zur Verfügung. Ein Anhänger wird als Ergänzung zum Rollcontainer-Konzept für die Transportlogistik verwendet.



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung

Großfahrzeuge



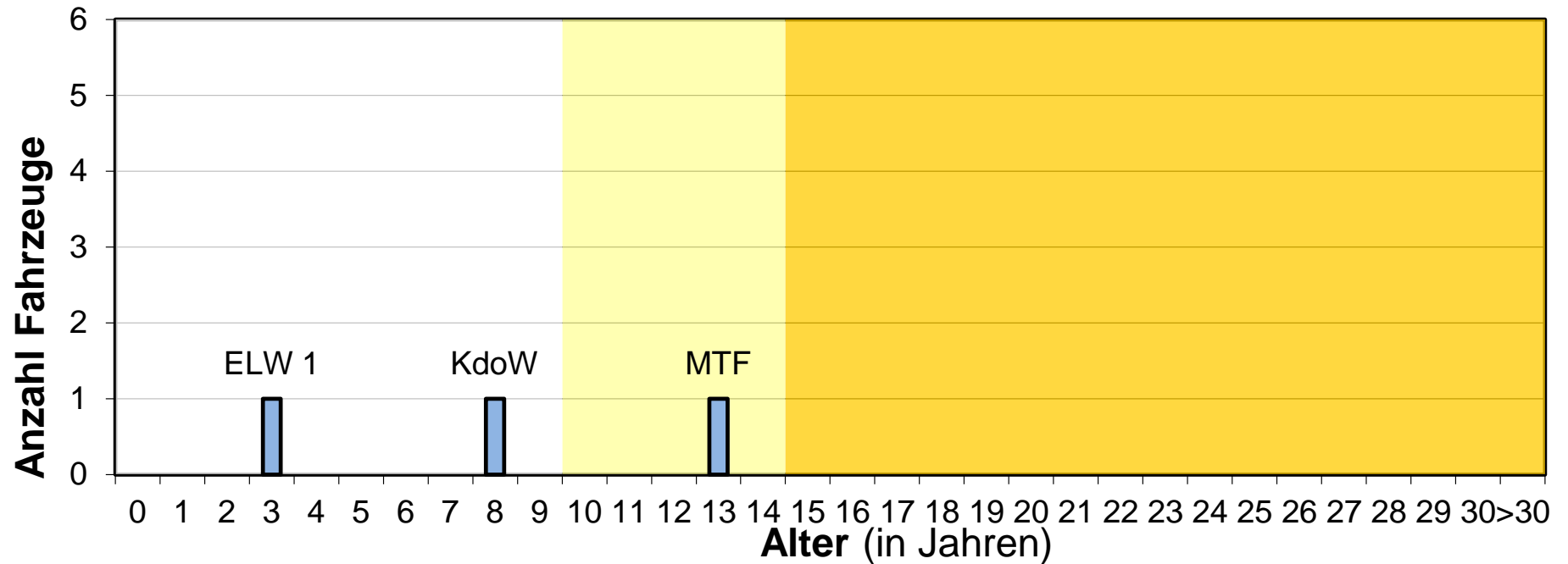
Großfahrzeuge:

- hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
- orange wenn ≥ 20 Jahre



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung

Kleinfahrzeuge



Kleinfahrzeuge:

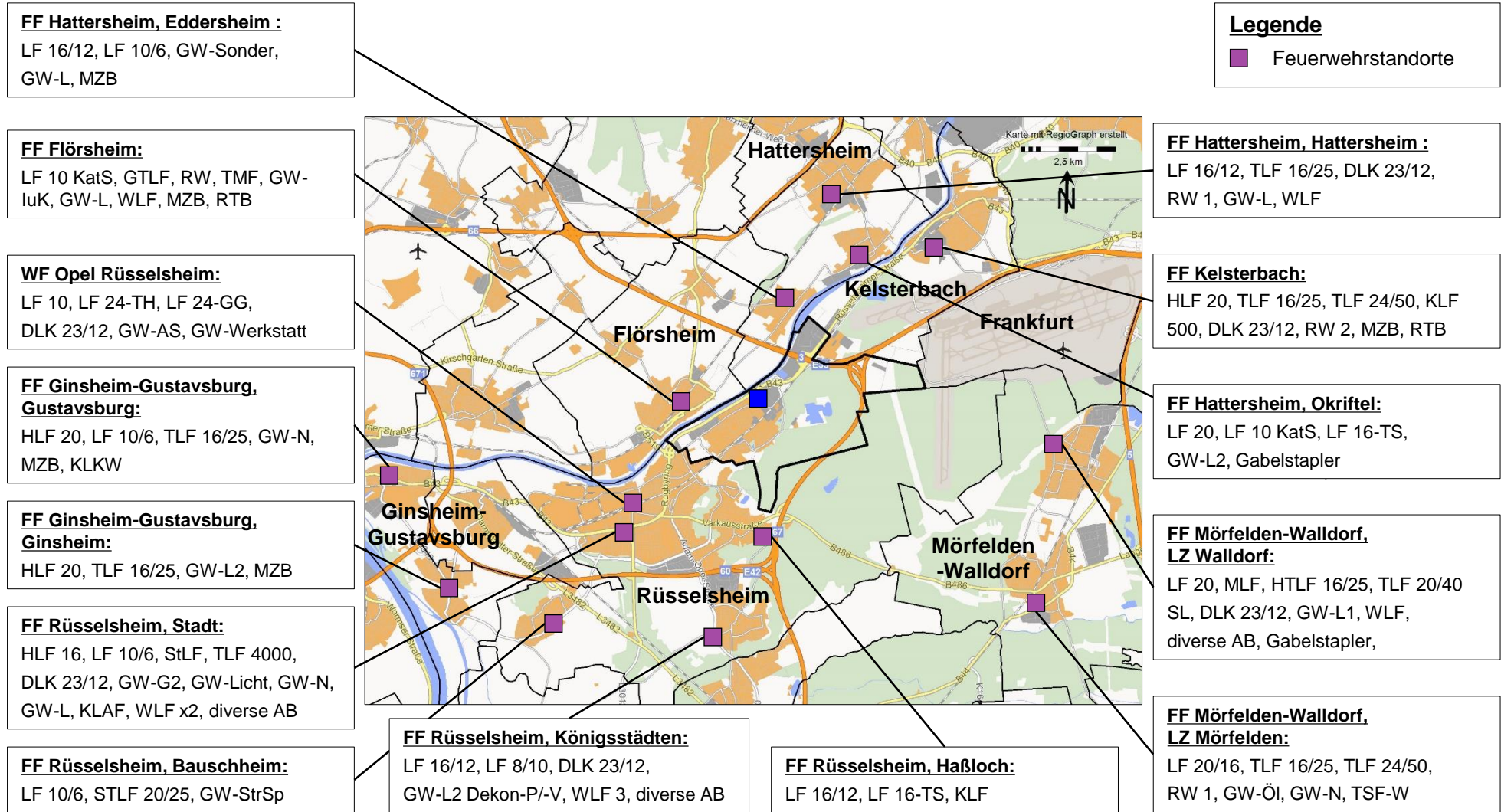
- hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
- orange wenn ≥ 15 Jahre



Benachbarte Feuerwehren – grafische Darstellung

Die Abbildung zeigt eine Auswahl an Standorten und Technik in den umliegenden Kommunen (Fokus: Unterstützung in kurzer Hilfsfrist oder Sonderfahrzeuge).

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!





Interkommunale Zusammenarbeit

- Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung sowohl bei größeren Schadenslagen als auch zur Sicherstellung einer hinreichenden Funktionsstärke vor allem durch Einheiten der Feuerwehr Kelsterbach und Rüsselsheim.
- Im Normalfall wird vornehmlich die Feuerwehr Kelsterbach zur interkommunalen Unterstützung der Feuerwehr Raunheim alarmiert.
- Bei besonderen Einsatzfällen (beispielsweise gemeldeter Brandeinsatz mit Menschenleben in Gefahr) kann die Feuerwehr Rüsselsheim mit den hauptamtlichen Kräften für die Einhaltung und Unterstützung in der 1. Hilfsfrist mitalarmiert werden.
- Im Bereich der vorgeplanten Alarmierungstichwörter mit Einrichtung von Bereitstellungsräumen wird in Kooperation mit der Feuerwehr Kelsterbach wechselseitig ein ELW 1 eingeplant. Dieser ELW 1 führt dann den entsprechenden Bereitstellungsraum.
- Im Bereich der Wasserrettung stehen auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit Taucher der Berufsfeuerwehr Frankfurt und der DLRG zur Verfügung.
- In den Zuständigkeitsbereichen der BAB 3 sind je nach Streckenabschnitt weitere benachbarte Feuerwehren auf Basis interkommunaler Zusammenarbeit mit vorgeplant.
- Im Bereich der Bahnstrecken ist die Feuerwehr Raunheim mit dem Rüstzug und der DL(A)K 23/12 in das Rettungskonzept für die Gefahrenabwehr im Schienenverkehr integriert.



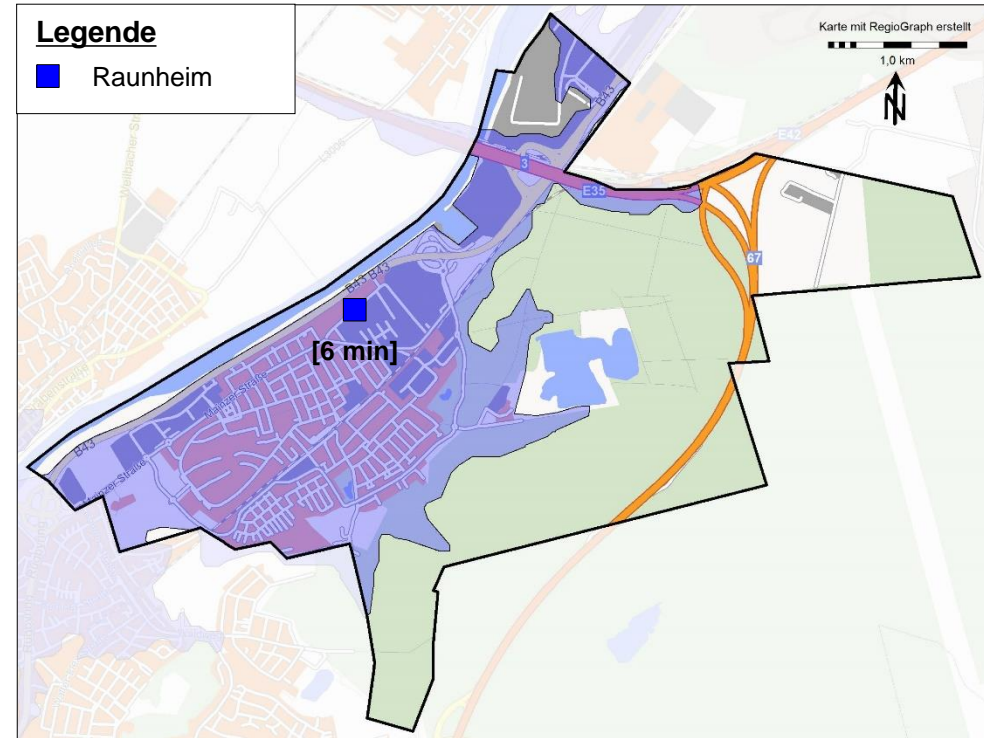
Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der bebauten Stadtteile

Standort	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Raunheim	6

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

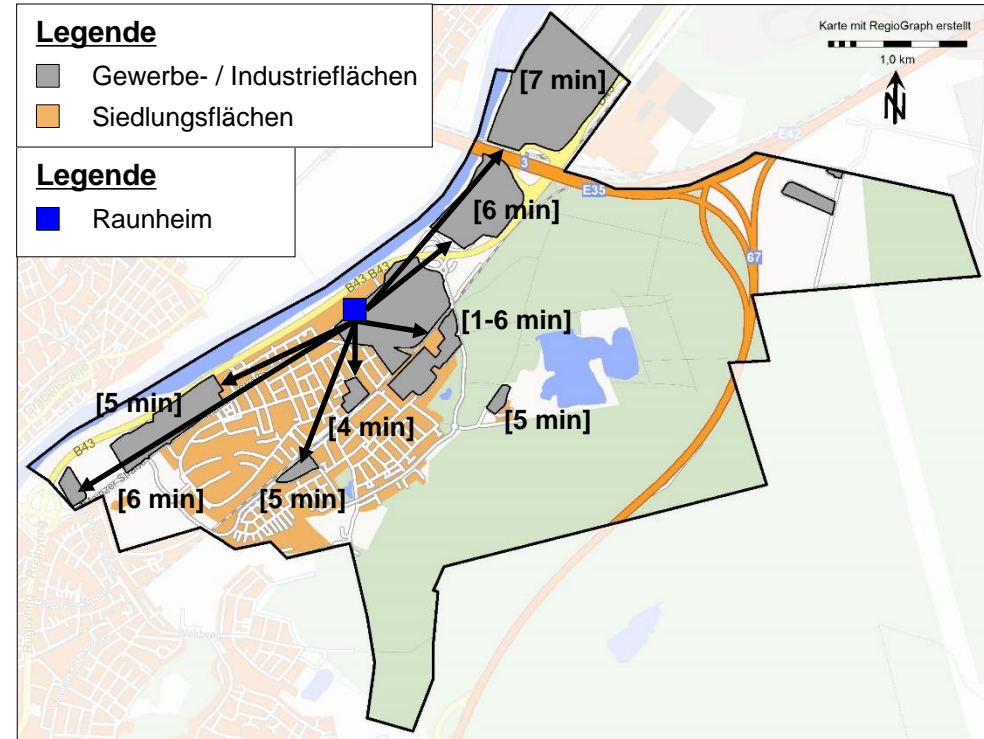


Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadtteile sind vom Standort planerische Fahrzeiten von bis zu 6 Minuten notwendig. Große Teile des Stadtgebiets können auch wesentlich schneller erreicht werden.



Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Industrie- und Gewerbegebiete

- ❑ Dargestellt sind die Fahrzeitabschätzungen der Feuerwehr Raunheim in die Industrie- und Gewerbegebiete.
- ❑ Um die Industrie- und Gewerbegebiete vom derzeitigen Standort aus zu erreichen, sind planerische Fahrzeiten von 1 bis 7 Minuten notwendig.



Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

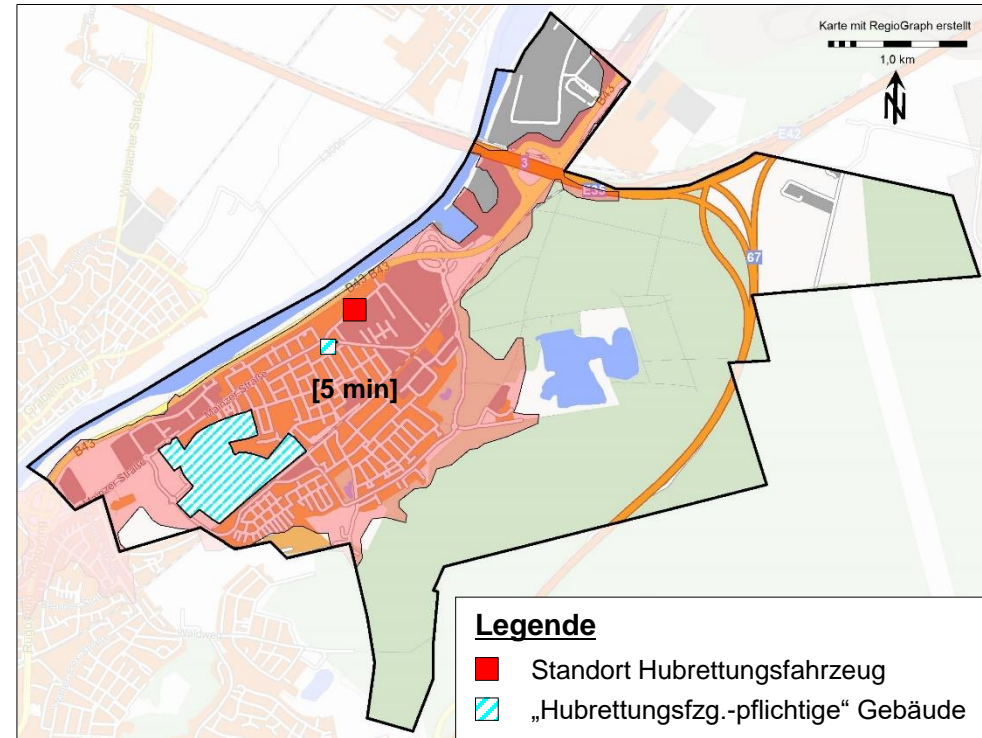
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte [vgl. Kap. 2.3] können von dem am Standort Raunheim stationierten Hubrettungsfahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu rund 5 Minuten erreicht werden. Ein Großteil der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte kann auch schneller erreicht werden.



Löschwasserversorgung

Allgemeines

- ❑ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen (Grundschutz).
- ❑ Daneben kann die Gemeinde nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung von den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer besonderen Löschwasserversorgung verpflichtet (Objektschutz). Gleiches gilt für abgelegene bauliche Anlagen (§ 45 Abs. 3).
- ❑ Die Angemessenheit der kommunalen Löschwasserversorgung orientiert sich mangels gesetzlicher Bestimmungen an dem Arbeitsblatt W 405, das vom deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW e.V.) im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF AK VB/G) herausgegebenen wurde. Es enthält die Festlegungen und technischen Regeln zur „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Das Arbeitsblatt hat vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Projektierung und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag.

Einschätzung der Löschwasserversorgung

- ❑ In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.
- ❑ In den Außenbereichen (insb. im Waldgebiet) muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen teilweise über offene (dabei ist jedoch die witterungsbedingte Verfügbarkeit zu beachten) oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschteiche oder Löschbrunnen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.
- ❑ Dafür sind entsprechend löschwasserführende Fahrzeuge und Komponenten für die Wasserversorgung über lange Wegstrecken vorzuhalten.
- ❑ Die Hauptwaldwege des größeren Waldgebiets im Bereich des Badesees können mit den löschwasserführenden Fahrzeugen befahren werden. Daher kann der Großteil des Waldgebiets mit den Löschfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden.



Überprüfung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen BSBP 2013

Maßnahme	Bewertung / Bemerkungen
Ersatzbeschaffung GW-G	Beschaffung einer DL(A)K 23/12
Ersatzbeschaffung ELW-1	✓
Maßnahmen zur Personalgewinnung	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Beschaffung von Schlauchmaterial	✓
Beschaffung von Chemieschutzanzügen	✓
Ersatz Atemschutzkompressor	✓ (im neuen Standort berücksichtigt)
Schaummittel 2000 Liter	✓



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



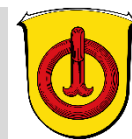
Einleitung

Das Kapitel „Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit“ beschreibt, wie die definierten Planungsgrundlagen erfüllt bzw. eingehalten werden. Dazu wird sowohl das gesamte Einsatzgeschehen betrachtet als auch die im Bezug auf die Planungsgrundlagen relevanten Einsatzstichwörter detailliert analysiert.

Unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials, der Planungsgrundlagen sowie der Feuerwehrstruktur sind resultierend Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr möglich.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten
- 5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze
- 5.3 Bewertung der Zielerreichung



Ausrückzeiten der Einheiten

- Als Grundlage für die Auswertung der Ausrückzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- Ausgewertet wurde die Ausrückzeit des erstausrückenden Löschfahrzeugs der jeweiligen Einheit bei zeitkritischen Einsätzen.
- Nicht ausgewertet wurden überörtliche Einsätze und Einsätze auf Autobahnen (ggf. verlängerte Ausrückzeit) und Einsätze, bei denen die Statuszeit des Ausrückens (Status 3) nicht dokumentiert ist.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80%-Perzentil [min]	90%-Perzentil [min]
Raunheim	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	32	4,4	3,9	5,3	6,4
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	43	5,8	6,0	7,2	7,6

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anmerkung:

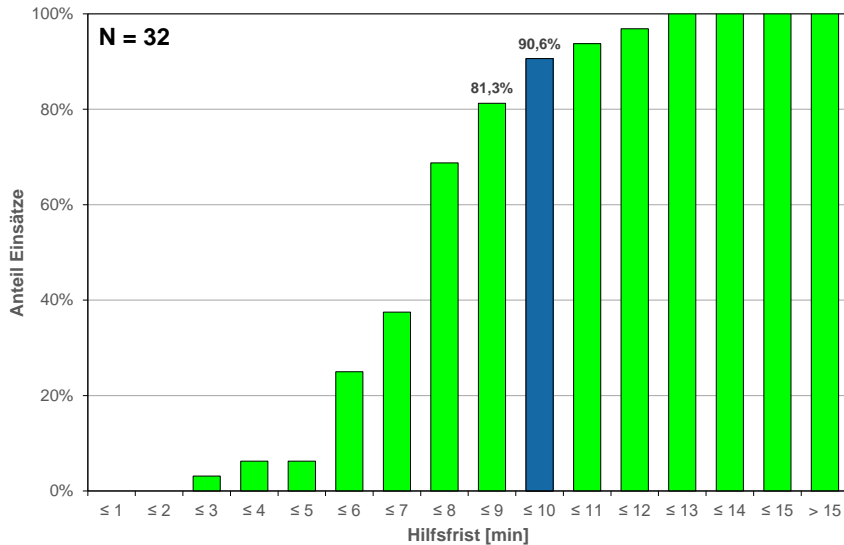
Das Perzentil ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90 %-Perzentil der Ausrückzeit bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10 % der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10 % der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.



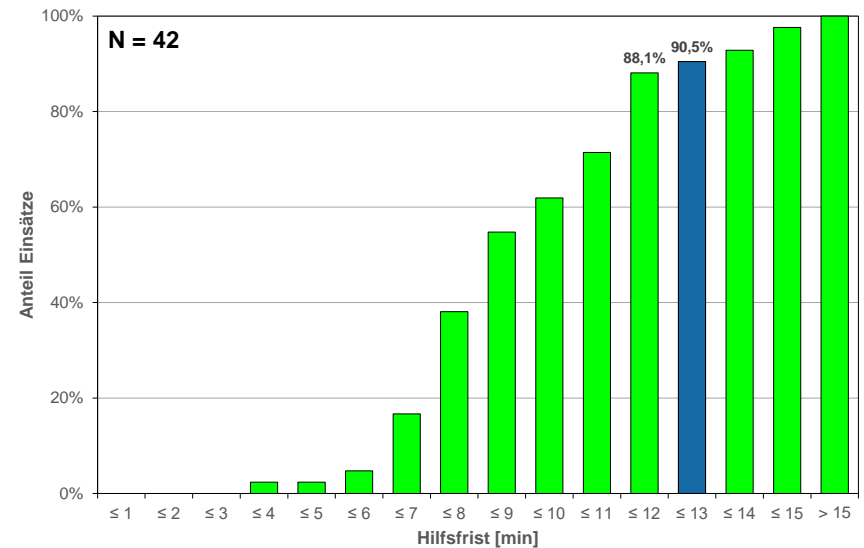
Auswertung der Hilfsfrist

- ☐ Als Grundlage für die Auswertung der Hilfsfrist dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- ☐ In den untenstehenden Diagrammen ist die Hilfsfrist bei zeitkritischen Einsätzen innerhalb des Stadtgebiets (ohne Autobahnen und überörtliche Einsätze) getrennt nach den beiden Zeitbereichen ausgewertet.
- ☐ Die Hilfsfrist wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das ersteintreffende einsatzrelevante Fahrzeug (ohne z. B. MTW) bestimmt. Markiert ist jeweils der Minutenwert, innerhalb dem mehr als 90 % der Einsätze erreicht werden konnten.
- ☐ Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen im Zeitbereich 1 zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 10 Minuten ein. Im Zeitbereich 2 trifft die Feuerwehr zuverlässig nach rund 12 Minuten an der Einsatzstelle ein.

Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr



Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen im Zeitbereich 1 zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 10 Minuten ein. Im Zeitbereich 2 trifft die Feuerwehr zuverlässig nach rund 12 Minuten an der Einsatzstelle ein.

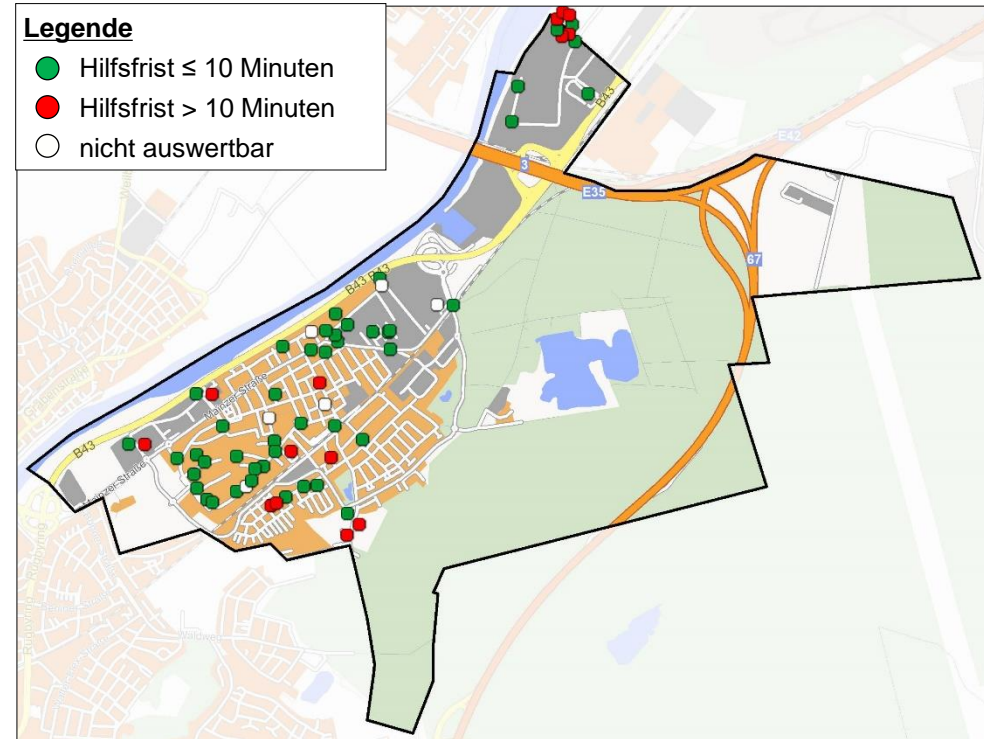
ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Analyse der Abdeckung der zeitkritischen Einsatzstellen

Hilfsfrist 10 Minuten

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die zeitkritischen Einsatzstellen für Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen. Dargestellt ist, welche Einsatzstellen innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden konnten.
- ❑ Von den 152 zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet waren 65 referenzierbar.
- ❑ Hiervon wird eine Hilfsfrist von 10 Minuten durch das erste relevante Fahrzeug in 45 Fällen (= 70 %) erreicht.
- ❑ In 14 Fällen konnte die Hilfsfrist von 10 Minuten nicht erfüllt werden.
- ❑ 6 Einsatzstellen konnten aus verschiedenen Gründen (fehlende oder fehlerhafte Statuszeiten, fehlende Alarmierungszeiten,..) nicht ausgewertet werden.



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anmerkung:

Für die Hilfsfrist relevant sind in dieser Darstellung die Statuszeiten von Löschfahrzeugen, Einsatzleitwagen und Rüstwagen.

Es werden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (ohne Bundesstraßen) betrachtet (s. Einsatzstellenverteilung).



Einzelanalyse von Einsätzen

Einleitung

- Für die Detailanalyse von Einsätzen bzgl. der Erfüllung der Kriterien der Planungsgrundlagen (= Zeit und Stärke) werden Brandeinsätze (nach alarmierter Lage) und Technische Hilfeleistungen im Betrachtungszeitraum (01.01.2019 - 31.12.2019) ausgewertet, die auf Basis der Alarmierungssystematik relevant sind im Sinne der Planungsgrundlagen.
- Zusätzlich werden ABC-Einsätze und Einsätze im Bereich von Wassernotfällen detailliert betrachtet.
- Insgesamt werden 19 Einsätze hinsichtlich ihrer Planungszielerfüllung betrachtet.
- Als Grundlage für diese Auswertung dienen die elektronischen Einsatzdaten (insb. Statuszeiten der Fahrzeuge). Zusätzlich werden diese Daten um die Fahrzeugstärken aus den Dokumentationen der Feuerwehr (Einsatzberichte) ergänzt.
- Im Rahmen der folgenden Betrachtungen werden alle eingesetzten Einsatzmittel (inkl. KdoW und MTW) berücksichtigt.
- Weiße Felder stehen für Zeiten, die aufgrund eines vorherigen Einsatzabbruchs nicht betrachtet bzw. aufgrund fehlender Zeiten oder Stärken nicht ausgewertet werden können.
- Bei der Bewertung der Stärken wird zwischen der Hilfsfrist (10 Minuten) und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte (15 Minuten) unterschieden. Zusätzlich werden die jeweiligen Stärken der ersten und zweiten Folgeminute angegeben, da durch geringe Abweichungen in der Datenerfassung (Statuszeiten) diese in das nächste Intervall fallen können.
- In der Gesamtstärke werden alle Fahrzeugstärken unabhängig von der Hilfsfrist aufsummiert.
- Wurden die Stärken gemäß den Planungszielen der jeweiligen Hilfsfrist erreicht, so sind die Felder grün markiert (Stärke Hilfsfrist: ; Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte:), in den übrigen Fällen orange ().



Einzelanalyse von Einsätzen

Brandeinsätze – Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
1	Freitag	08:13	Raunheim	Unklare Rauchentwicklung im Dachstuhl	00:06	5	10	10	10	10	10	16	fehlerhafte Statusmeldung(en)
2	Donnerstag	13:54	Raunheim	Rauchentwicklung aus Wohnung	00:07	6	6	6	12	12	12	14	Keine weiteren Kräfte erforderlich
3	Freitag	14:31	Raunheim	Kaminbrand	00:10	2	5	5	9	9	9	21	-
4	Donnerstag	15:56	Raunheim	Küchenbrand: Essen auf Herd	00:08	9	9	16	16	16	16	19	-
5	Donnerstag	16:19	Raunheim	Küchenbrand: Essen auf Herd	00:08	12	12	12	12	12	12	18	Keine weiteren Kräfte erforderlich

Brandeinsätze – Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
6	Samstag	00:30	Raunheim	Küchenbrand	00:08	7	9	9	15	15	15	17	-
7	Donnerstag	05:22	Raunheim	Verpuffung im Heizungskeller	00:12	0	0	5	6	12	12	15	Keine weiteren Kräfte erforderlich
8	Sonntag	10:07	Raunheim	Wohnungsbrand	00:07	8	8	8	8	8	8	17	fehlerhafte Statusmeldung(en)
9	Dienstag	20:32	Raunheim	Wohnungsbrand: Essen auf Herd	00:08	6	8	8	15	15	15	18	-
10	Feiertag	22:10	Raunheim	Balkonbrand	00:12	0	0	10	10	10	10	21	-
11	Dienstag	22:37	Raunheim	Brandeinsatz am Gebäude	00:12	0	0	6	6	6	6	12	Keine weiteren Kräfte erforderlich

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Einzelanalyse von Einsätzen

Technische Hilfeleistungen

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
12	Mittwoch	15:44	Raunheim	Person unter Zug	00:06	8	8	8	8	8	8	20	keine weiteren Kräfte erforderlich
13	Mittwoch	17:31	Bahn	Person unter Zug	00:07	7	7	10	10	10	10	19	keine weiteren Kräfte erforderlich
14	Freitag	00:18	Bahn	Tier unter Zug	00:09	5	5	5	5	5	14	16	keine weiteren Kräfte erforderlich

Technische Hilfeleistungen – Verkehrsunfälle auf Bundesautobahnen

- In den Zuständigkeitsbereichen der Feuerwehr Raunheim auf den Bundesautobahnen gibt es eine größere Anzahl an Verkehrsunfällen mit und ohne eingeklemmte Personen.
- Hinsichtlich der Planungszielerfüllung (Hilfsfrist und Funktionsstärke) werden die Einsätze auf den Bundesautobahnen nicht in der Einzelanalyse betrachtet, da die außerorts gelegenen Bereiche naturgemäß ggf. erst später erreicht werden können.
- Im Bereich der Einsätze auf den Bundesautobahnen stehen als Gesamtstärke in den meisten Fällen rund 15-20 Einsatzkräfte zur Verfügung.

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Einzelanalyse von Einsätzen

ABC-Einsätze

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
15	Mittwoch	11:55	Raunheim	Gefahrguteinsatz	00:08	9	9	9	9	9	9	17	fehlerhafte Statusmeldung(en)
16	Feiertag	04:32	Raunheim	Gefahrguteinsatz	00:09	8	11	11	11	11	11	15	Abbruch vor 2. ETZ
17	Montag	06:35	Raunheim	Gasgeruch	00:16	0	0	0	0	7	7	16	Parallelereignis

Wassernotfälle

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
18	Donnerstag	16:11	Raunheim	Person in Wasser	00:12	0	0	6	-	-	-	16	2. ETZ nicht relevant
19	Freitag	18:45	Bundeswasserstraße	Person in Wasser	00:11	0	4	4	-	-	-	13	2. ETZ nicht relevant

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:



Einsatzanalyse / Controlling

Schlussfolgerungen

- ❑ Hinsichtlich der Ausrückzeit ergibt sich auf Basis des Medians Montag bis Freitag tagsüber eine Ausrückzeit von rund 4 Minuten. In den übrigen Zeitbereichen (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) beträgt die Ausrückzeit auf Basis des Medians und des Mittelwerts rund 6 Minuten.
- ❑ Innerhalb der anvisierten Hilfsfrist von 10 Minuten wurden im Zeitbereich 1 90,6 % der spezifisch auswertbaren Einsatzstellen erreicht. Für den Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) wurden 88,1 % der Einsatzstellen nach rund 12 Minuten erreicht. Unter Berücksichtigung der Folgeminute steigt der Wert auf über 90 %.
- ❑ Die Detailanalyse der planungszielrelevanten Einsätze zeigt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Feuerwehr für die Hilfsfrist von 10 Minuten eine gerade noch angemessene Personalstärke. Für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach 15 Minuten wird die notwendige Personalstärke tendenziell nicht oder nur knapp erreicht. Auch die Gesamtstärken der vorhandenen Einsatzkräfte erreichen zu vielen Einsatzstichwörtern keine Zugstärke (22 Einsatzkräfte).
- ❑ In der Detailanalyse äußert sich die derzeitige Personalproblematik insbesondere im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte und die Gesamtstärke der verfügbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Durch die Einsatzanalyse kann keine eindeutige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abgeleitet werden. Hier ergibt sich auch auf Basis der Detailanalyse planungszielrelevanter Einsätze deutliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Einsatzkräften.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Das Kapitel „Anforderungen an die Feuerwehrstruktur“ beschreibt die aus den Planungsgrundlagen resultierenden Anforderungen an die Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Daraus werden die konkreten bedarfsplanerischen Erfordernisse für die elementaren Merkmale einer Feuerwehr abgeleitet: Standorte, Personal, Fahrzeuge und Technik sowie Organisation.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 6.1 Anforderungen an die Standortstruktur
- 6.2 Anforderungen an die Personalstruktur
- 6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung
- 6.4 Anforderungen an die Organisation



Bewertung der IST-Struktur

- Mit dem vorhandenen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Stadtgebietes möglich.
- Auch durch den zukünftigen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung realisierbar.
- Nahezu alle besiedelten Bereiche können planerisch innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden.
- Die Kernbereiche können größtenteils wesentlich schneller erreicht werden.
- Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte werden mit planerischen Fahrzeiten von 5 Minuten erreicht. Das Hochhaus im Bereich Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße kann planerisch wesentlich schneller erreicht werden.
- Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen im Wesentlichen die planerische Darstellung der erforderlichen Funktionsstärken für den derzeitigen Standort.
- Auf der Grundlage der Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich der Kelsterbacher und Frankfurter Straße können für einige Einsatzkräfte unter Umständen verlängerte Fahrzeiten zum neuen Feuerwehrhaus entstehen, wenn nur die Alarmzufahrt über die Industriestraße realisiert wird. Hieraus können verlängerte Ausrückzeiten resultieren.



Bewertung der IST-Struktur

Zukünftige Planung der Alarmzufahrten

- ❑ Neben der bereits feststehenden Alarmzufahrt über die Industriestraße soll auf Grundlage der bestehenden Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich Kelsterbacher und Frankfurter Straße eine weitere Alarmzufahrt an der Kelsterbacher Straße geprüft werden.
- ❑ Durch die Etablierung einer weiteren Alarmzufahrt können einige Einsatzkräfte das Feuerwehrhaus planerisch mit kürzeren Fahrzeiten erreichen und somit die planerische Ausrückzeit der Fahrzeuge gesenkt werden (siehe Erreichbarkeit Feuerwehrhaus: Simulation Ausrückzeiten).
- ❑ Die zweite Alarmzufahrt für Einsatzkräfte und die Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge über die Kelsterbacher Straße sollen im Sinne der gesetzlichen Regelungen weiterhin baulich getrennt voneinander ausgeführt werden.





Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Simulation Ausrückzeiten

Alarmzufahrt Industriestraße und Kelsterbacher Straße

- ❑ Basis der Auswertung auf dieser Seite ist die simulierte Fahrzeit bzw. resultierende Ausrückzeit zwischen Wohnort und Feuerwehrhaus aller auswertbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Dargestellt sind die aufsummierten vorhandenen Stärken am Feuerwehrhaus nach x Minuten bei Alarmierung am Wohnort.
- ❑ Zum einen wurden die simulierten Ausrückzeiten ausschließlich über die geplante Industriestraße betrachtet. In einer zweiten Betrachtung wurde sowohl die Industriestraße als auch die mögliche Alarmzufahrt Kelsterbacher Straße in der Simulation angesetzt.
- ❑ Demnach treffen die Einsatzkräfte auf Basis der betrachteten Simulation früher am Feuerwehrhaus ein, wenn es zwei Alarmzufahrten über die Industriestraße und die Kelsterbacher Straße gibt.
- ❑ Dies spricht aus bedarfsplanerischer Sicht dafür, dass die zweite Alarmzufahrt die Ausrückzeiten der Feuerwehr verbessern kann.

Standorte	Anzahl auswertbare verfügbare Aktive [FM (Sb)]	notw. Fahrzeit zur Abdeckung [min]	Aufsummierte Stärken [FM (Sb)] am Feuerwehrhaus nach x min bei Alarmierung am <u>Wohnort</u>										
			1 min	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	>10 min
Alarmzufahrt Industriestraße	47	6	0	1	5	16	24	42	44	45	45	46	47
Alarmzufahrt Industriestraße	1	6	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Alarmzufahrt Kelsterbacherstraße	46	6	0	1	14	20	38	43	43	44	46	46	46

Planerische Rüstzeit (1 Minute):

Wege- und Ankleidezeit am Wohnort und am Feuerwehrhaus.

Fahrgeschwindigkeiten (Pkw):

Die rechnergestützte Simulation zur Erreichung des Feuerwehrstandorts umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h).

 : Notwendige Ausrückzeiten die für die 1. und 2. Hilfsfrist (10 bzw. 15 Minuten) unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrzeit zur Abdeckung relevant sind.



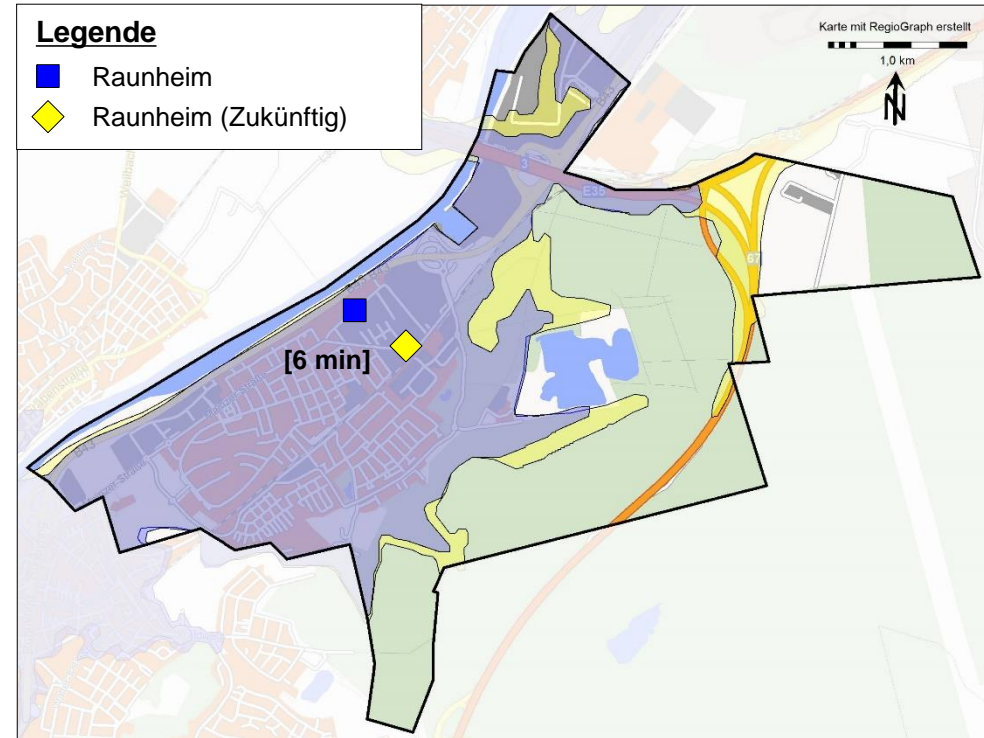
Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur zukünftigen Gebietsabdeckung

Standort	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Raunheim	6
Raunheim (Zukünftig)	6

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadt- und Ortsteile (Kernbereiche) sind auch von dem zukünftigen Standort planerische Fahrzeiten von 6 Minuten notwendig.



Einleitung

- ❑ Auf der Grundlage der derzeitigen Feuerwehrstruktur und dem Einsatzgeschehen entstehen im Bereich der Personalstruktur unterschiedliche Handlungsfelder:
 - Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst
 - Abarbeitung des hohen Einsatzaufkommens
 - Erfüllung der Planungsgrundlagen bei planungszielrelevanten Einsätzen
- ❑ Die im folgenden dargestellten Maßnahmen und Überlegungen dienen insgesamt dem Erhalt bzw. der Fortführung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr gemäß dem HBKG und der FwOV.
- ❑ Ziel ist dabei einerseits die Abarbeitung aller anfallenden Einsätze sowie insbesondere die Einhaltung der schutzzielbezogenen Funktionsstärken. Weitergehend soll eine zielgerichtete Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte erreicht werden.
- ❑ Die wesentlichen Betrachtungspunkte sind dazu:
 - Beibehaltung bzw. Erhöhung der Anzahl an Freiwilligen Kräften
 - Zukünftige Aufgabenwahrnehmung und -verteilung im rückwärtigen Bereich
 - Möglichkeiten der hauptamtlichen Funktionsbesetzung

Handlungsfelder in der Personalstruktur

Hohes Einsatzaufkommen

- Abarbeitung von Kleineinsätzen
- Erhöhung Personalstärke
- Erhöhung Verfügbarkeit (insb. ZB 2)

Erfüllung planungszielrelevanter Einsätze

- Planungszielerfüllung im Bereich Funktionsstärke
- Einhaltung Hilfsfrist (insb. ZB 2)

Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst

- Einsatzleiter vom Dienst
- Wahrnehmung rückwärtiger Aufgaben
- Einsatzplanung als Voraussetzung für Einsatzdienst

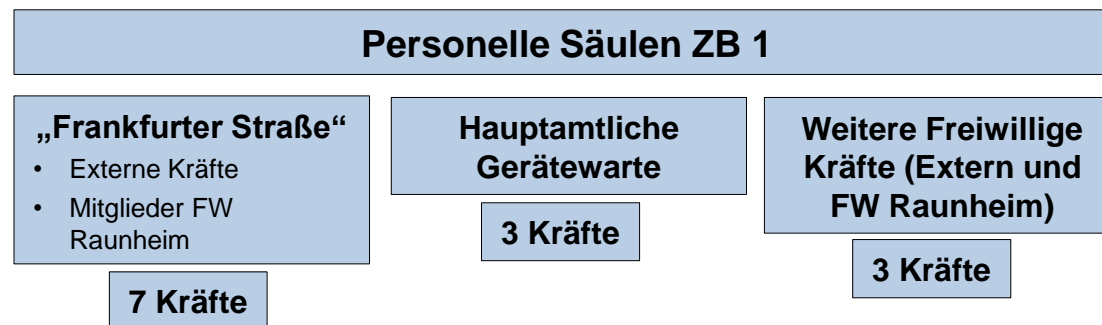
Kenngößen für den zukünftigen Personalbedarf

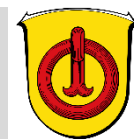


Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte

Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft Montag bis Freitag tagsüber (7-17 Uhr)

- Montag bis Freitag tagsüber tragen derzeit drei zuverlässig planbare Säulen zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit bei:
 1. In einem Betrieb in der Frankfurter Straße arbeiten 7 Einsatzkräfte, die während ihrer Arbeitszeit für Einsätze zur Verfügung stehen. Diese Kräfte haben ihre Arbeitszeiten in der Regel von 06:00 bis 14:30 Uhr. Die externen Kräfte stehen danach nicht mehr zur Verfügung.
 2. Im Feuerwehrhaus sind derzeit 3 hauptamtliche Gerätewarte beschäftigt.
 3. Im Stadtgebiet sind 3 weitere planbare abkömmliche Einsatzkräfte verfügbar (Grundlage Arbeitsort in Raunheim).
- Die Arbeitsorte der abkömmlichen Einsatzkräfte sind nah am Feuerwehrhaus gelegen. Hierdurch resultieren geringe Fahrzeiten bis zum Feuerwehrhaus.
- Die anteilig verfügbaren Schichtdienstleistenden sind in der Betrachtung der Personalverfügbarkeit rechnerisch berücksichtigt, werden aber in diesem Zusammenhang nicht als zuverlässig planbare Säule der Tagesverfügbarkeit betrachtet.
- Auf Basis der Einsatzdatenanalyse wird der personelle Engpass im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach der 1. Hilfsfrist deutlich (siehe Kapitel 5 Detailauswertungen der Einsatzdaten).
- Die notwendigen Funktionsstärken werden im Hinblick auf die 2. Hilfsfrist nicht gesichert erreicht.





Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte

Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft Montag bis Freitag (17-7 Uhr), Wochenende u. Feiertag

- Montag bis Freitag (17 bis 7 Uhr), am Wochenende und an Feiertagen können auf Basis der Differenzierung von inaktiven und aktiven Freiwilligen Kräften derzeit lediglich rund 30 Einsatzkräfte in den Planungen des Einsatzdienstes berücksichtigt werden. Die 30 Einsatzkräfte beinhalten zusätzlich auch Freiwillige Kräfte die sich noch in der Grundausbildung befinden und daher noch nicht vollumfänglich in das Einsatzgeschehen integriert werden können.
- Auf Basis des erhöhten Gefahrenpotenzials (in allen Planungsbereichen höchste Gefährdungsstufe), des erhöhten Einsatzaufkommens und den vorgehaltenen Sonderfahrzeuge, ist der planerisch zur Verfügung stehende Kräfteansatz sehr gering.
- Das Ansetzen von Ausfallfaktoren für zu besetzende Funktionen sind unter den personellen Voraussetzungen nicht möglich.
- Auf Basis der Einsatzdatenanalyse wird der personelle Engpass im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach der 1. Hilfsfrist deutlich (siehe Kapitel 5 Detailauswertungen der Einsatzdaten).
- Die notwendigen Funktionsstärken werden im Hinblick auf die 2. Hilfsfrist nicht zuverlässig erreicht.

Einheit	Anzahl FM (Sb)	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2020		
Raunheim	47	-16	31



Ehrenamtliche Kräfte – SOLL-Stärke nach FwOV

- ❑ Zur Festlegung der Mindestpersonalstärke der Einheiten ist nach FwOV das größte eintretende Ereignis zu betrachten. Für die Feuerwehr Raunheim ist die Sicherstellung der Gefährdungsstufe B4 erforderlich. Demnach müssen gemäß den definierten Planungszielen mindestens 16 Funktionen besetzt werden.
- ❑ Da nicht immer alle Einsatzkräfte für Einsätze verfügbar sind, ist nach § 3, Abs. 2 FwOV für die ermittelten Mindestfunktionen eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke vorzuhalten.
- ❑ Wird für die Mindestpersonalstärke eine 400%-Reserve (entspricht 64 Einsatzkräften) angesetzt, so ist eine immense Personalgewinnung notwendig.
- ❑ Wenn eine rechnerisch erforderliche Personalstärke eines Faktors im IST erreicht wird, ist diese in der nebenstehenden Darstellung grün gefärbt.
- ❑ Grundsätzlich wird in Raunheim in allen möglichen Konstellationen (siehe Tabelle) eine deutlich höhere Personalstärke angestrebt. Insbesondere die Berücksichtigung der inaktiven Einsatzkräfte zeigt perspektivisch noch stärkere Personalprobleme auf.

Einheit	IST 2020	Mindestfunktionen	Mindestpersonal inkl. Reserve	Differenz
Raunheim	47	16	32	15
Raunheim [Ampelsystem]	31	16	32	-1
Tagesverfügbarkeit (Mo. bis Fr. tagsüber)	17	16	32	-15

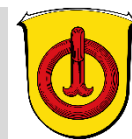
Wenn eine rechnerische erforderliche Personalstärke eines Faktors im IST erreicht wird, ist diese grün gefärbt.

		Fahrzeug	Mindestfunktionen
Raunheim		ELW 1	2
		LF 16/12	6
		LF 20/16	6
		DL(A)K 23/12	2
		Gesamt	16



Bis Ende 2021: Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Kräfte

- ❑ Um auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr gemäß HBKG vorzuhalten ist es zwingend notwendig den Anteil der Freiwilligen Kräfte zu erhöhen. Dazu sind kurz- bis mittelfristig konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der vorhandenen Kräfte notwendig.
- ❑ Über die Vielzahl der bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus sind weiterhin konkrete personalfördernde Maßnahmen notwendig. Insbesondere zum Erhalt der vorhandenen Kräfte und zur Sicherstellung der notwendigen Funktionsstärke sollen folgende Maßnahmen geprüft werden:
 - Einsatzbereitschaft / Sitzbereitschaften mit entsprechenden Rahmenbedingungen (zunächst am Wochenende und Feiertag bzw. im Zeitbereich 2):
 - Aufwandsentschädigungen und Verpflegung
 - Wachbesetzung oder Bereitschaften von zu Hause
 - Schaffung von Wohnraum für Freiwillige Kräfte im Umfeld des Feuerwehrhauses
 - Reduzierung der Fahrzeiten zum Feuerwehrhaus
 - Einführung von Einsatzpauschalen / Grundbeträgen
 - Basiszahlungen
 - qualifikationsbezogene Sonderzahlungen
 - Kooperationen oder Vereinbarungen mit Unternehmen im kommunalen Gebiet
 - feuerwehrtechnische Ausbildung für Arbeitnehmer
 - Personalgewinnung von Einsatzkräften mit Tagesverfügbarkeit
 - Aufenthaltsmöglichkeiten im Feuerwehrhaus schaffen
 - Büroräume als „Homeoffice“-Platz für ehrenamtliche Kräfte
 - Aufenthaltsraum / Hobbyraum
 - Sportraum



Ausblick (Frühjahr 2023): Hauptamtliche Funktionsbesetzung für den Einsatzdienst

- Derzeit erfolgt die Sicherstellung der erforderlichen Funktionsstärke nach dem Zufallsprinzip der Freiwilligen Feuerwehr und den dargestellten Säulen der Personalverfügbarkeit.
- Kleineinsätze werden teilweise bereits durch die hauptamtlichen Gerätewarte abgearbeitet, um die Freiwilligen Kräfte zu entlasten.
- Insbesondere hinsichtlich der notwendigen Funktionsstärke ist eine Sicherstellung gemäß den Planungszielen und der Feuerwehr-Organisationsverordnung nicht immer zuverlässig darstellbar.
- Kann die Funktionsstärke und Leistungsfähigkeit in Zukunft, insbesondere aufgrund der erhöhten Einsatzbelastung, nicht mehr sichergestellt werden, ist eine Funktionsbesetzung durch hauptamtliche Kräfte angezeigt bzw. erforderlich.
- Hierfür sind in der untenstehenden Tabelle für verschiedene Besetzungsvarianten die Personalbedarfe berechnet.
- Auf der folgenden Seite werden die verschiedenen Stufen der Funktionsbesetzungen detaillierter betrachtet.

Abschätzung Personalbedarf für verschiedene Funktionsbesetzungsvarianten:

Personalmodell		Personalbedarf * [VZÄ]
Anzahl	Zeitbereich	
0 Fu.	-	-
2 Fu.	Mo.-Fr. rund-um-die-Uhr	6,6
3 Fu.		9,9
6 Fu.		19,7
9 Fu.		29,6
2 Fu.	Mo.-So. rund-um-die-Uhr	9,6
3 Fu.		14,4
6 Fu.		28,8
9 Fu.		43,2

*) aus Sicht des Einsatzdienstes; unter Annahme 38 Anwesenheitswochen pro Mitarbeiter p.a.



Ausblick (Frühjahr 2023): Hauptamtliche Funktionsbesetzung für den Einsatzdienst (Forts.)

- ❑ Die untenstehende Abbildung zeigt die Anforderungen, die mit den entsprechenden Funktionsbesetzungen erfüllt werden können. Dazu wurden folgende Betrachtungen aufgenommen:
 - Einsatzgeschehen in Abhängigkeit des Alarmierstichwortes
 - Erfüllung der Planungsziele bezogen auf Funktionsstärke und Hilfsfrist
 - Möglichkeit der Mitführung von Sonderfahrzeugen
- ❑ Mit steigender Funktionsbesetzung können naturgemäß mehr Anforderungen erfüllt werden, als mit einem geringeren Funktionsansatz.
- ❑ Im Rahmen der Betrachtung von hauptamtlicher Funktionsbesetzung bis zur Gruppenstärke ist es weiterhin von besonderer Relevanz, eine leistungsfähige und motivierte Freiwillige Feuerwehr aufrechtzuerhalten. Insbesondere im Bereich der Besetzung von Sonderfahrzeugen und Einsätzen größeren Umfangs ist die wechselseitige Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt von besonderer Wichtigkeit.

Funktionsbesetzung	Kleineinsätze	Erfüllung 1. Hilfsfrist	Erfüllung Funktionsstärke 1. Hilfsfrist	TH 1	Brand Kategorie 1	Mitführung von Sonderfahrzeugen	Brand Kategorie 2	TH 2
2 Funktionen	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
3 Funktionen	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
6 Funktionen (= Staffel)	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
9 Funktionen (= Gruppe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗

Anmerkungen Einsatzgeschehen und -stichwörter:

Kleineinsätze: Ölspuren, kleine Tragehilfen, Tierrettungen, Baum auf Straße, kleine Amtshilfen für die Polizei, Mülleimerbrand etc.

Brand Kategorie 1: Staffel / Gruppe: PKW-Brand, kleine Flächenbrände etc.

Brand Kategorie 2: Zug: Zimmerbrand, Wohnhausbrand, größere Flächenbrände, Brandmeldeanlagen etc.

TH 1: Staffel / Gruppe: größere Ölspuren, Türöffnungen, größere Tragehilfen etc.

TH 2: Zug: VU mit eingeklemmter Person, Person unter Zug, Flächenlagen etc.



Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst

Derzeitige Situation

- ❑ Aus verschiedenen Gründen (erhöhtes Einsatzgeschehen, Wachstum der Stadt Raunheim etc.) steigen in den letzten Jahren die zeitlichen und fachlichen Anforderungen an die rückwärtige Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors fortlaufend.
- ❑ Die Besetzung der Funktion des Stadtbrandinspektors und Einheitsführers in Personalunion führt zu einer weiteren Belastung im Hinblick auf die rückwärtigen und organisatorischen Aufgaben.
- ❑ Die Einführung einer organisatorischen Einteilung der rückwärtigen Aufgaben in Sachgebiete wird derzeit nicht in dem erforderlichen Umfang umgesetzt.
- ❑ Der eingeführte Führungsdienst zur Sicherstellung der entsprechenden Führungsfunktion und zur frühzeitigen Einleitung von Erkundungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahme zur frühzeitigen Nachalarmierung von Kräften) hat sich auf Grund der Einschränkungen im Berufs- sowie Privatleben als nicht dauerhaft leistbar erwiesen.
- ❑ Aus einsatztaktischer Sicht hat sich die Einführung des Führungsdienstes als sehr wertvoll erwiesen.

Rückblick: Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst 2016

- ❑ Bereits im Jahr 2016 wurde ein Strategiepapier zur zukünftigen Ausrichtung der Feuerwehrführungsorganisation entworfen.
- ❑ 2016 deuteten sich zunehmend erhöhte zeitliche und fachliche Anforderungen an und die Feuerwehrführung musste personell und organisatorisch neu aufgestellt werden.
- ❑ Die in den Ausblicken 1 und 2 ausgestalteten Kompensationsmaßnahmen wurden teilweise bereits zum damaligen Zeitpunkt angestoßen bzw. in die Feuerwehrführungsorganisation integriert. Aus diversen Gründen sind die organisatorischen und administrativen Veränderungen immer seltener in die Praxis umgesetzt worden.
- ❑ Daher dienen das Strategiepapier und die Ausblicke 1 und 2 als Ansatz zur Wiederaufnahme der organisatorischen und administrativen Umgestaltung bzw. Aktualisierung.



Bis Ende 2021: Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt

- ❑ Um die Führung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin in einer rein ehrenamtlichen Funktion besetzen zu können, sind im Bereich der Organisationsstruktur Anpassungen bzw. Aktualisierungen notwendig. Insbesondere die Wahrnehmung der rückwärtigen Aufgaben soll auf die Führungskräfte verteilt werden und in Form der Sachgebiete wahrgenommen werden. Nur durch Aufgabenteilung kann eine Entlastung einzelner Funktionen erreicht werden. Auch im Bereich des Führungsdienstes kann eine Entlastung nur durch eine erweiterte Aufgabenteilung erzielt werden.
- ❑ Um eine Entlastung im Bereich der rückwärtigen Aufgaben und des Führungsdienstes zu erlangen sollen insbesondere folgende organisatorische Maßnahmen geprüft bzw. aktualisiert werden:
 - Rückwärtige Aufgaben:
 - Aktualisierung der Organisationsstruktur und Wiedereinführung und Aktualisierung des 2016 eingeführten Organigramms für die bestehenden Sachgebiete mit Benennung von Sachgebietsleitern. Im Bereich der Sachgebiete sollen neben den Führungskräften auch Freiwillige Kräfte ohne Führungsfunktion integriert werden.
 - Zusätzlich können weitere rückwärtige Aufgaben nach Bedarf und Absprache der Beteiligten an die Verwaltung übertragen werden.
 - Führungsdienst:
 - Das derzeitige Personal des Führungsdienstes kann durch eine Erweiterung des Personalpools entlastet werden. Dazu müssen die notwendigen Qualifikationen erhöht werden und eine breitere Verteilung des Führungsdienstes auf die Führungskräfte organisiert werden. Dabei soll auch bei bestehenden Führungskräften die Bereitschaft erhöht und gefördert werden den Führungsdienst wahrzunehmen.
 - Zusätzlich ist eine Anpassung bzw. Reduzierung der Einsatzfrequenzen des Führungsdienstes denkbar. Dazu können in Anlehnung an die Alarm- und Ausrückeordnung und die Alarmstichwörter Einsätze definiert werden, die den Führungsdienst zwingend oder nur optional benötigen.



Ausblick (Frühjahr 2023): Verlagerung Stadtbrandinspektor in hauptamtliche Funktion

- ❑ Können die steigenden zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht mehr in rein ehrenamtlicher Funktion wahrgenommen werden, bestehen Möglichkeiten die Funktion bzw. die rückwärtigen Aufgaben sukzessiv oder teilweise in eine hauptamtliche Funktion zu überführen:
 - Schaffung einer Stelle für die Sachbearbeitung Brandschutz im Bereich der Verwaltung.
 - Zusätzlich ist die Verlagerung von organisatorischen Aufgaben und Planungen in den Bereich der hauptamtlichen Gerätewarte denkbar. Dazu ist es jedoch zunächst notwendig die derzeitige Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten zu prüfen.
 - Schaffung einer Stelle, in der der Stadtbrandinspektor beispielsweise als Teilzeitstelle an die Verwaltung angegliedert wird und rückwärtige Aufgaben selbstständig abarbeitet.
 - Können die zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht durch sukzessive Aufgabenübertragung kompensiert werden, kann auch eine Prüfung einer hauptamtlichen Stelle für den Stadtbrandinspektor notwendig werden.



Ehrenamtliche Kräfte – Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt

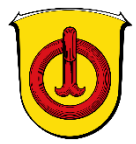
Laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation

- ❑ Feuerwehr und Verwaltung haben bereits weitere Maßnahmen für die Mitgliederwerbung eingeleitet oder befinden sich in Planung:
 - Im Rathaus findet für die kommunalen Mitarbeiter derzeit eine intensive Mitgliederwerbung statt, um die kommunalen Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen.
 - In der Vergangenheit wurden bereits neu hinzugezogene Einwohner mit bestehendem Feuerwehrhintergrund in der Mitgliederwerbung berücksichtigt. Hier soll weiterhin eine intensive Mitgliederwerbung und Integration neuer Freiwilliger Kräfte angestrebt werden.
 - Der Neubau des Feuerwehrhauses soll zur Förderung des Ehrenamtes und zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr Raunheim genutzt werden. Dabei soll die Aufenthaltsqualität und der Freizeitwert im Feuerwehrhaus für die Freiwilligen Aktiven erhöht werden.



Ehrenamtliche Kräfte – Qualifikationen

- In der Feuerwehr Raunheim ist weiterhin auf eine Erhöhung der Anzahl des Personals mit den entsprechenden Schlüsselqualifikationen hinzuwirken (v. a. im Hinblick auf die Steigerung der Tagesverfügbarkeit).
- Der Stand der Ausbildungen ist weiterhin kontinuierlich zu überwachen (Qualifikations- und Ausbildungskonzept).
- Bei Bedarf sind individuelle Maßnahmen zu definieren, um die erforderlichen Qualifikationsverteilungen beizubehalten bzw. zu erreichen.
Vor allem bei der Tauglichkeit für einen Atemschutzeinsatz kann das auch Maßnahmen im Bereich „Fitness“ beinhalten.
- Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.



Ehrenamtliche Kräfte – Personalentwicklung im Jahr 2021

- Während des Prozesses zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiwilligen Kräften weitere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung eingeleitet.
- Um die Interessenten zeitnah für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.
- Die zeitnahe Planung und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen wird durch die Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie erschwert. Jedoch konnten bereits einige Kapazitäten geschaffen werden.
- In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung:
 - davon mindestens 1 Teilnehmer für den Grundausbildungslehrgang auf Kreisebene (ab Juli 2021)
 - davon mindestens 8 Teilnehmer am Grundausbildungslehrgang mit Unterstützung der Feuerwehr Rüsselsheim (ab August 2021)
 - 4 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen zur Informationsveranstaltung für städtische Mitarbeiter
 - 7 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen für interessierte Bürger
- Durch die weiteren potenziellen neuen Freiwilligen Kräfte werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig, damit diese zeitnah in der Einsatzabteilung aktiv werden können. Dies betrifft nicht nur die Notwendigkeit von Ausbildungsplätzen für den Grundlehrgang, sondern auch erhebliche Bedarfe an weiteren Ausbildungsplätzen für entsprechende Schlüsselqualifikationen (u.a. Sprechfunker-, AGT- oder Maschinisten-Ausbildung).
- Hierzu sollen zeitnah weitere Umsetzungskonzepte und Ausbildungsplätze vorgeplant werden.

In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung. Um alle neu gewonnenen Freiwilligen Kräfte ausbilden zu können werden erhebliche Ausbildungskapazitäten sowohl für die Grundausbildung, als auch die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen notwendig.

	Anzahl	davon zugesagt
Interessenten	24	13
davon aus JF	4	4
davon aus Stadtverwaltung	8	4
davon aus Stadtbevölkerung	12	5



Ehrenamtliche Kräfte – Bambini- und Jugendfeuerwehr

- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- Zur Ausweitung der Nachwuchsgewinnung ist die Bambinifeuerwehr (Kinderfeuerwehr) ein wichtiger Bestandteil und muss weiterhin pädagogisch unterstützt und gefördert werden.
- Für eine Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendfeuerwehr ist eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich.
- Eine Mitgliederwerbung kann auch im Rahmen der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten erfolgen.



Einleitung

- ❑ Die Fahrzeugkonzeption erfolgt mit dem Leitgedanken:
Welche Fahrzeuge fehlen? Auf welche Fahrzeuge kann ggf. verzichtet werden?
Das Ziel ist die Definition einer bedarfsgerechten Ausstattung.
- ❑ Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der SOLL-Standortstruktur erstellt und berücksichtigt gewisse vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- ❑ Es ist bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (ggf. Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotenzial und in der Normgebung).
- ❑ Es sind, unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung, einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden, im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen, jedoch teilweise erst langfristig wirksam.
- ❑ Anmerkung zu den Laufzeiten bzw. Ersatzbeschaffungszyklen der Fahrzeuge:
 - Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20-25 Jahre, die von Kleinfahrzeugen (z. B. MTW) in der Regel eher 15-20 Jahre. Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer eines Fahrzeuges ist jedoch abhängig vom spezifischen technischen Zustand.
 - Beispielsweise müssen häufig eingesetzte Fahrzeuge teilweise nach 15 Jahren oder früher ersatzbeschafft werden. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterbringung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp teilweise auch 30 Jahre als planerischer Wert möglich.
 - Auf Basis der Brandschutzförderrichtlinie werden Zuwendungen durch das Land Hessen in der Regel für Fahrzeuge gewährt, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat (Anlage 2, BSFRL):
 - Kommandowagen (KdoW): mind. 7 Jahre oder 170.000 km
 - Einsatzleitwagen (ELW 1): mind. 12 Jahre
 - alle anderen Fahrzeuge: mind. 25 Jahre



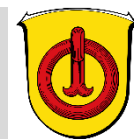
Anforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Mindestausrüstung gemäß Stufe 1

- Aus der Feuerwehr-Organisationsverordnung geht folgende Mindestausrüstung aus den in Kapitel 2.5 definierten Gefährdungsstufen hervor. Danach entspricht das Fahrzeugkonzept den Mindestanforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung.

Gefahrenart	Mindestausrüstung Stufe 1 FwOV	IST-Fahrzeug-ausstattung	SOLL-Fahrzeug-ausstattung	Bemerkung
Brandschutz Stufe B4	ELW 1	ELW 1	ELW 1	-
	LF 20	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
	StLF 20/25	LF 20/16**	LF 20	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
	HuRF	DLA(K) 23/12	DLA(K) 23/12	-
THL Stufe: TH4	ELW 1	ELW 1	ELW 1	-
	HLF 20	LF 20/16** u. RW 1	LF 20/16** u. RW 1	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
ABC-Gefahren Stufe: ABC3	ELW 1	ELW 1	-	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
	Löschgruppenfahrzeug (wasserführend)	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
	GW-G	GW-L2***	GW-L2***	***Zusatzbeladung ABC vorhanden ohne Umfüllpumpe
Wassernotfälle Stufe: W3	LF 10	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
	MZB	MZB u. RTB	MZB u. RTB	-

Ersatzbeschaffung
Fahrzeug aus IST



Anforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Mindestausrüstung gemäß Stufe 2

- ❑ Die Anforderungen aus der Feuerwehr-Organisationsverordnung an die Mindestausrüstung in der Stufe 2 werden zukünftig durch die vorhandenen Sonderfahrzeuge und die interkommunale Zusammenarbeit sichergestellt.
- ❑ Die vorhandenen Sonderfahrzeuge am Standort Raunheim, die über die Mindestausrüstung gemäß der FwOV hinausgehen ergeben sich aus dem örtlichen Gefahrenpotenzial und den daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Ausrüstung der Feuerwehr. Erläuterungen zu der Notwendigkeit der vorhandenen Sonderfahrzeuge können der untenstehenden Darstellung entnommen werden.

Fahrzeug	Erläuterungen
TLF 4000	Zuständigkeit im Bereich BAB 3 und BAB 67 mit hohem Verkehrsaufkommen
	hohes Aufkommen an Güterverkehr auch mit relevantem Gefahrguttransport
	hoher Anteil an Industrie- und Gewerbegebieten mit großen Industriebetrieben
RW	Zuständigkeit im Bereich BAB 3 und BAB 67 mit hohem Verkehrsaufkommen
	Bedarf an Ausrüstung zur erweiterten Technischen Hilfeleistung (u.a. BAB 3 und Industriebetriebe)
	Höheres Sicherheitsniveau und Redundanz
MZF	Nutzung zum Personaltransport im Einsatzgeschehen
	Nutzung für Aus- und Fortbildungsfahrten
	Nutzung für Jugendfeuerwehr und Bambini-Feuerwehr
RTB	Nutzung des vorhandenen MZB für die Bundeswasserstraße Main
	RTB zur Nutzung für die weiteren kleineren Gewässer
Hubrettungsfahrzeug*	Größere Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtige Objekte
	Möglichkeit der frühzeitigen Sicherstellung des 2. Rettungsweges

*) gemäß FwOV ist die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeugs auch durch interkommunale Zusammenarbeit möglich. Aufgrund der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte bis zur Hochhausgrenze möchte die Stadt Raunheim weiterhin frühzeitig durch ein eigenes Hubrettungsfahrzeug den 2. Rettungsweg sicherstellen.



Planungszielrelevante Fahrzeuge

- Aus den Planungszielen resultiert, dass für den Standort auch zukünftig ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug erforderlich ist.
- Aufgrund der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte ist die Vorhaltung einer DL(A)K 23/12 weiterhin notwendig.



Spezialfahrzeuge

- Aufgrund der Gebäudestrukturen und der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte ist weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) notwendig.
- Für die Einsatzleitung ist auch weiterhin ein ELW 1 vorzuhalten.
- Als Führungsfahrzeug ist ein KdoW bedarfsgerecht.
- Zum Wassertransport ist auch weiterhin ein entsprechendes Tanklöschfahrzeug erforderlich.
- Zur Wasserförderung über lange Wegestrecken stehen weiterhin die Löschfahrzeuge und der GW-L2 mit entsprechenden Komponenten zur Verfügung.
- Im Bereich der erweiterten Technischen Hilfeleistung ist die Vorhaltung eines RW weiterhin erforderlich.
- Für Logistikaufgaben ist auch weiterhin ein GW-L2 vorzuhalten.
- Für die Erstmaßnahmen nach GAMS-Regel im ABC-Einsatz ist die Vorhaltung des ABC-Gerätesatzes auf Basis des Rollcontainer-Konzeptes für den GW-L2 bedarfsgerecht.
- Zum Personaltransport und für die Jugendfeuerwehr soll zukünftig ein MZF zur Verfügung stehen.
- Für die Wasserrettung sind folgende Boote weiterhin erforderlich:
 - Mehrzweckboot
 - Rettungsboot



Fahrzeug-SOLL-Konzept

- ☐ In der Spalte „SOLL kurz-/mittelfristig“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, das heißt voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL kurz-/mittelfristig	SOLL langfristig	Bemerkung
Raunheim	1	KdoW	2012	8	KdoW	KdoW	-
	2	ELW 1	2017	3	ELW 1	ELW 1	-
	3	TLF 24/50	1997	23	TLF 4000	TLF 4000	mit Komponenten Sonderlöschmittel
	4	LF 16/12	1992	28	LF 20	LF 20	LF 20 mit Straßenfahrgestell
	5	LF 20/16	2006	14	LF 20/16	HLF 20	-
	6	DLA(K) 23/12	2014	6	DLA(K) 23/12	DLA(K) 23/12	-
	7	RW 1	2006	14	RW 1	RW	-
	8	GW-L2	2010	10	GW-L2	GW-L2	-
	9	MTF	2007	13	MZF	MZF	-
	10	MZB	2013	7	MZB	MZB	-
	11	RTB	2012	8	RTB	RTB	-
	12	Anhänger NSA	2018	2	Anhänger NSA	Anhänger NSA	Netzersatzanlage 77 kVA auf PKW Anhänger
	13	Anhänger SWW	2011	9	Anhänger SWW	Anhänger SWW	mit Schaum-Wasser-Werfer und ca. 120m B-Schläuche
	14	Anhänger SWW	1970	50	Anhänger SWW	Anhänger SWW	mit Schaum-Wasser-Werfer
	15	Anhänger C240	1982	38	Anhänger C240	Anhänger C240	mit 240 kg CO2 und zwei Löschlanzen
	16	Anhänger P250	1969	51	Anhänger P250	Anhänger P250	mit 250 kg Löschpulver und zwei Angriffsrohren
	17	Anhänger	2015	5	Anhänger	Anhänger	passend für Rollcontainer-Konzept mit Auffahrampen

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:


hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre




Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

voraussichtliche Ersatz- bzw. Neubeschaffung:

 Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans Ersatz zu beschaffen.

weitere Fahrzeuge:

 In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in Grau hervorgehoben. z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).



Maßnahmen im Bereich der Organisation

- ❑ Auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der reduzierten Personalverfügbarkeit für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte soll eine mindestens jährliche Kontrolle der Planungszielerfüllung durchgeführt werden. Dabei sollen insbesondere die
 - ❑ Entwicklung der Funktionsstärken in der Hilfsfrist sowie dem Eintreffen der Unterstützungskräfte und
 - ❑ die Entwicklung der vorhandenen Gesamtstärken bei planungszielrelevanten Einsätzen berücksichtigt werden.
- ❑ Im Bereich der Wassernotfälle wird derzeit die Anmietung eines Bootsanlegeplatzes im Yachthafen geprüft. Hierdurch soll ein schnelleres Tätigwerden der Feuerwehr erreicht werden.
- ❑ Im Bereich der Personalstruktur sollen die eingeleiteten bzw. zukünftig geplanten Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit kontrolliert werden. Insbesondere die eingeführte Ampelsystematik und die Rückgewinnung von potenziell verfügbaren Einsatzkräften sollen dabei im Fokus stehen.
- ❑ Die Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes soll weiterhin als kommunale Gesamtaufgabe (Feuerwehr und Verwaltung) verstanden werden. Die Feuerwehr Raunheim hat die eigenen Möglichkeiten und Maßnahmen ausgeschöpft. Zukünftig soll die Unterstützung durch die Verwaltung wieder gestärkt werden. Zusätzlich soll geprüft werden, ob es zukünftig hilfreich ist externe Unterstützung zur Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes in Anspruch zu nehmen.
- ❑ Wird zukünftig die Prüfung einer hauptamtlichen Funktionsbesetzung notwendig, ist zu berücksichtigen, dass sich neue (organisatorische) Herausforderungen und Aufgaben ergeben können.
- ❑ Neue Freiwillige Kräfte sollen weiterhin möglichst zeitnah den Grundlehrgang absolvieren. Dies erhöht zum einen den Anteil der verfügbaren Einsatzkräfte und fördert zum anderen die Motivation und Haltekraft der neuen Mitglieder.



Maßnahmen im Bereich der Organisation

Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit

- ❑ Neben den festgelegten Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte wurde bereits über ein Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Raunheim verfügt. Dieses wird unverzüglich umgesetzt.
- ❑ Aus diesem Sofortprogramm ergeben sich die nachfolgenden Handlungsfelder:
 1. Vertragliche Vereinbarung mit Nachbarkommunen zur Kompensation der aktuell bestehenden verminderten Leistungsfähigkeit der Raunheimer Freiwilligen Feuerwehr.
 2. Beschränkung der Hilfeleistungen für benachbarte Kommunen.
 3. Reaktivierung der derzeit nicht zum Einsatz kommenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
 4. Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Raunheim für die Einsatzabteilung.
 5. Aktivierung von ausgebildeten ehrenamtlichen Feuerwehrkräften, die in Unternehmen am Standort Raunheim beschäftigt sind.
 6. Erweiterung des Einsatzbereiches der vier hauptamtlichen Gerätewarten zu feuerwehrtechnischen Angestellten.
 7. Erweiterung des im Jahr 2009 in Kraft gesetzten Unterstützungspaketes „Konzept zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim“ durch folgende, sofort umzusetzende Maßnahmen:
 - Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die aktiv zum Einsatz kommenden Mitglieder der Einsatzabteilung (bis max. 50 Euro pro Einsatz)
 - Ausweisung eines persönlichen Parkplatzes in unmittelbarer Nähe zur Wohnung.
 - Entlastung des Stadtbrandinspektors sowie seines Stellvertreters durch Bereitstellung einer hauptamtlichen Assistenz.
 - Schaffung einer Aufwandsentschädigung im Hinblick auf Verantwortungstiefe und den besonderen Organisationsaufwand der beiden Stadtbrandinspektoren



Maßnahmen im Bereich der Organisation

Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit

8. Intensivierte Aufrufe an die Bürgerinnen und Bürger, sich für den Brandschutz in Raunheim einzusetzen und sich der Einsatzabteilung anzuschließen.
9. Organisieren eines umfänglichen Schulungs- und Ausbildungsangebotes vor Ort mit dem Ziel, die seitens der Stadtverwaltung zum Einsatz gebrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne zeitlichen Verzug schnellstmöglich der Einsatzabteilung zur Verfügung stellen zu können.
10. Reduzierung der Einsatzhäufigkeit durch Übertragung von Aufgaben an andere Institutionen sowie eine Anpassung der Gebühren zur Disziplinierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

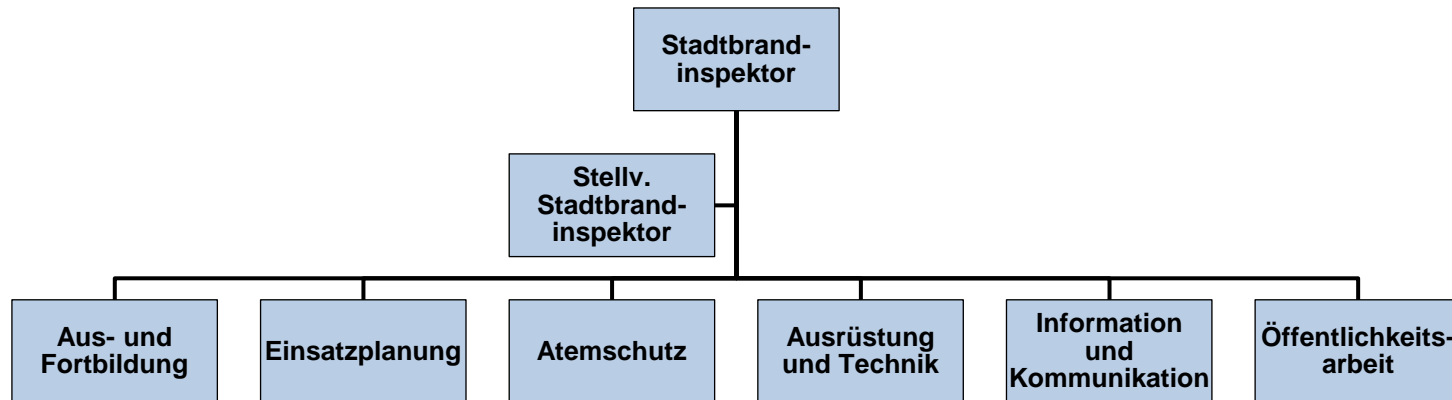
Es wurde über ein Sofortprogramm zur Wiederherstellung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verfügt und wird unverzüglich umgesetzt.



Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt

Sachgebiete und rückwärtige Aufgaben

- Hinsichtlich der Aufgabenteilung hat die Feuerwehr Raunheim bereits die Struktur der Sachgebiete aktualisiert und angepasst. Die Sachgebiete sollen zukünftig durch die Führungskräfte geleitet werden und zusätzlich durch Freiwillige Kräfte ohne Führungsfunktion unterstützt werden. Darüber hinaus wurde ebenfalls ein Organigramm erstellt, welches die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich definieren soll.





Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Das Kapitel „Zusammenfassung und Umsetzungskonzept“ leitet aus den einzelnen Analysen die erforderlichen Maßnahmen für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans ab.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 7.1 Zusammenfassung
- 7.2 Maßnahmenübersicht Standort
- 7.3 Maßnahmenübersicht Personal
- 7.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik
- 7.5 Maßnahmenübersicht Organisation



Gefahrenpotenzial

- ❑ Die Stadt Raunheim liegt südwestlich des Frankfurter Flughafens. Westlich verläuft der Main entlang der Stadt und südlich befindet sich die Nachbarstadt Rüsselsheim. Im östlichen Teil Raunheims ist das Stadtgebiet durch Wald geprägt.
- ❑ Die Stadt Raunheim ist geprägt durch Siedlungsgebiete mit einer Bebauungsstruktur, die den Gefährdungsstufen Brand-3 und Brand-4 entspricht. Im Bereich der Ringstraße bis zur Neckarstraße weist das Siedlungsgebiet Merkmale der Gefährdungsstufe Brand-4 auf. In den übrigen Stadtteilen kann die Bebauungsstruktur den Merkmalen der Gefahrenstufe Brand-3 zugeordnet werden.
- ❑ Das kommunale Gebiet ist zusätzlich von mehreren Gewerbe- und Industriegebieten geprägt. In dem Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Raunheim liegt südlich der Autobahn-Anschlussstelle Raunheim weiterhin ein Tanklager der Unitank GmbH.
- ❑ Gefahrenpotenzial für Arbeitsunfälle mit eingeklemmten Personen ist insbesondere im Bereich von Gewerbe- und Industriebetrieben gegeben.
- ❑ Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen und Bundesautobahnen) gegeben.
- ❑ Auf Basis der vorhandenen Gewässer und der Bundeswasserstraße Main besteht auch Gefahrenpotenzial für Wassernotfälle.
- ❑ Auf Grundlage der Gesamtstruktur erfolgt die Einteilung der Schutzbereiche für Raunheim in folgende Gefährdungsstufen: Brand-4, Technische Hilfeleistung-4, ABC-3, Wassernotfälle-3.
- ❑ Die Analyse der Risikostruktur zeigt ein höheres Risiko in den Bereichen Mainzer Straße und Ringstraße (unter anderem Gefährdungsstufe Brand-4). In den übrigen Stadtteilen ist ein im Vergleich geringeres Risiko festzustellen.

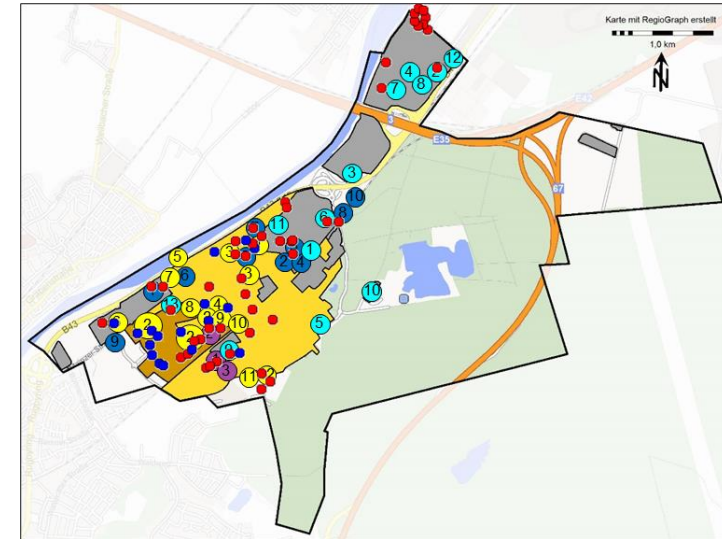


Abb.: Zusammenfassung Risikostruktur



Planungsgrundlagen

- Der Gesetzgeber hat kein Planungsziel definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Planungsziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Planungsgrundlage	Hilfsfrist			Eintreffen Unterstützungskräfte			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Gefährdungsstufe Brand-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug	-
Technische Hilfeleistung - Gefährdungsstufe TH-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Hilfeleistungsfahrzeug oder Rüstwagen	Hilfsfristen beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Gefährdungsstufe ABC-3	10	6	Löschfahrzeug	15	13	Hilfeleistungsfahrzeug und/oder GW-L mit ABC-Komponente	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung
Wassernotfälle - Gefährdungsstufe Wasser-3	10	6	Fahrzeug und Boot	-	-	-	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung



Standort der Feuerwehr

- Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadtteile sind von dem Standort planerische Fahrzeiten von bis zu 6 Minuten notwendig. Große Teile des Stadtgebiets können auch wesentlich schneller erreicht werden.
- Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte können von dem am Standort Raunheim stationierten Fahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu rund 5 Minuten erreicht werden. Ein Großteil der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte kann auch schneller erreicht werden.
- Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt. Auf dieser Grundlage wurde keine Bewertung des derzeitigen Standortes mehr notwendig.
- Im rückwärtigen Bereich ist eine Alarmzufahrt für die Freiwilligen Kräfte über die Industriestraße geplant.
- Die Alarmausfahrt für die ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge soll über die Kelsterbacher Straße realisiert werden.
- Die Auswertung der Wohnorte der Freiwilligen Kräfte zeigt, dass im Wesentlichen eine gute Zuordnung der Wohnorte zu den Standorten festgestellt werden kann.
- Hinsichtlich der Arbeitsorte ist der derzeitige Standort günstig gelegen.

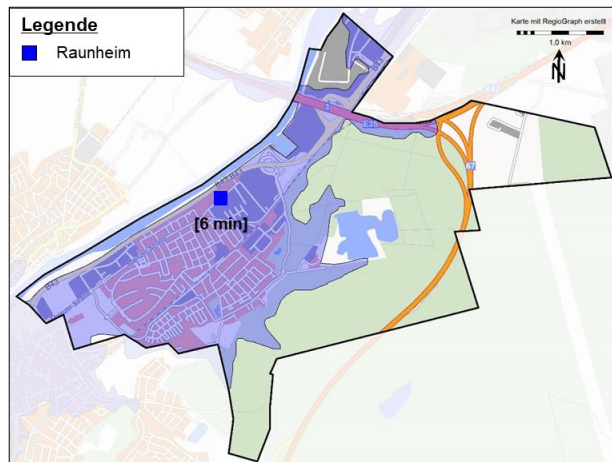


Abb.: Notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche

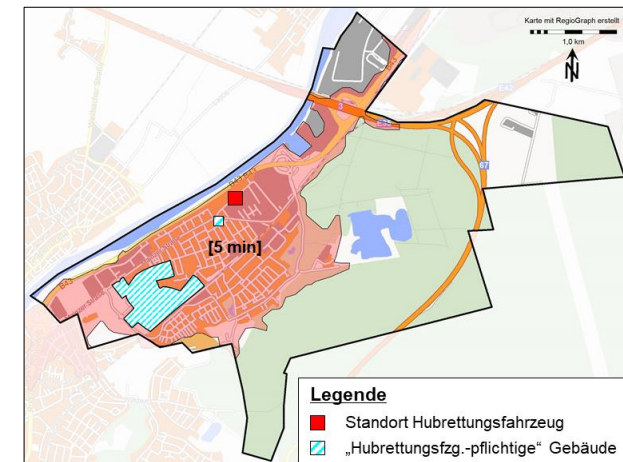


Abb.: Notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte



Personal der Feuerwehr – IST-Zustand

- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten. Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte. Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte. Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- ❑ Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- ❑ Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich in dem Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal eingeplant werden können. Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft eingeplant.
- ❑ Derzeit kann im Rahmen der Tagesverfügbarkeit (Montag bis Freitag tagsüber) lediglich mit 13 verfügbaren Einsatzkräften geplant werden. Hinzu kommen anteilig Schichtdienstleistende. Werden diese zu einem Drittel planerisch mit einbezogen, resultieren rund 17 verfügbare Einsatzkräfte, die zur Verfügung stehen.
- ❑ Die notwendigen Schlüsselqualifikationen innerhalb der Einheit sind grundsätzlich hinreichend.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambini-Feuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind verhältnismäßig gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.
- ❑ In den nächsten 5 Jahren scheiden aufgrund der Altersgrenze (65 Jahre) 5 Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus.
- ❑ Weitere detaillierte Betrachtungen und Analysen der Personalstruktur befinden sich im Kapitel 4.3 und sind als Anhang beigefügt.



Einsatzanalyse / Controlling

- ❑ Hinsichtlich der Ausrückzeit ergibt sich auf Basis des Medians Montag bis Freitag tagsüber eine Ausrückzeit von rund 4 Minuten. In den übrigen Zeitbereichen (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) beträgt die Ausrückzeit auf Basis des Medians und des Mittelwerts rund 6 Minuten.
- ❑ Innerhalb der anvisierten Hilfsfrist von 10 Minuten wurden im Zeitbereich 1 90,6 % der spezifisch auswertbaren Einsatzstellen erreicht. Für den Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) wurden 88,1 % der Einsatzstellen nach rund 12 Minuten erreicht. Unter Berücksichtigung der Folgeminute steigt der Wert auf über 90 %.
- ❑ Die Detailanalyse der planungszielrelevanten Einsätze zeigt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Feuerwehr für die Hilfsfrist von 10 Minuten eine gerade noch angemessene Personalstärke. Für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach 15 Minuten wird die notwendige Personalstärke tendenziell nicht oder nur knapp erreicht. Auch die Gesamtstärken der vorhandenen Einsatzkräfte erreichen zu vielen Einsatzstichwörtern keine Zugstärke (22 Einsatzkräfte).
- ❑ In der Detailanalyse äußert sich die derzeitige Personalproblematik insbesondere im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte und die Gesamtstärke der verfügbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Durch die Einsatzanalyse kann keine eindeutige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abgeleitet werden. Hier ergibt sich auch auf Basis der Detailanalyse planungszielrelevanter Einsätze deutliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Einsatzkräften.



Anforderungen an die Standortstruktur

- Mit dem vorhandenen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Stadtgebietes möglich.
- Auch durch den zukünftigen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung realisierbar.
- Nahezu alle besiedelten Bereiche können planerisch innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden.
- Die Kernbereiche können größtenteils wesentlich schneller erreicht werden.
- Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte werden mit planerischen Fahrzeiten von 5 Minuten erreicht. Das Hochhaus im Bereich Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße kann planerisch wesentlich schneller erreicht werden.
- Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen im Wesentlichen die planerische Darstellung der erforderlichen Funktionsstärken für den derzeitigen Standort.
- Auf Grundlage der Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich der Kelsterbacher und Frankfurter Straße können für einige Einsatzkräfte unter Umständen verlängerte Fahrzeiten zum neuen Feuerwehrhaus entstehen, wenn nur die Alarmzufahrt über die Industriestraße realisiert wird. Hieraus können verlängerte Ausrückzeiten resultieren.
- Neben der bereits feststehenden Alarmzufahrt über die Industriestraße soll auf Grundlage der bestehenden Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich Kelsterbacher und Frankfurter Straße eine weitere Alarmzufahrt an der Kelsterbacher Straße geprüft werden. Auf dieser Basis sollen die Ausrückzeiten verkürzt werden.
- Die zweite Alarmzufahrt für Einsatzkräfte und die Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge über die Kelsterbacher Straße sollen im Sinne der gesetzlichen Regelungen weiterhin baulich getrennt voneinander ausgeführt werden.



Anforderungen an die Personalstruktur

❑ Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte:

- **Derzeitige Situation:** Im Zeitbereich 1 (Montag bis Freitag tagsüber) tragen derzeit drei zuverlässig planbare Säulen zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit bei. In einem Betrieb in der Frankfurter Straße arbeiten 7 Einsatzkräfte, die während ihrer Arbeitszeit für Einsätze zur Verfügung stehen. Diese Kräfte haben ihre Arbeitszeiten in der Regel von 06:00 bis 14:30 Uhr. Die Montag bis Freitag verfügbaren externen Kräfte stehen nach Arbeitsende um 14:30 Uhr nicht mehr zur Verfügung. Im Feuerwehrhaus sind derzeit 3 hauptamtliche Gerätewarte beschäftigt. Im Stadtgebiet sind 3 weitere planbare abkömmliche Einsatzkräfte verfügbar (Grundlage Arbeitsort in Raunheim). Im Zeitbereich 2 können auf Basis der Differenzierung von inaktiven und aktiven Freiwilligen Kräften derzeit lediglich rund 30 Einsatzkräfte in den Planungen des Einsatzdienstes berücksichtigt werden. Die rund 30 Einsatzkräfte beinhalten zusätzlich auch Freiwillige Kräfte die sich noch in der Grundausbildung befinden und daher noch nicht vollwertig in das Einsatzgeschehen integriert werden können.
- **Bis Ende 2021 - Erhalt und Förderung der ehrenamtliche Kräfte:** Um auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr gemäß HBKG vorzuhalten ist es zwingend notwendig den Anteil der Freiwilligen Kräfte zu erhöhen. Dazu sind kurz- bis mittelfristig konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der vorhandenen Kräfte notwendig. Über die Vielzahl der bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus sind weiterhin konkrete personalfördernde Maßnahmen notwendig. Insbesondere zum Erhalt der vorhandenen Kräfte und zur Sicherstellung der notwendigen Funktionsstärke sollen weitere Maßnahmen eingeleitet werden (u.a. Schaffung finanzieller Anreize, Prüfung nach Wohnraum für Freiwillige Kräfte, Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten im Feuerwehrhaus etc.).
- **Ausblick (Frühjahr 2023)- Hauptamtliche Funktionsbesetzung:** Sind die weiterhin durchgeführten Maßnahmen zur Personalgewinnung und zum Erhalt ehrenamtlicher Kräfte ausgeschöpft und es ist keine positive Entwicklung erkennbar und die Planungszielerfüllung sowie die Leistungsfähigkeit können zukünftig nicht mehr zuverlässig sichergestellt werden, ist eine Funktionsbesetzung durch hauptamtliche Kräfte angezeigt bzw. erforderlich.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

☐ Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst:

- **Derzeitige Situation:** Aus verschiedenen Gründen (erhöhtes Einsatzgeschehen, Wachstum der Stadt Raunheim, etc.) steigen in den letzten Jahren die zeitlichen und fachlichen Anforderungen an die rückwärtige Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors fortlaufend. Der eingeführte Führungsdienst zur Sicherstellung der entsprechenden Führungsfunktion und zur frühzeitigen Einleitung von Erkundungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahme zur frühzeitigen Nachalarmierung von Kräften) hat sich aufgrund der dadurch entstehenden Einschränkungen im Berufs- sowie Privatleben als nicht dauerhaft leistbar erwiesen.
- **Bis Ende 2021 - Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt:** Um die Führung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin in einer rein ehrenamtlichen Funktion besetzen zu können, sind Anpassungen der derzeitigen Organisationsstruktur notwendig. Insbesondere die Wahrnehmung der rückwärtigen Aufgaben soll auf die Führungskräfte verteilt werden und in Form der Sachgebiete wahrgenommen werden. Nur durch Aufgabenteilung kann eine Entlastung einzelner Funktionen erreicht werden. Auch im Bereich des Führungsdienstes kann eine Entlastung nur durch eine erweiterte Aufgabenteilung erzielt werden.
- **Ausblick (Frühjahr 2023) - Verlagerung Stadtbrandinspektor in hauptamtliche Funktion:** Können die steigenden zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht mehr in rein ehrenamtlicher Funktion wahrgenommen werden, bestehen Möglichkeiten die Funktion bzw. die rückwärtigen Aufgaben sukzessiv oder teilweise in eine hauptamtliche Funktion zu überführen:
 - Schaffung einer Stelle für die Sachbearbeitung Brandschutz im Bereich der Verwaltung
 - Zusätzlich ist die Verlagerung von organisatorischen Aufgabe und Planungen in den Bereich der hauptamtlichen Gerätewarte denkbar. Dazu ist es jedoch zunächst notwendig die derzeitige Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten zu prüfen.
 - Schaffung einer Stelle, in der der Stadtbrandinspektor beispielsweise als Teilzeitstelle an die Verwaltung angegliedert wird und rückwärtige Aufgaben selbstständig abarbeitet.
 - Können die zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht durch sukzessive Aufgabenübertragung kompensiert werden, kann auch eine Prüfung einer hauptamtlichen Stelle für den Stadtbrandinspektor notwendig werden.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

- Laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation
 - Feuerwehr und Verwaltung haben bereits weitere Maßnahmen für die Mitgliederwerbung eingeleitet oder befinden sich in Planung:
 - Im Rathaus findet für die kommunalen Mitarbeiter derzeit eine intensive Mitgliederwerbung statt, um die kommunalen Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen.
 - In der Vergangenheit wurden bereits neu hinzugezogene Einwohner mit bestehendem Feuerwehrhintergrund in der Mitgliederwerbung berücksichtigt. Hier soll weiterhin eine intensive Mitgliederwerbung und Integration neuer Freiwilliger Kräfte angestrebt werden.
 - Der Neubau des Feuerwehrhauses soll zur Förderung des Ehrenamtes und zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr Raunheim genutzt werden. Dabei soll die Aufenthaltsqualität und der Freizeitwert im Feuerwehrhaus für die Freiwilligen Aktiven erhöht werden.
- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- Zur Ausweitung der Nachwuchsgewinnung ist die Bambini-Feuerwehr ein wichtiger Bestandteil und muss weiterhin pädagogisch unterstützt und gefördert werden.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

Personalentwicklung im Jahr 2021

- Während des Prozesses zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiwilligen Kräften weitere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung eingeleitet.
- Um die Interessenten zeitnah für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.
- Die zeitnahe Planung und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen wird durch die Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie erschwert. Jedoch konnten bereits einige Kapazitäten geschaffen werden.
- In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung:
 - davon mindestens 1 Teilnehmer für den Grundausbildungslehrgang auf Kreisebene (ab Juli 2021)
 - davon mindestens 8 Teilnehmer am Grundausbildungslehrgang mit Unterstützung der Feuerwehr Rüsselsheim (ab August 2021)
 - 4 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen zur Informationsveranstaltung für städtische Mitarbeiter
 - 7 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen für interessierte Bürger
- Durch die weiteren potenziellen neuen Freiwilligen Kräfte werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig, damit diese zeitnah in der Einsatzabteilung aktiv werden können. Dies betrifft nicht nur die Notwendigkeit von Ausbildungsplätzen für den Grundlehrgang, sondern auch erhebliche Bedarfe an weiteren Ausbildungsplätzen für entsprechende Schlüsselqualifikationen (u.a. Sprechfunker-, AGT- oder Maschinisten-Ausbildung).
- Hierzu sollen zeitnah weitere Umsetzungskonzepte und Ausbildungsplätze vorgeplant werden.

In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung. Um alle neu gewonnenen Freiwilligen Kräfte ausbilden zu können werden erhebliche Ausbildungskapazitäten sowohl für die Grundausbildung, als auch die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen notwendig.



Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung

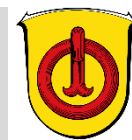
- Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der IST-Struktur erstellt und berücksichtigt bestimmte vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- Aus den Planungszielen resultiert, dass für den Standort auch zukünftig ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug erforderlich ist.
- Aufgrund der Gebäudestrukturen und der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte ist weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) notwendig.
- Für die Einsatzleitung ist auch weiterhin ein ELW 1 vorzuhalten.
- Als Führungsfahrzeug ist ein KdoW bedarfsgerecht.
- Zum Wassertransport ist auch weiterhin ein TLF 4000 erforderlich.
- Zur Wasserförderung über lange Wegestrecken stehen weiterhin die Löschfahrzeuge und der GW-L2 mit entsprechenden Komponenten zur Verfügung.
- Im Bereich der erweiterten Technischen Hilfeleistung ist die Vorhaltung eines RW weiterhin erforderlich.
- Für Logistikaufgaben ist auch weiterhin ein GW-L2 vorzuhalten.
- Für die Erstmaßnahmen nach GAMS-Regel im CBRN-Einsatz ist die Vorhaltung des ABC-Gerätesatz auf Basis des Rollcontainer-Konzepts für den GW-L2 bedarfsgerecht.
- Zum Personaltransport und für die Jugendfeuerwehr soll zukünftig ein MZF zur Verfügung stehen.
- Für die Wasserrettung sind folgende Boote weiterhin erforderlich:
 - Mehrzweckboot und
 - Rettungsboot.



Maßnahmen im Bereich der Standortstruktur

- Folgende Maßnahmen ergeben sich für den zukünftigen Standort:

Maßnahme
Prüfung der Einführung einer zweiten Alarmzufahrt über die Kelsterbacher Straße
Berücksichtigung einer höheren Aufenthaltsqualität und Steigerung des Freizeitwertes im Feuerwehrhaus (z.B. Raumplanung, etc.)



Maßnahmen im Bereich der Freiwilligen Kräfte

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Freiwilligen Kräfte umzusetzen:

Maßnahme
<p><u>Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung weiterer Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ehrenamtliche Kräfte sowie Mitgliedergewinnung 2. Kurz- bzw. mittelfristige Kontrolle der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen 3. a) positive Entwicklung: Fortführung Erhalt und Förderung Ehrenamt 3. b) nicht ausreichend positive Entwicklung: Einleitung und Prüfung Hauptamtliche Funktionsbesetzung sowie Fortführung Erhalt und Förderung Ehrenamt
<p><u>Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung der Maßnahmen zum Erhalt der Führung und Leitung in ehrenamtlicher Funktion 2. Kurz- bzw. mittelfristige Kontrolle der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen 3. a) positive Entwicklung: Fortführung Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Führung und Leitung 3. b) nicht ausreichend positive Entwicklung: Einleitung und Prüfung Hauptamtliche Funktionsbesetzung sowie Fortführung Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Führung und Leitung
<p>Erhalt und Förderung der Jugendfeuerwehr sowie Bambini-Feuerwehr zur Nachwuchsgewinnung</p>
<p>Fortlaufende Aktualisierung der vorhandenen Schlüsselqualifikationen für den Einsatzdienst</p>
<p>Zeitnahe Schaffung von höheren Ausbildungskapazitäten (Grundausbildung und Schlüsselqualifikationen) für neue Mitglieder</p>



Maßnahmen im Bereich der Fahrzeuge

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Fahrzeuge umzusetzen (Basis: 5 Jahre Laufzeit des Brandschutzbedarfsplans):

Maßnahme
Ersatzbeschaffung des TLF 24/50 durch ein TLF 4000
Ersatzbeschaffung des LF 16/12 durch ein LF 20 mit Straßenfahrgestell
Ersatzbeschaffung des MTF durch ein MZF



Maßnahmen im Bereich der Organisation

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Organisation umzusetzen:

Maßnahme
Mindestens jährliche Kontrolle der Planungszielerfüllung
Prüfung der Wirksamkeit und Umsetzung der organisatorischen und administrativen Maßnahmen (u.a. Organigramm, Sachgebiete, etc.)
Weiterhin Prüfung und Planung eines fest angemieteten Bootsanlegeplatzes im Yachthafen
Prüfung der Wirksamkeit und Akzeptanz des eingeführten Ampelsystems
Ergänzung der Arbeitsgruppe Personalgewinnung um Vertreter der Verwaltung (Personalgewinnung als gesamtkommunale Aufgabe)
Prüfung der Notwendigkeit externer Unterstützung zur Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamts
Sicherstellung einer frühestmöglichen Grundausbildung für neue Freiwillige Kräfte
Sofortige Umsetzung und Abarbeitung des Sofortprogramms zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Abkürzungen und Definitionen
- Anlage 2: Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren
- Anlage 3: Erläuterungen Fahrzeit-Simulationen und Isochronen
- Anlage 4: Weitere Darstellungen zum Gefahrenpotenzial
- Anlage 5: Detailedarstellung zum Personal der Feuerwehr
- Anlage 6: Ergänzende Darstellung zur Einsatzdatenauswertung
- Anlage 7: Tabellarische Übersicht zur Feuerwehr-Organisationsverordnung



Abkürzung

AAO
 ABC
 AGBF
 AGT
 AT
 B
 BAB
 BEP
 BF
 BImSchG
 BMA
 CBRN
 CSA
 DGUV
 Dispositionszeit
 DIN
 DLRG
 DVGW
 ELD
 EW
 Fe
 FF
 FM (Sb)
 FMS
 FrK
 Forts.

Erläuterung

Alarm- und Ausrückeordnung
 Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren
 Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
 Atemschutzgeräteträger
 Angriffstrupp
 Brand
 Bundesautobahn
 Bedarfs- und Entwicklungsplan
 Berufsfeuerwehr
 Bundes-Immissionsschutzgesetz
 Brandmeldeanlage
 Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen
 Chemikalienschutzanzug
 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
 Deutsches Institut für Normung e. V.
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
 Einsatzleiter vom Dienst
 Einwohner
 Feiertag(e)
 Freiwillige Feuerwehr
 Feuerwehrmann (Sammelbegriff, steht für dienstgrad- und geschlechtsneutral)
 Funkmeldesystem
 Freiwillige Kraft/Kräfte
 Fortsetzung

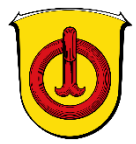


Abkürzung

FüAss
 Funktion(en) / Fu
 FwDV
 FwOV
 G 26.3
 GAMS
 GF
 GS
 HBKG
 HBO
 JF
 KatS
 LBO
 LFV
 LZ
 Ma
 MBO
 N
 NN
 NRW
 PA
 RE
 SiTr
 TF

Erläuterung

Führungsassistent
 Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.
 Feuerwehrdienstvorschrift(en)
 Feuerwehrorganisationsverordnung
 Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)
 Feuerwehr-Merkregel : Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung, Spezialkräfte anfordern
 Gruppenführer
 Gefährdungsstufe
 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
 Hessische Bauordnung
 Jugendfeuerwehr
 Katastrophenschutz
 Landesbauordnung
 Landesfeuerwehrverband
 Löschzug
 Maschinist
 Musterbauordnung
 Stichprobenumfang
 Normal-Null
 Nordrhein-Westfalen
 Pressluftatmer
 Regional-Express
 Sicherungstrupp
 Trupführer



Abkürzung

TH/THL

TM

TRGS

UVV

VF

Vgl.

VO

VU

VZÄ

W

WF

Worst-Case

WT

ZB 1

ZB 2

zeitkritischer Einsatz

ZF

Erläuterung

Technische Hilfe(leistung)

Truppmann

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Unfallverhütungsvorschrift

Verbandsführer

Vergleich

Verordnung

Verkehrsunfall

Vollzeitäquivalent

Wasser

Werkfeuerwehr

Betrachtung des „schlimmsten Falles“

Wassertrupp

Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber

Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage

Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand

Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum

Zugführer



Fahrzeug

AB
 Anhänger NSA
 Anhänger SWW
 Anhänger C240
 Anhänger P250
 Dekon-G
 Dekon-P
 Dekon-V
 DL/DLK
 DL(A)K
 ELW
 GW
 GW-G
 GW-L
 HLF
 HuRF
 KdoW
 KLAF
 KLF
 KLKW
 LF
 LKW
 MTF/ MTW

Erläuterung

Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
 Anhänger mit Netzersatzanlage
 Anhänger mit Schaum-Wasser-Werfer
 Anhänger mit Sonderlöschmittel Kohlenstoffdioxid
 Anhänger mit Sonderlöschmittel ABC-Pulver
 Dekontamination „Gerät“
 Dekontamination „Person“
 Dekontamination „Verletzte“
 Drehleiter/Drehleiter mit (Rettungs-) Korb
 Vollautomatische Drehleiter
 Einsatzleitwagen
 Gerätewagen (ggf. auch mit Zusatzbeschreibung)
 Gerätewagen-Gefahrgut
 Gerätewagen-Logistik
 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
 Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)
 Kommandowagen
 Kleineinsatzfahrzeug/Kleinalarmfahrzeug
 Kleinlöschfahrzeug
 Kleinlastkraftwagen
 Löschgruppenfahrzeug
 Lastkraftwagen
 Mannschaftstransportfahrzeug/Mannschaftstransportwagen



Fahrzeug

MZB

PKW

RTB

RW

StLF

TLF

TMF

TSF-W

WLF

Erläuterung

Mehrzweckboot

Personenkraftwagen

Rettungsboot

Rüstwagen

Staffellöschfahrzeug

Tanklöschfahrzeug

Teleskopmast/Teleskopmastfahrzeug

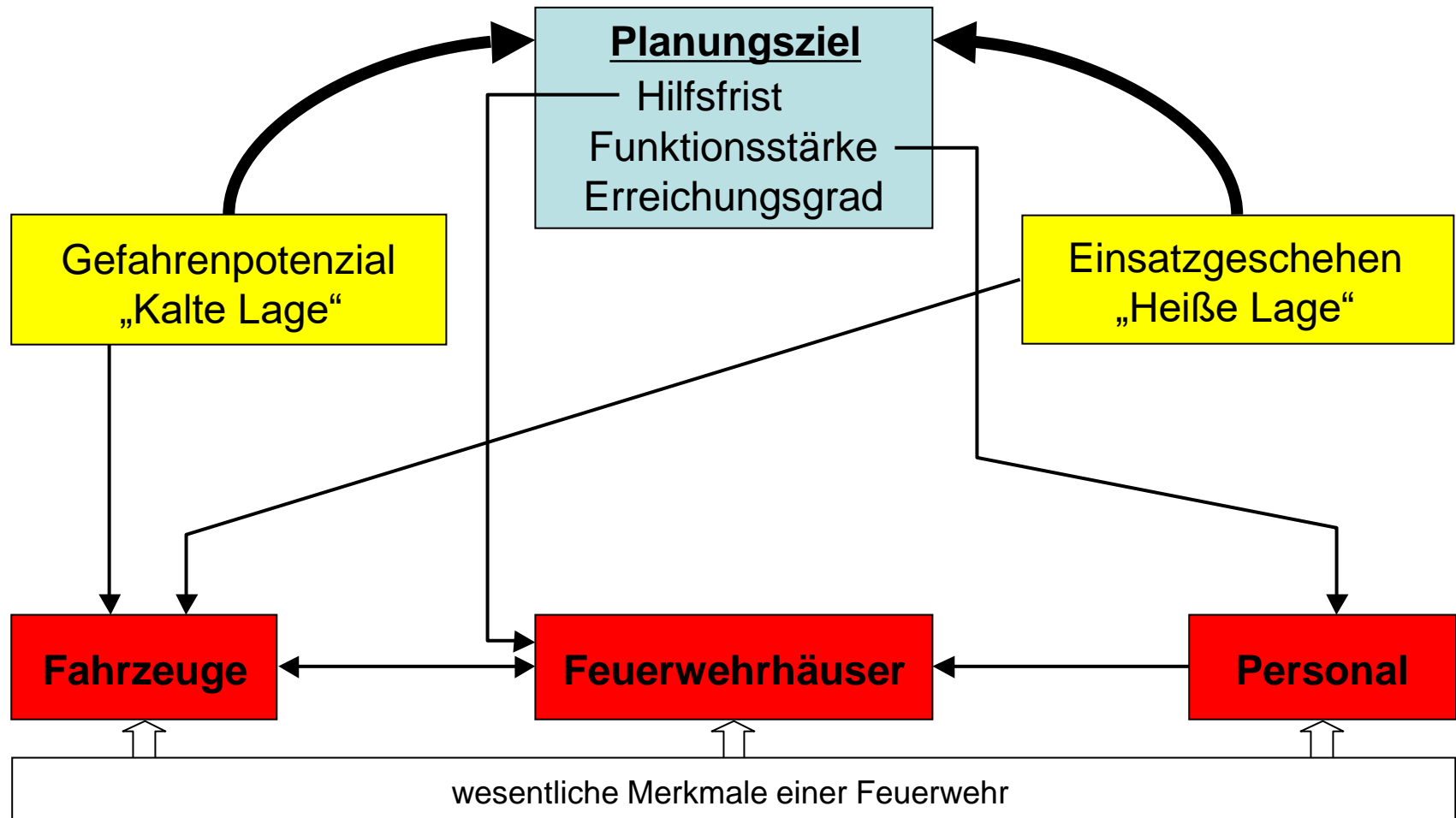
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank

Wechseladerfahrzeug für Abrollbehälter



Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren

Übersicht der Kausalzusammenhänge



ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren

Erläuterungen

- Planungsziel-Definition = zentrales Element einer Bedarfsplanung
- Planungsziel = angestrebter Zustand eines Schutzgutes bei Eintritt eines Schadereignisses
- Schutzgüter für den Bereich der Feuerwehr sind i.d.R.:
 - Erhalt der Unversehrtheit von Menschenleben
 - Erhalt der Unversehrtheit von Tieren
 - Erhalt von Sachwerten
- Hierfür abgeleitete Maßnahmen für die Feuerwehr = Hilfsfrist und Funktionsstärke
- Hilfsfrist und Funktionsstärke werden maßgeblich durch das Gefahrenpotenzial und das vorhandene Einsatzgeschehen beeinflusst.

Beispiel Wohnungsbrand:

Die notwendige Funktionsstärke zur Durchführung einer Menschenrettung bei einem freistehenden Einfamilienhaus geringer Höhe (1 Angriffs- und Rettungsweg oft hinreichend) ist i. d. R. geringer als z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (potenziell mehr Personen betroffen, ggf. mehrere Angriffs- und Rettungswege erforderlich).

- Die Planungsziel-Definition sowie das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflussen direkt bzw. indirekt die Hauptmerkmale einer Feuerwehr:
 - Personal (notwendige Funktionsstärke und Qualifikationen zur Bearbeitung der vorhandenen Schadereignisse)
 - Feuerwehrhäuser (Anzahl und Lage zur Einhaltung der definierten Hilfsfrist)
 - Fahrzeuge (notwendige Technik für die verschiedenen Schadszenarien)



Erläuterungen zu Fahrzeit-Simulationen und Isochronen

- ❑ Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis einer rechnergestützten Simulation dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Straßensperrungen durch Baustellen oder auch schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.
- ❑ Für die Berechnung wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei berücksichtigt.
- ❑ Die zur Berechnung verwendete Geschwindigkeit ist abhängig von der simulierten Fahrstrecke:
 - Für Fahrten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Feuerwehrstandort mit dem (Privat-) Pkw umfasst die Simulation Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h).
 - Die Geschwindigkeiten für Fahrten vom Feuerwehrstandort zur Einsatzstelle mit einem Einsatzfahrzeug (Lkw) liegen in einem Bereich von 10 km/h bis 75 km/h.
 - Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. „Routingnetz“ entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.
- ❑ Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das bedeutet, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.

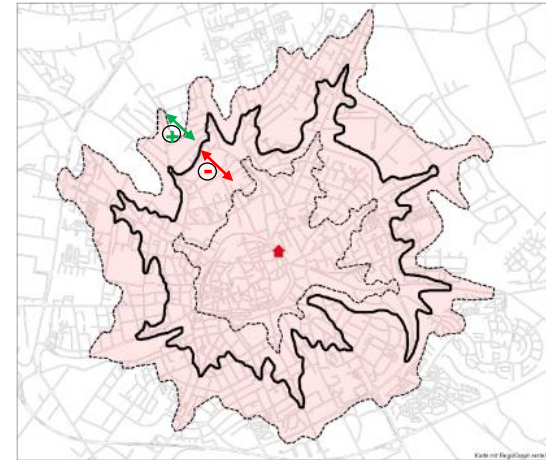


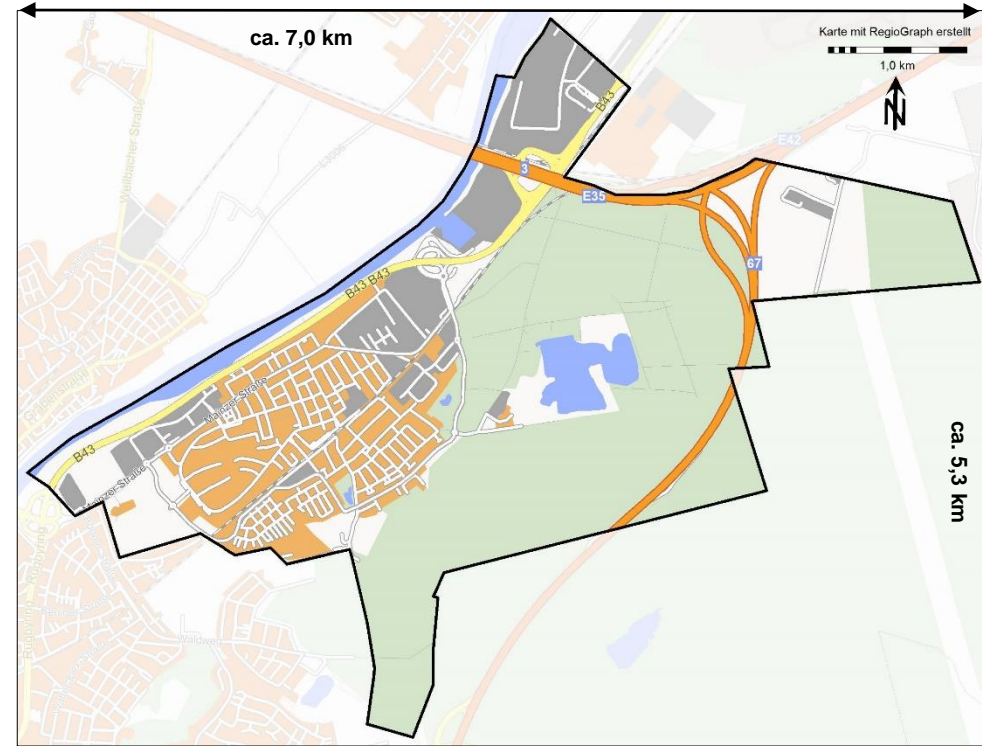
Abb.: exemplarische Darstellung einer „Standardabweichung“ von Fahrzeitisochronen aufgrund positiver sowie negativer Einflüsse

Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren. In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.



Grundstruktur und Flächennutzung

Nutzungsart	Fläche [km ²]	Fläche [in %]
Gebäude- u. Freifläche, Betriebsfläche	3,50	27,8
Erholung, Friedhof	0,43	3,4
Verkehr	1,68	13,3
Landwirtschaft	0,15	1,2
Wald	6,12	48,6
Wasserflächen	0,62	4,9
Abbauland	0,10	0,8
Summe	12,60	100,0



Rund 50 % des Stadtgebiets sind durch Wald oder landwirtschaftliche Flächen geprägt. Siedlungsflächen machen rund 30 % der Gesamtfläche aus.

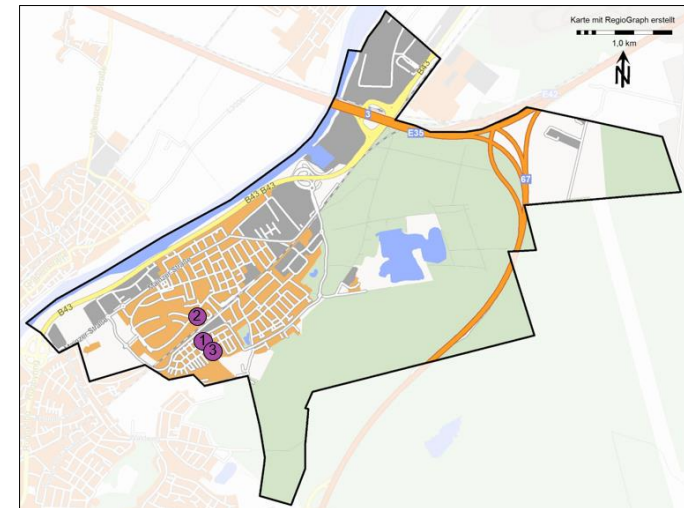


Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl	Einheit			Bemerkungen
						Betten	Plätze	WE*	
1	K&S Seniorenresidenz	Am Römerbrunnen 1	65479	Raunheim	-	140	-	-	92 Einzel- und 24 Doppelzimmer
2	Seniorenwohnanlage Raunheim	Am Stadtzentrum 5 A-C	65479	Raunheim	-	-	-	61	keinerlei vor-Ort Betreuung, rein seniorengerechtes Wohnen / 61 Wohnungen 1 bis 2 Zimmer
3	Barrierefreie Wohnungen GWH	Am Römerbrunnen 2	65479	Raunheim	-	-	-	40	Barrierefreie Wohnungen ohne Betreuung

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.

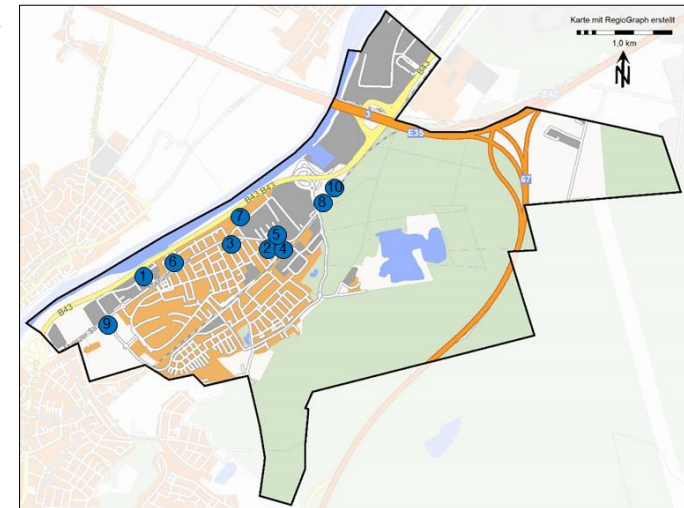


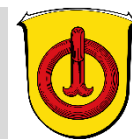


Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung Beherbergungsbetriebe / Unterkünfte (≥ 12 Betten)

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl	Einheit			Bemerkungen
						Betten	Zimmer	Plätze	
1	Amedia Hotelbetriebe GmbH	Anton-Flettner-Str. 8	65479	Raunheim	-	845	425	-	-
2	tristar GmbH Holiday Inn	Kelsterbacher Str. 21	65479	Raunheim	-	280	140	-	-
3	Hotel Garni Gasper	Mathildenstr. 16	65479	Raunheim	-	26	16	-	-
4	nh hotels	Kelsterbacher Str. 19-21	65479	Raunheim	-	460	306	-	-
5	Hotel Airport Garden	Kelsterbacher Straße	65479	Raunheim	-	-	46	-	-
6	Zum Bembelsche	Mainzer Straße 53	65479	Raunheim	-	13	7	-	-
7	Garni Attache	Frankfurter Straße 34	65479	Raunheim	-	42	27	-	-
8	Bemert	Kelsterbacher Straße 76a	65479	Raunheim	-	56	30	-	-
9	Asylantenwohnheim "Im Wasserloch"	Schnelser Weg / Mainzer Straße	65479	Raunheim	-	-	-	-	-
10	Asylantenwohnheim "Im Plauel"	Kelsterbachers Straße	65479	Raunheim	-	-	-	-	-
-	diverse Pensionen (auch kleiner 12 Betten)	verteilt im Stadtgebiet	65479	Raunheim	variiert				-
-	Boardinghaus	Schulstraße	65479	Raunheim	-	-	ca. 35	-	Temporäre Anmietung von Wohneinheiten

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.





Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Kindertagesstätten

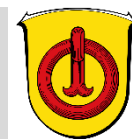
Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Kinder
-	Kita Regenbogen	Am Stadtzentrum 2B	Raunheim	100
-	Kita Zauberhäuschen	Mainzerstr. 34	Raunheim	44
-	Kita Farbenfroh	Am Stadtzentrum 2A	Raunheim	110
-	Kita Schatzkiste	Hermann-Löns-Str. 12	Raunheim	75
-	Kita Wellenläufer	Oderstr. 71	Raunheim	75
-	Kita Schwalbennest	Oderstr. 75	Raunheim	99
-	Waldkindergarten	Haßlocherstr. 25	Raunheim	40
-	Kita Sterntaucher	Oderstr. 73	Raunheim	100
-	Kita Drachenland	Pfarrer-Heyer-Weg 10	Raunheim	100



Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Schulen

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Schüler
-	Pestalozzischule - Grundschule Klassen 1 bis 4	Niddastr. 19	65479	Raunheim	816
-	Anne-Frank-Schule - Integrierte Gesamtschule Klassen 5 - 10	Haßlocherstr. 25	65479	Raunheim	648
-	In Planung: Neue Grundschule Raunheim	Haßlocherstraße	65479	Raunheim	-



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (Ma), DLK-Maschinisten (Ma-DLK) und LKW-Führerscheininhabern in der Einsatzabteilung.

Einheit	Anzahl Aktive	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Ma-DLK	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	26	55%	19	40%	20	43%	23	49%	22	47%	19	40%
Extern	13	9	69%	6	46%	7	54%	10	77%	9	69%	4	31%
Summe	60	35	58%	25	42%	27	45%	33	55%	31	52%	23	38%

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Atemschutzgeräteträger als auch Maschinist und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Die Einheiten haben im Wesentlichen hinsichtlich der Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. Zum Erhalt der Qualifikationsverteilung soll der Ausbildungsstand fortlaufend angepasst und aktualisiert werden. Dazu wird eine regelmäßige Ausbildung weiterer Qualifikationen angestrebt.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

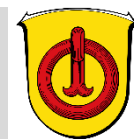
- Die Tabelle zeigt die Anzahl der Gruppenführer (GF), Zugführer (ZF) und Verbandsführer (VF) in der Einsatzabteilung.

Einheit	Anzahl Aktive	Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	16	34%	10	21%	4	9%
Extern	13	9	69%	6	46%	0	0%
Summe	60	25	42%	16	27%	4	7%

Anmerkung / Hinweis:

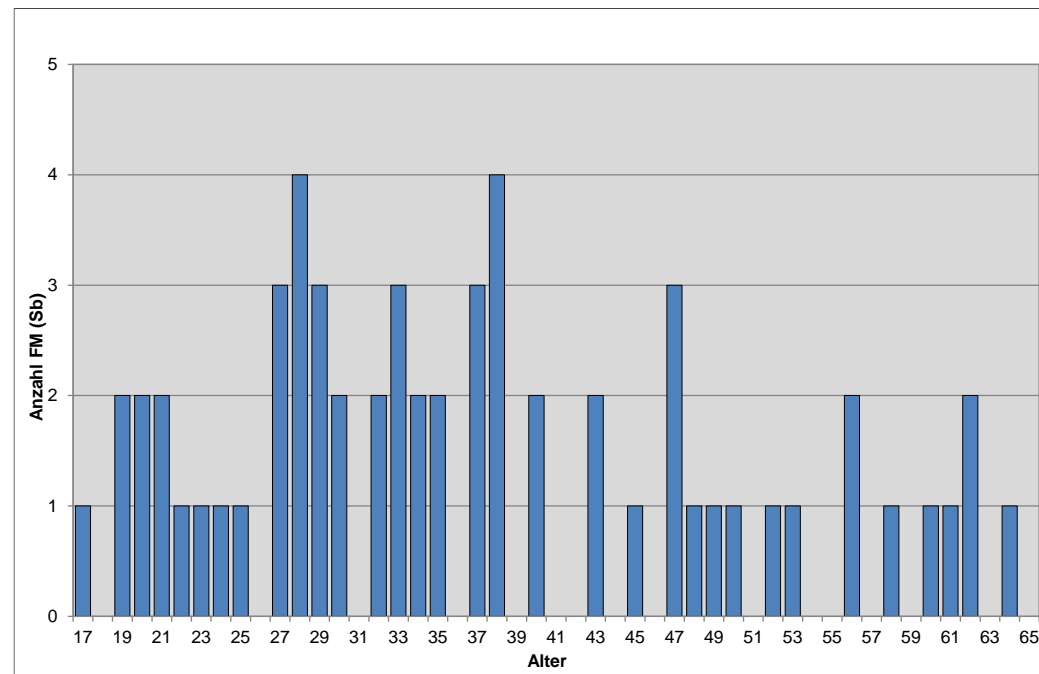
Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Gruppenführer als auch Zugführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Die Gesamtanzahl der Führungskräfte ist grundsätzlich hinreichend. Um sicherzustellen, dass zuverlässig die Führungsfunktionen verfügbar sind, müssen fortlaufend geeignete Führungskräfte ausgebildet werden.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

- ❑ Das Durchschnittsalter der Feuerwehr der Stadt Raunheim beträgt 37 Jahre.
- ❑ Das nebenstehende Diagramm zeigt im Wesentlichen eine gleichmäßige Altersverteilung, wobei die Anzahl der unter 40-jährigen den größten Anteil ausmacht.
- ❑ Das Höchstalter in der Einheit liegt derzeit bei 64 Jahren.



Einheit	Auswertbare Aktive	Geschlecht				Altersverteilung										Durchschnittsalter [Jahre]
		m		w		17 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		60 - 65 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Raunheim	47	38	81%	9	19%	21	45%	14	30%	5	11%	3	6%	4	9%	34
Extern	13	13	100%	0	0%	0	0%	4	31%	5	38%	3	23%	1	8%	46
Gesamt	60	51	85%	9	15%	21	35%	18	30%	10	17%	6	10%	5	8%	37



Tabellarische Darstellung der Arbeitsorte

- Neben den drei definierten Säulen der Personalverfügbarkeit werden in dieser Betrachtung auch die anteiligen Verfügbarkeiten der Schichtdienstleistenden betrachtet.
- Die Schichtdienstleistenden werden zu einem Drittel planerisch in der Verfügbarkeit angerechnet. Daraus resultiert in der Verfügbarkeit II eine anteilig höhere Tagesverfügbarkeit gegenüber der Verfügbarkeit I.

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I im Ausrückbezirk Verfügbare (inkl. Externe und eingesetzte interne Pendler)	im Gebiet der Kommune nicht Abkömmliche bzw. außerorts Arbeitende aber im Schichtdienst	Verfügbarkeit II im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)
Raunheim	47	4	11	7,6
Extern	13	6	0	6,0
Gesamt	60	10	11	13,6

Anmerkung:

Die drei hauptamtlichen Gerätewarte werden in dieser Verfügbarkeitsbetrachtung nicht einbezogen. Weiterhin wurden auch die inaktiven bzw. im Ampelsystem befindlichen Einsatzkräfte in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Daher handelt es sich um eine Minimalbetrachtung der verfügbaren Einsatzkräfte. Diese Verfügbarkeit kann mit Bezug auf die potenziell positive Wirksamkeit des Ampelsystems anteilig steigen.



Altersbedingtes Ausscheiden von Kräften innerhalb der nächsten 5 Jahre (Basis: 65 Jahre)

- ☐ Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einsatzkräfte, sowie deren Qualifikationen, die aufgrund der **Altersgrenze von 65 Jahren** in den nächsten 5 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2020) für den Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Ausscheidende in 5 Jahren [Austrittsalter: 65 Jahre]	Anzahl Aktive in 5 Jahren	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer		Ma-DLK	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	4	43	4	15%	1	5%	4	20%	4	17%	4	18%	2	13%	2	20%	2	50%	3	16%
Extern	13	1	12	1	11%	0	0%	0	0%	1	10%	1	11%	1	11%	1	17%	0	-	0	0%
Summe	60	5	55	5	14%	1	4%	4	15%	5	15%	5	16%	3	12%	3	19%	2	50%	3	13%

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

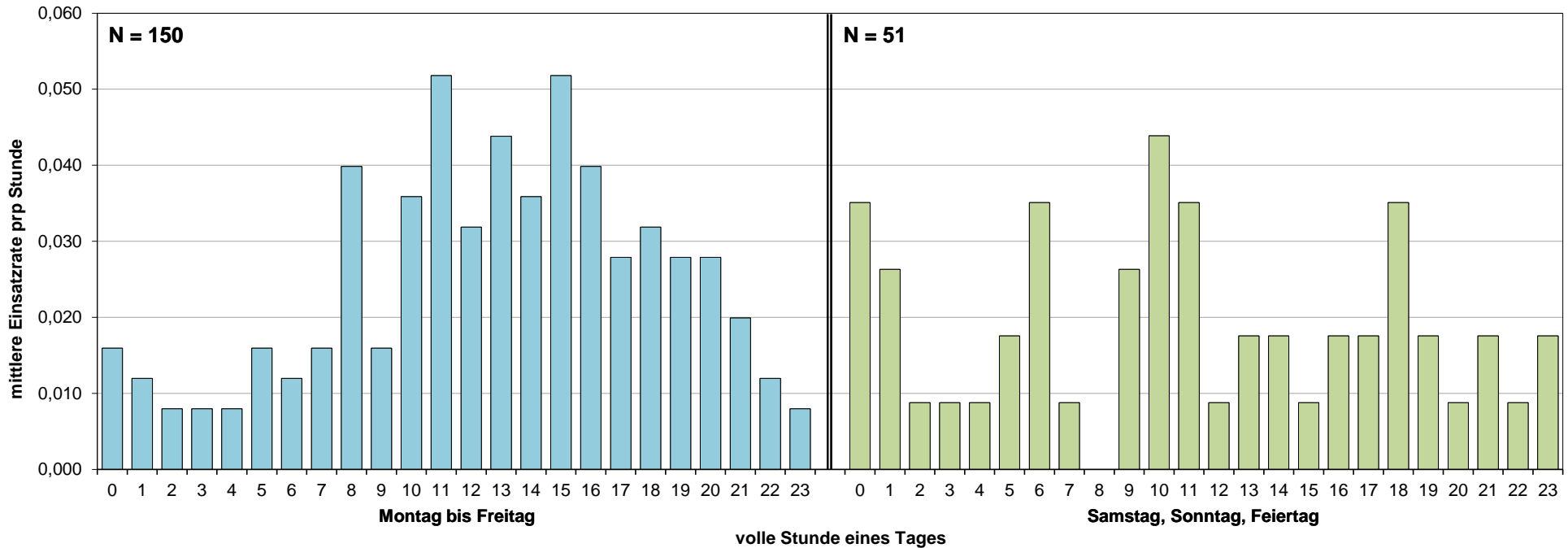
In den nächsten 5 Jahren scheidet aufgrund der **Altersgrenze (65 Jahre) 5** Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus. Ohne eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Kräften wird es bei den Schlüsselqualifikationen zu einer Reduzierung kommen.

Für den Bereich der einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger ist zu beachten, dass eine entsprechende Eignung bereits vor Erreichen der maximalen Altersgrenze nicht mehr gegeben sein kann. Hier ist, analog zu der (umfangreichen) Führungskräfteausbildung, eine frühzeitige Aus- und Weiterbildung erforderlich.



Zeitliche Verteilung der Einsätze

- Die Grafik zeigt die zeitliche Verteilung von 201 Einsätzen des Betrachtungszeitraumes im Verlauf der Tagesstunden.
- Eine Unterscheidung erfolgt zwischen den Tagesbereichen „Montag bis Freitag“ (links/blau) und „Samstag, Sonntag, Feiertag“ (rechts/grün).



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W *	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - GW-A/S - GW-L1 (Zusatzladung: 1.000 m B-Schlauchleitung)
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug **	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ***	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug **	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ***	

*) Ersatzweise KLF

**) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

***) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Quelle: Feuerwehr-Organisationsverordnung, Anlage

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

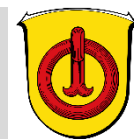
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W *	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - RW - Hubrettungsfahrzeug (Rettung aus Höhen und Tiefen)
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W ** oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe und Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZe ***	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF 20	HLF 20 mit MaZe *** GW-L1	

*) Ersatzweise KLF

**) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

***) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZe = Maschinelle Zugeinrichtung.

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	<p>A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p>C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W *	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:
ABC 2	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut **	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ***	<ul style="list-style-type: none"> - ELW 2 - GW-A/S - Dekon-P - Messfahrzeug ****
ABC 3	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ***	HLF 20 TLF 4000	

*) Ersatzweise KLF

**) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1

(VDE 0400Teil1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

***) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

****) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Quelle: Feuerwehr-Organisationsverordnung, Anlage

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W *	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - RW
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerbliche Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZe **	

*) Ersatzweise KLF

**) MaZe = Maschinelle Zugeinrichtung.



Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29
41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0
Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-plus.de
Internet: www.luelf-plus.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 12.02.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Netzwerk Untermain
Fachdienst	NWU

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

Beschluss des Wirtschaftsplans der Netzwerk Untermain GmbH 2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan 2021 gemäß der Anlage zu beschließen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Gesellschafterversammlung der Netzwerk Untermain GmbH hat entsprechend § 6 des Gesellschaftsvertrages, auf Grundlage einer Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung, folgenden nach den Grundsätzen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und unter Berücksichtigung des § 122 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung aufgestellten Wirtschaftsplan, in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2021 beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Gesellschafterversammlung der Netzwerk Untermain GmbH hat entsprechend § 6 des Gesellschaftsvertrages, auf Grundlage einer Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung, folgenden nach den Grundsätzen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und unter Berücksichtigung des § 122 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung aufgestellten Wirtschaftsplan, in Ihrer Sitzung vom XX.XX.2021 beschlossen.

§ 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	2.079.860 €
	und einem Gesamtertrag von	1.835.680 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	4.291.710 €
	und Gesamteinnahmen von	4.291.710 €

§ 2 - Kreditaufnahmen

Kredite werden entsprechend des Vermögensplans in Höhe von 3.280.000 € veranschlagt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 - Kassenkredite

Kassenkredite werden auf 150.000 € begrenzt.

§ 5 - Stellenübersicht

Es gilt die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Stellenübersicht.

Raunheim, den 23.12.2020

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	2021
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

**Drucksache
2021-964**



Jühe
Bürgermeister

Karsten Jost
Geschäftsführer

Anlage(n):

(1) NWU - Wirtschaftsplan 2021.docx

Wirtschaftsplan 2021

Netzwerk Untermain GmbH.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Feststellung des Wirtschaftsplanes	3
Vorbericht	4
Erfolgsplan	8
Vermögensplan	21
Stellenübersicht	23
Anlagen zum Wirtschaftsplan	25
- Finanzplan	26

Netzwerk Untermain GmbH

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Netzwerk Untermain GmbH hat entsprechend § 6 des Gesellschaftsvertrages, auf Grundlage einer Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung, folgenden nach den Grundsätzen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und unter Berücksichtigung des § 122 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung aufgestellten Wirtschaftsplan, in Ihrer Sitzung vom XX.XX.2021 beschlossen.

§ 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	2.079.860 €
	und einem Gesamtertrag von	1.835.680 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	4.291.710 €
	und Gesamteinnahmen von	4.291.710 €

§ 2 - Kreditaufnahmen

Kredite werden entsprechend des Vermögensplans in Höhe von 3.280.000 € veranschlagt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 - Kassenkredite

Kassenkredite werden auf 150.000 € begrenzt.

§ 5 - Stellenübersicht

Es gilt die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Stellenübersicht.

Raunheim, den 23.12.2020

Vorbericht

zum

Wirtschaftsplan 2021

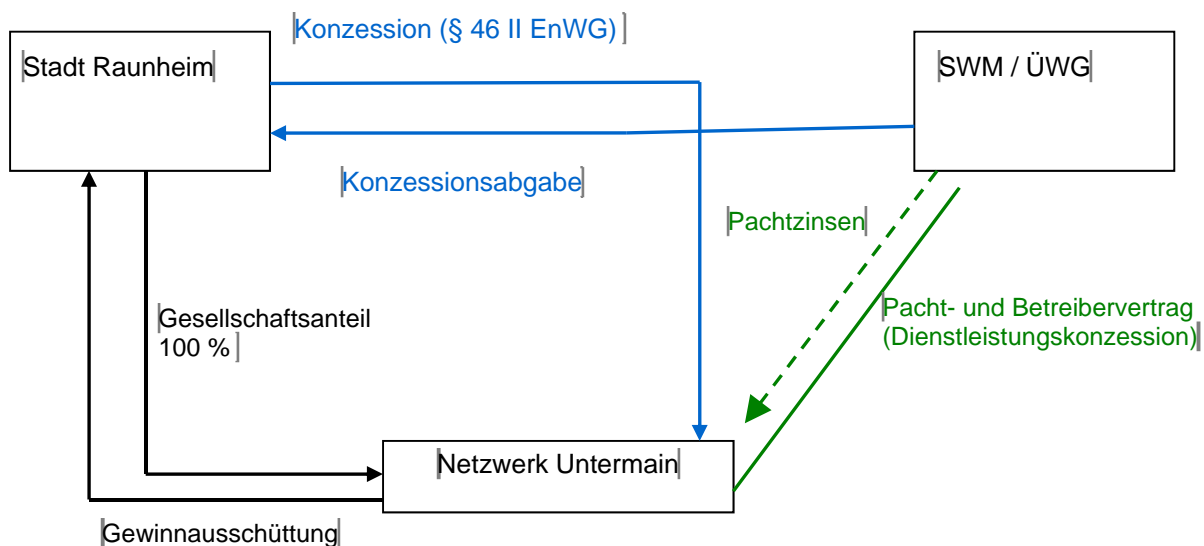
Vorbericht zum Wirtschaftsplan

I. Einleitung

Gemäß Gesellschaftervertrag verfolgt die Netzwerk Untermain GmbH seit ihrer Gründung am 25.02.2011 den Zweck die dauerhafte Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden, bürgernahen, preiswerten und umweltverträglichen Versorgung mit Leistungen der Daseinsfürsorge, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft.

Den ersten Schritt zur Erreichung dieser Ziele bildete die Kommunalisierung des Strom- und Gasleitungsnetzes sowie die Verpachtung dieser Netze an einen Netzbetreiber (Stadtwerke Mainz Netze GmbH). Das dabei umgesetzte Modell wird im unteren Schaubild dargestellt:

1.1 Grundstruktur zur Umsetzung des Pachtmodells



An zweiter Stelle erfolgten zum 01.01.2013 der Kauf der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Raunheim und die Beauftragung des Überlandwerkes Groß-Gerau mit deren Betrieb. 2017/2018 wurde die Straßenbeleuchtung am Airport-Garden in die Bewirtschaftung übernommen.

Die Netzwerk Untermain GmbH ist zudem mit dem Aufbau des Breitbandnetzes im Gebiet der Stadt Raunheim und dem Bau eines Nahwärmenetzes in den Bereichen Airport Garden und Air Gate one beauftragt.

Zusätzlich hat seit 2019 der Aufbau eines W-Lan-Netzes und weiterer Investitionen für den Ausbau zur Smart-City begonnen. Diese Maßnahmen werden vermutlich bis 2023 umgesetzt.

Ab dem Jahr 2019 ist die Netzwerk Untermain GmbH selbst Betreiber des Bürgernetzes und bietet auch unter dem Logo mainspeed eigene Produkte an. Nachdem dieses Produkt auch im Workflow erfolgreich etabliert wurde, ist für 2021 eine entsprechende Werbekampagne geplant.

Weiterhin steht die Netzwerk Untermain in Verhandlungen mit weiteren potentiellen Anbietern, um die Auslastung des Netzes voranzubringen. In diesem Zusammenhang konnten bereits 3 weitere Anbieter auf das Netz gezogen werden.

Hiervon ist Vodafone der prominenteste mit dem größten Potential. Die Nutzung des Netzes durch Vodafone wird nach Abschluss der Vorvermarktung im ersten Halbjahr 2021 beginnen.

Das Forschungsprojekt zur Hydrothermalen Carbonisierung (HTC) soll nach Abschluss der Vorarbeiten 2021 in die praktische Phase eintreten.

II. Form des Wirtschaftsplanes

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der GmbH gelten gem. § 6 des Gesellschaftervertrag und § 122 Abs. 4 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

Der Wirtschaftsplan setzt sich zusammen aus

- dem Erfolgsplan bestehend aus den Einzelplänen für jeden Betriebszweig und dem konsolidierten Gesamtplan,
- dem Vermögensplan bestehend aus den Einzelplänen für jeden Betriebszweig und dem konsolidierten Gesamtplan
- und der Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan und Vermögensplan werden ergänzt durch einen fünfjährigen Finanzplan, der die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Gesamtvermögensplans der GmbH dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt.

III. Wirtschaftsplan 2021

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan berücksichtigt die zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussehbaren Erlöse und Aufwendungen.

Die Bereiche Gas- und Stromleitungsnetz erwirtschaften wie jedes Jahr einen Gewinn (24.280 € bzw. 100.500 €). Allerdings sinkt die Gewinnspanne in beiden Bereichen, da durch das anhaltend niedrige Zinsniveau die Eigenkapitalverzinsung durch die Bundesnetzagentur von 9,05 % auf 6,91 % für Neuanlagen und bei Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 % gesenkt wurde.

In den Jahren 2016 (Gasnetz) und 2017 (Stromnetz) hat die Netzwerk Untermain GmbH erstmals an einer Kostenprüfung teilgenommen.

Die Bauarbeiten der Projekte Glasfaser- und Nahwärmenetz wurden im Jahr 2016 abgeschlossen.

Für beide Netze vertreibt die Netzwerk Untermain GmbH eigene Produkte.

Kostendeckende Erlöse werden für das Breitbandnetz im Jahr 2023 erwartet für das Nahwärmenetz konnte das bereits 2019 erreicht werden. Allerdings werden sich die geänderten Besiedlungsziele des Airport Garden (z.B. Datacenter statt Hotel) aufgrund der daraus resultierenden geänderten Wärmeverbräuche negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Netzes auswirken. Durch die Übernahme des Netzbetriebes im Breitbandnetz, haben wir jetzt gute Chancen weitere Nutzer auf das Bürgernetz zu bekommen.

Die Kosten für die Straßenbeleuchtung werden vollständig von der Stadt erstattet, da es sich hier um eine städtische Pflichtaufgabe handelt. Daher ist eine Gewinnerzielung in diesem Bereich nicht vorgesehen.

In Umsetzung der ursprünglichen Gründungsabsicht, kann der Betrieb von Stromnetz-, Gasnetz und Straßenbeleuchtung erstmals am Markt ausgeschrieben werden. Diese Ausschreibung wird 2021 durchgeführt und ab dem 01.01.2023 umgesetzt.

2. Vermögensplan

Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

Als wesentliche Investitionen sind der Ausbau Raunheims zur Smart City mit 2.500.000 €

Die Beteiligung am HTC Projekt ist mit Investitionen von 50.000 € veranschlagt. Der Abschluss des Ausbaus der Heizzentrale Airport-Garden steht mit 150.000 € zu buche.

Ausbau und Erhalt der Gas- bzw. Stromleitungsnetze wird von den Pächtern mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Die anfallenden Investitionen sind daher vorgegeben. (Gasnetz 150.000 € und Stromnetz 317.000 €). Im Bereich der Nahwärmenetze ist ein weiterer Ausbau in Raunheim vorgesehen und die Versorgung des Gebietes Airgate one.

Die restlichen Investitionen dienen der Nachverdichtung der bestehenden Netze.

3. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht der GmbH beinhaltet als Beschäftigte nur den Geschäftsführer und jeweils einen Mini-Job für die Bereiche Buchhaltung, Sekretariat, die Assistenz der Geschäftsführung und das Bauwesen, sowie drei Mitarbeiterinnen im Bereich Sekretariat/ Kundenbetreuung in Vollzeit. Derzeit ist jedoch nur eine Vollzeitstelle besetzt. Die sonstigen Aufgaben obliegen Einrichtungen und den entsprechenden Bediensteten der Stadt Raunheim.

4. Finanzplan

Der Finanzplan gibt die geplante Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Netzwerk Untermain GmbH bis 2025 wieder.

Raunheim, den 23.12.2020

Jost
Geschäftsführer

Erfolgsplan

für das

Wirtschaftsjahr 2021

**Netzwerk Untermain GmbH
Gasleitungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse				
1.	Erlöse aus Verpachtung	320.000	320.000	336.432,38
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung			
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften			
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen			
5.	Sonstige Erlöse	630	630	
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			
7.	Summe Umsatzerlöse	320.630	320.630	336.432,38
8.	Aktiviert Eigenleistungen		0	0
9.	Sonstige betriebliche Erträge	100	0	104,02
10.	GESAMTERTRÄGE	320.730	320.630	336.536,40
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom	0	0	0
13.	Verbrauchsmaterial	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	0	0	0
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA	0	0	0
16.	Betriebskostenpauschale	0	0	0
17.	sonstige Fremdleistungen	500	1.000	380,62
18.	Summe Materialaufwand	500	1.000	380,62
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	35.000	35.000	45.476,59
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	7.000	7.000	10.281,85
21.	Summe Personalaufwand	42.000	42.000	55.758,44
22.	Abschreibungen	220.000	220.000	209.636,45
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	2.500	2.400	2.487,86
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	6.000	6.000	5.982,53
25.	Rechts- und Beratungskosten	10.000	4.000	10.639,80
26.	Öffentlichkeitsarbeit	0		160,00
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	700	1.000	636,80
29.	Rundfunk-Gebühren			

**Netzwerk Untermain GmbH
Gasleitungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
30.	Telefon, Fax, Mailserver	200	150	175,49
31.	Porto			
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte	50	50	1,98
33.	Reise- und Fortbildungskosten	1.000		1.425,29
34.	KfZ-Versicherung	0	400	389,44
35.	KfZ-Steuer	0		78,40
36.	Bekanntmachungen	1.000		6,70
37.	Einzelwertberichtigungen			
38.	Konzessionsabgabe			
39.	Abschreibungen auf Forderungen			
40.	Arbeits- und Schutzkleidung			
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	1.500	1.400	1.456,75
42.	Sonstige Aufwendungen	2.000	1.000	2.295,26
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	24.950	16.400	25.736,30
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	287.450	279.400	291.511,81
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen			
46.	BETRIEBSERGEBNIS	33.280	41.230	45.024,59
47.	Erträge aus Beteiligungen			
48.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge			
49.	Zinsen u. ä. Aufwendungen	9.000	9.000	7.974,84
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	24.280	32.230	37.049,75
Außerordentliche Erträge				
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
52.	Sonstige Steuern			
53.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	24.280	32.230	37.049,75

**Netzwerk Untermain GmbH
Stromleitungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse				
1.	Erlöse aus Verpachtung	510.000	510.000	495.532,92
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung		0	0
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften		0	0
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen		0	0
5.	Sonstige Erlöse		0	0
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0
7.	Summe Umsatzerlöse	510.000	510.000	495.532,92
8.	Aktiviert Eigenleistungen		0	0
9.	Sonstige betriebliche Erträge	200	0	112,74
10.	GESAMTERTRÄGE	510.200	510.000	495.645,66
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0	0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom		0	0
13.	Verbrauchsmaterial		0	9,30
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung Straßenbeleuchtung		0	0
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA		0	0
16.	Betriebskostenpauschale		0	0
17.	sonstige Fremdleistungen	1.000	1.000	512,63
18.	Summe Materialaufwand	1.000	1.000	521,93
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	35.000	35.000	45.476,59
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	7.000	7.000	10.281,85
21.	Summe Personalaufwand	42.000	42.000	55.758,44
22.	Abschreibungen	325.000	310.000	315.969,08
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	2.500	2.425	2.487,86
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	6.000	6.000	5.982,53
25.	Rechts- und Beratungskosten	10.000	4.000	10.639,81
26.	Öffentlichkeitsarbeit	500		160,00
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			996,80
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben		1.300	
29.	Rundfunk-Gebühren			

**Netzwerk Untermain GmbH
Stromleitungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
30.	Telefon, Fax, Mailserver	200	150	175,49
31.	Porto			
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte		50	1,98
33.	Reise- und Fortbildungskosten			1.425,29
34.	KfZ-Versicherung	0	400	389,44
35.	KfZ-Steuer	0		78,40
36.	Bekanntmachungen			6,70
37.	Einzelwertberichtigungen			
38.	Konzessionsabgabe			
39.	Abschreibungen auf Forderungen			
40.	Arbeits- und Schutzkleidung			
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	1.500	1.400	1.456,75
42.	Sonstige Aufwendungen	1.000	1.000	3.652,81
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	21.700	16.725	27.453,86
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	389.700	369.725	399.703,31
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen			
46.	BETRIEBSERGEBNIS	120.500	140.275	95.942,35
47.	Erträge aus Beteiligungen			
48.	Sonstige Zinsen u .ä. Erträge			
49.	Zinsen u. ä. Aufwendungen	20.000	16.500	15.619,53
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	100.500	123.775	80.322,82
Außerordentliche Erträge				
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	100,77
52.	Sonstige Steuern			
53.	JAHRESGEWINN/-VERLUST	100.500	123.775	80.222,05

**Netzwerk Untermain GmbH
Straßenbeleuchtung**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse				
1.	Erlöse aus Verpachtung		0	0
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung	468.750	473.700	439.427,42
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften		0	0
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen		0	0
5.	Sonstige Erlöse		0	0
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0
7.	Summe Umsatzerlöse	468.750	473.700	439.427,42
8.	Aktiviert Eigenleistungen		0	0
9.	Sonstige betriebliche Erträge		0	10.230,40
10.	GESAMTERTRÄGE	468.750	473.700	449.657,82
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0	0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom	150.000	125.000	144.552,81
13.	Verbrauchsmaterial		0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	125.000	100.000	120.977,15
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA		0	
16.	Betriebskostenpauschale		0	
17.	sonstige Fremdleistungen	200	200	108,75
18.	Summe Materialaufwand	275.200	225.200	265.638,71
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	10.000	10.000	12.993,31
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	2.000	2.000	2.937,67
21.	Summe Personalaufwand	12.000	12.000	15.930,98
22.	Abschreibungen	135.000	190.000	126.087,95
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	800	500	710,82
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	2.000	2.200	1.866,15
25.	Rechts- und Beratungskosten	1.000	1.000	341,83
26.	Öffentlichkeitsarbeit			160,00
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	200	200	181,94
29.	Rundfunk-Gebühren			

**Netzwerk Untermain GmbH
Straßenbeleuchtung**

Erfolgsplan				
	Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €	
30.	Telefon, Fax, Mailserver	50	50	50,14
31.	Porto			
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte		50	1,98
33.	Reise- und Fortbildungskosten			407,23
34.	KfZ-Versicherung	0	100	111,27
35.	KfZ-Steuer	0		22,40
36.	Bekanntmachungen			6,70
37.	Einzelwertberichtigungen			
38.	Konzessionsabgabe			
39.	Abschreibungen auf Forderungen			
40.	Arbeits- und Schutzkleidung			
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	1.500	1.400	1.456,75
42.	Sonstige Aufwendungen	1.000	1.000	537,72
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	6.550	6.500	5.854,93
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	428.750	433.700	413.512,57
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen			
46.	BETRIEBSERGEBNIS	40.000	40.000	36.145,25
47.	Erträge aus Beteiligungen			
48.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge			
49.	Zinsen u .ä. Aufwendungen	40.000	40.000	36.145,25
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	0	0	0,00
	Außerordentliche Erträge			
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
52.	Sonstige Steuern	0	0	0
53.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	0	0	0

**Netzwerk Untermain GmbH
Breitbandversorgungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse				
1.	Erlöse	270.000	220.000	194.076,25
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung		0	0
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften		0	0
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen		0	0
5.	Sonstige Erlöse		0	0
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0
7.	Summe Umsatzerlöse	270.000	220.000	194.076,25
8.	Aktiviert Eigenleistungen		0	0
9.	Sonstige betriebliche Erträge	3.500	2.000	3.517,64
10.	GESAMTERTRÄGE	273.500	222.000	197.593,89
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0	0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom	5.000	7.000	2.897,37
13.	Verbrauchsmaterial		0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung Straßenbeleuchtung		0	
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA		0	
16.	Betriebskostenpauschale		0	
17.	sonstige Fremdleistungen	100.000	30.000	175.597,39
18.	Summe Materialaufwand	105.000	37.000	178.494,76
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	20.000	35.000	12.993,31
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	5.000	7.000	2.937,67
21.	Summe Personalaufwand	25.000	42.000	15.930,98
22.	Abschreibungen	290.000	280.000	283.292,83
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	1.000	1.000	710,82
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	2.000	2.000	1.866,15
25.	Rechts- und Beratungskosten	3.000	3.000	4.161,83
26.	Öffentlichkeitsarbeit	35.000	5.000	44.732,27
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.000	4.000	4.644,44
29.	Rundfunk-Gebühren			

**Netzwerk Untermain GmbH
Breitbandversorgungsnetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
30.	Telefon, Fax, Mailserver	50	50	50,14
31.	Porto			15,70
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte		50	11,47
33.	Reise- und Fortbildungskosten	1.000		1.946,15
34.	KfZ-Versicherung			111,27
35.	KfZ-Steuer			22,40
36.	Bekanntmachungen			6,70
37.	Einzelwertberichtigungen			
38.	Konzessionsabgabe			
39.	Abschreibungen auf Forderungen			
40.	Arbeits- und Schutzkleidung			
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	1.500	1.400	1.456,75
42.	Sonstige Aufwendungen	2.000	1.000	1.779,25
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	50.550	17.500	61.515,34
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	470.550	376.500	539.233,91
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen			
46.	BETRIEBSERGEBNIS	-197.050	-154.500	-341.640,02
47.	Erträge aus Beteiligungen			
48.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge			7,52
49.	Zinsen u. ä. Aufwendungen	200.000	213.000	213.641,17
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-397.050	-367.500	-555.273,67
Außerordentliche Erträge				
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
52.	Sonstige Steuern	0	0	0
53.	JAHRESGEWINN/-VERLUST	-397.050	-367.500	-555.273,67

**Netzwerk Untermain GmbH
Nahwärmenetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse				
1.	Erlöse aus Verpachtung/ Betrieb	250.000	220.000	199.566,45
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung		0	0
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften		0	0
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen		0	0
5.	Sonstige Erlöse		0	0
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0
7.	Summe Umsatzerlöse	250.000	220.000	199.566,45
8.	Aktiviert Eigenleistungen		0	0
9.	Sonstige betriebliche Erträge	10.000	10.000	7.796,07
10.	GESAMTERTRÄGE	260.000	230.000	207.362,52
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0	0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom	5.000	20.000	1.021,99
13.	Verbrauchsmaterial	115.000	90.000	104.331,37
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung BGA		12.000	
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA		0	
16.	Betriebskostenpauschale		0	
17.	sonstige Fremdleistungen	10.000	1.000	6.852,18
18.	Summe Materialaufwand	130.000	123.000	112.205,54
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	10.000	10.000	12.993,31
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	2.000	2.000	2.937,70
21.	Summe Personalaufwand	12.000	12.000	15.931,01
22.	Abschreibungen	40.000	40.000	33.931,80
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	1.000	1.000	710,80
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	2.000	2.000	2.176,16
25.	Rechts- und Beratungskosten	2.000	2.000	341,84
26.	Öffentlichkeitsarbeit	1.000	1.000	160,00
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	6.000	6.000	5.795,77
29.	Rundfunk-Gebühren		0	0

**Netzwerk Untermain GmbH
Nahwärmenetz**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
30.	Telefon, Fax, Mailserver	500	100	518,12
31.	Porto			
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte			1,98
33.	Reise- und Fortbildungskosten	700	700	486,20
34.	KfZ-Versicherung	0		111,26
35.	KfZ-Steuer	0		22,40
36.	Bekanntmachungen			6,70
37.	Einzelwertberichtigungen			
38.	Konzessionsabgabe			
39.	Abschreibungen auf Forderungen			
40.	Arbeits- und Schutzkleidung			
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	1.500	1.400	1.456,77
42.	Sonstige Aufwendungen	1.000	3.000	513,70
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	15.700	17.200	12.301,70
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	197.700	192.200	174.370,05
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen			
46.	BETRIEBSERGEBNIS	62.300	37.800	32.992,47
47.	Erträge aus Beteiligungen			
48.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge			
49.	Zinsen u. ä. Aufwendungen	35.000	35.000	31.957,97
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	27.300	2.800	1.034,50
Außerordentliche Erträge				
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
52.	Sonstige Steuern	0	0	0
53.	JAHRESGEWINN/-VERLUST	27.300	2.800	1.034,50

**Netzwerk Untermain GmbH
Photovoltaik**

Erfolgsplan				
		Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse		2.500		624,00
1.	Erlöse aus Verpachtung/ Betrieb			
2.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung			
3.	Einnahmen aus Nebengeschäften			
4.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen			
5.	Sonstige Erlöse			
6.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			
7.	Summe Umsatzerlöse	2.500		624,00
8.	Aktiviert Eigenleistungen			
9.	Sonstige betriebliche Erträge			
10.	GESAMTERTRÄGE	2.500		624,00
11.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige			
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
12.	Strom			
13.	Verbrauchsmaterial			
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
14.	Unterhaltung BGA			
15.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA			
16.	Betriebskostenpauschale			
17.	sonstige Fremdleistungen			4.500,00
18.	Summe Materialaufwand			4.500,00
Personalaufwand				
19.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD			
20.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung			
21.	Summe Personalaufwand			-
22.	Abschreibungen	1.710		263,07
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
23.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim			
24.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim			
25.	Rechts- und Beratungskosten			
26.	Öffentlichkeitsarbeit			
27.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen			
28.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben			
29.	Rundfunk-Gebühren			
30.	Telefon, Fax, Mailserver			
31.	Porto			
32.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte			
33.	Reise- und Fortbildungskosten			
34.	KfZ-Versicherung			

**Netzwerk Untermain GmbH
Photovoltaik**

Erfolgsplan			
	Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
35.	KfZ-Steuer		
36.	Bekanntmachungen		
37.	Einzelwertberichtigungen		
38.	Konzessionsabgabe		
39.	Abschreibungen auf Forderungen		
40.	Arbeits- und Schutzkleidung		
41.	Buchführungs- u. Prüfungskosten		
42.	Sonstige Aufwendungen		
43.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen		-
44.	GESAMTAUFWENDUNGEN	1.710	4.763,07
45.	Bezug von anderen Betriebszweigen		
46.	BETRIEBSERGEBNIS	790	-4.139,07
47.	Erträge aus Beteiligungen		
48.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge		
49.	Zinsen u. ä. Aufwendungen		
50.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	790	-4.139,07
Außerordentliche Erträge			
51.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag		
52.	Sonstige Steuern		
53.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	790	-4.139,07

Netzwerk Untermain GmbH

Gesamterfolgsplan					
		Veränderung €	Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
Umsatzerlöse					
1.	Erlöse aus Verpachtung Gasleitungsnetz	0	320.000	320.000	336.432,38
2.	Erlöse aus Verpachtung Stromleitungsnetz	0	510.000	510.000	495.532,92
3.	Erlöse Betrieb Breitbandversorgungsnetz	50.000	270.000	220.000	194.076,25
4.	Erlöse aus Betrieb Nahwärmenetz	30.000	250.000	220.000	199.566,45
5.	Benutzungsgebühren Stadt Raunheim - Straßenbeleuchtung	-4.950	468.750	473.700	439.427,42
6.	Einnahmen aus Nebengeschäften	2.500	2.500	0	624,00
7.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen			0	
8.	Sonstige Erlöse	0	630	630	
9.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			0	
10.	Summe Umsatzerlöse	77.550	1.821.880	1.744.330	1.665.659,42
11.	Aktivierete Eigenleistungen			0	0
12.	Sonstige betriebliche Erträge	1.800	13.800	12.000	21.760,87
13.	GESAMTERTRÄGE	79.350	1.835.680	1.756.330	1.687.420,29
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren					
14.	Strom	8.000	160.000	152.000	148.472,17
15.	Verbrauchsmaterial	-25.000	115.000	90.000	104.340,67
Aufwendungen für bezogene Leistungen					
16.	Unterhaltung	13.000	125.000	112.000	261.959,08
17.	Unterhaltung Fahrzeuge und BGA				
18.	Betriebskostenpauschale				
19.	sonstige Fremdleistungen	78.500	111.700	33.200	46.969,64
20.	Summe Materialaufwand	124.500	511.700	387.200	561.741,56
Personalaufwand					
21.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	-15.000	110.000	125.000	129.933,11
22.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	-2.000	23.000	25.000	29.376,74
23.	Summe Personalaufwand	-17.000	133.000	150.000	159.309,85
24.	Abschreibungen	-28.290	1.011.710	1.040.000	969.181,18
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
25.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Raunheim	475	7.800	7.325	7.108,16
26.	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Raunheim	-200	18.000	18.200	17.873,52
27.	Rechts- und Beratungskosten	12.000	26.000	14.000	26.125,11
28.	Öffentlichkeitsarbeit	31.500	36.500	5.000	45.372,27
29.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen				
30.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-600	11.900	12.500	12.255,75
31.	Rundfunk-Gebühren				
32.	Telefon, Fax, Mailserver	500	1.000	500	969,38

Netzwerk Untermain GmbH

Gesamterfolgsplan					
		Veränderung €	Plan 2021 €	Plan 2020 €	Ist 2019 €
33.	Porto			0	15,70
34.	Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Gesetzestexte	-150	50	200	19,39
35.	Reise- und Fortbildungskosten	2.000	2.700	700	5.690,16
36.	KfZ-Versicherung		0	900	1.112,68
37.	KfZ-Steuer		0		224,00
38.	Bekanntmachungen	1.000	1.000		33,50
39.	Einzelwertberichtigungen				
40.	Konzessionsabgabe				
41.	Abschreibungen auf Forderungen				
42.	Arbeits- und Schutzkleidung				
43.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	500	7.500	7.000	7.283,77
44.	Sonstige Aufwendungen		7.000	7.000	8.778,74
45.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	46.125	119.450	73.325	132.862,13
46.	GESAMTAUFWENDUNGEN	125.335	1.775.860	1.650.525	1.823.094,72
47.	BETRIEBSERGEBNIS	-45.985	59.820	105.805	-135.674,43
48.	Erträge aus Beteiligungen				
49.	Sonstige Zinsen u. ä. Erträge		0	0	7,52
50.	Zinsen u. ä. Aufwendungen	-9.500	304.000	313.500	305.338,76
51.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-36.485	-244.180	-207.695	-441.005,67
	Außerordentliche Erträge				
52.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0	100,77
53.	Sonstige Steuern				
54.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	-36.485	-244.180	-207.695	-441.106,44

Vermögensplan

für das

Wirtschaftsjahr 2021

Vermögensplan			
	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021
Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
1 Zuführungen zum Stammkapital			
2 Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen			
3 Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen			
4 Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen			
5 Abschreibungen und Anlagenabgänge	969.181,18	1.040.000	1.011.710
6 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse			
7 Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite			
8 Rückflüsse aus gewährten Darlehen			
9 Kredite			
a) von der Gemeinde	0,00	300.000	300.000
b) von Dritten	0,00	3.248.000	2.980.000
10 Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva			
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	969.181,18	4.588.000	4.291.710
Ausgaben (Mittelverwendung)			
1 Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte			
Gasleitungsnetz	54.676,73	180.000	150.000
Stromleitungsnetz	117.780,28	400.000	317.000
Straßenbeleuchtung	111.228,23	300.000	300.000
Breitbandversorgungsnetz	135.707,15	2.700.000	2.500.000
Nahwärmenetz	195.606,13	200.000	200.000
Photovoltaikanlagen	34.198,07	0	
2 Finanzanlagen			
3 Tilgung von Krediten	176.760,97	525.500	565.000
4 Rückzahlung von Stammkapital			
5 Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	102.423,62	282.500	259.710
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	969.181,18	4.588.000	4.291.710

Die Maßnahmen für den Ausbau der Smart-City werden ins Jahr 2021 übertragen. Die Kredite für Straßenbeleuchtung werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Stellenübersicht

für das

Wirtschaftsjahr 2021

3. Stellenübersicht Netzwerk Untermain GmbH

Bezeichnung der Stelle		Zahl der Stellen
Geschäftsführer	nebenamtliche Tätigkeit	0,38
Buchhaltung / Sekretariat / Bauplanung	Minijob (400 €)	0,65
Projektmanagement/ Vertrieb/Sekretariat	Vollzeit	3,0
Summe		4,03

Die Zahl der Tatsächlich besetzten Stellen zum 01.01.2021 beträgt 2,03.

Anlagen

zum

Wirtschaftsplan 2021

Finanzplan

für die

Wirtschaftsjahre 2020-2024

Netzwerk Untermain GmbH

Finanzplan						
	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1 Zuführungen zum Stammkapital						
2 Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen						
3 Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen						
4 Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen						
5 Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.040.000	1.011.710	1.100.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
6 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse						
7 Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite						
8 Rückflüsse aus gewährten Darlehen						
9 Kredite						
a) von der Gemeinde	300.000	300.000	200.000	100.000	100.000	100.000
b) von Dritten	3.248.000	2.980.000	350.000	350.000	350.000	350.000
10 Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva						
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	4.588.000	4.291.710	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1 Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	3.780.000	3.467.000	600.000	500.000	500.000	500.000
Sachanlagen	3.780.000	3.467.000	600.000	500.000	500.000	500.000
2 Finanzanlagen						
3 Tilgung von Krediten	525.500	565.000	650.000	675.000	700.000	725.000
4 Rückzahlung von Stammkapital						
5 Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	584.500	259.710	350.000	425.000	400.000	375.000
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	4.588.000	4.291.710	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 23.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:

**Prüfung auf Einrichtung einer Busverbindung zwischen Flörsheim und Raunheim
hier: Veranlassung der Durchführung einer Bedarfsermittlung durch die zuständige
Nahverkehrsgesellschaft.**

Anlage(n):

- (1) B90-Die Grünen-Antrag_Busverbindung Raunheim-Flörsheim



Gernot Lahm
Fraktionsvorsitzender
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Uhlandstraße 9
65479 Raunheim

Gernot.Lahm@gruene-raunheim.de

Gernot Lahm, 65479 Raunheim, Uhlandstraße 9

Raunheim, den 30.03.2021.

Antrag:

Prüfung auf Einrichtung einer Busverbindung zwischen Flörsheim und Raunheim hier: Veranlassung der Durchführung einer Bedarfsermittlung durch die zuständige Nahverkehrsgesellschaft.

Begründung:

Die letzte Bedarfsermittlung liegt bereits einige Jahre zurück. In dieser Zeit ist in beiden Gemeinden viel passiert. Einkaufszentren und Gewerbeansiedlungen wurden realisiert und neue Wohngebiete haben beide Gemeinden wachsen lassen.

Deshalb sollte eine Buslinie in mehrerer Hinsicht förderlich sein. Sie führt zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen, auch durch weniger individuellen Berufsverkehr, zwischen den beiden Kommunen. Dies bewirkt auch in Anlehnung an das Raunheimer Klimaschutzkonzept weniger Umweltbelastungen und die Möglichkeit der Senkung des benötigten Parkraumes, durch die Option auf Privatfahrzeuge verzichten zu können.

Darüber hinaus sollten auch die politischen Vorgaben zum Klimaschutz und die Verkehrskonzepte zur Stärkung des Öffentlichen-Personen-Nahverkehrs nicht unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

G. Lahm

Antrag
FA/2021-6



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 26.04.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend

Betreff:
B90-Die Grünen Antrag
Auflösung des Verkehrsausschusses mit Beginn der neuen Amtszeit 2021 der gewählten Stadtverordneten

Anlage(n):

- (1) 19. 2021-6 B90-Die Grünen Antrag Auflösung Verkehrsausschuss



Gernot Lahm
Fraktionsvorsitzender
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Uhlandstraße 9
65479 Raunheim

Gernot.Lahm@gruene-raunheim.de

Gernot Lahm, 65479 Raunheim, Uhlandstraße 9

Raunheim, den 20.01.2020

Antrag:

Auflösung des Verkehrsausschusses mit Beginn der neuen Amtszeit 2021, der Gewählten Stadtverordneten.

Begründung:

Es zeichnet sich für uns in der vergangenen Amtszeit der Stadtverordneten ab, das ein Verkehrsausschuss als eigenständiger Ausschuss in der Stadt Raunheim nicht weiterhin nötig ist. Alle wichtigen Verkehrsangelegenheiten wurden in der vergangenen Amtszeit auf den weg gebracht, alle noch nötigen Maßnahmen können zukünftig auch durch den neu gewählten Bau-, Planungs- und Umweltausschuss abgearbeitet werden. Auch der Zeitpunkt der Auflösung des Verkehrsausschusses ist der richtige, hier können nach der Wahl am 14. März 2021 auch die Parteien reagieren und die geeigneten Ausschussmitglieder entsenden. Weiterhin würde bei Zustimmung der Stadtverordneten erkennbar werden, das auch Sie bereit sind einen erkennbaren Beitrag an Einsparungen beim Haushalt zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen